

# **5 Über die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Kindstötung nach der Geburt bei abgewehrter Schwangerschaft unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Privilegierungs- und Dekulpierungsgründen**

Matthias Lammel

## **5.1 Vorbemerkung**

Angeregt durch die unzureichend begründet erscheinende Abschaffung des § 217 StGB im Jahre 1998 wird die Geschichte der Privilegierungs- und Dekulpierungsgründe der Kindstötung nachgezeichnet. Im Ergebnis einer Kritik der Vorentscheidungen, die mit der Verwendung von Begriffen wie „Verdrängung“ und „Verheimlichung“ verbunden sind, und aus dem Bemühen um begriffliche Klärung heraus, wird mit Blick auf die der Kindstötung nach der Geburt häufig vorangehende Phänomenologie von abgewehrter Schwangerschaft gesprochen. Ausgehend von zehn Falldarstellungen wird erörtert, wann nicht nur juristisch-normativ zu bewertende Privilegierungsgründe, sondern psychiatrisch-empirisch darstellbare Dekulpierungsgründe vorliegen und wie diese argumentativ als Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 StGB treten werden können. Auf die vergleichsweise geringe Bedeutung der Aussage über die Verminderung der Schuldfähigkeit bei Vergleich mit der Tragweite von normativen Setzungen im Rahmen des richterlichen Entscheidungsprozesses wird hingewiesen.

## 5.2 Die Norm

Die die Kindstötung betreffende Norm des § 217 StGB lautete nach dem Inkrafttreten des RStGB vom 15. Mai 1871 wie folgt:

*„Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.“*

Die fahrlässige Tötung eines unehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt wurde mit § 222 RStGB vom 15. Mai 1871 erfasst und mit „Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ Über alle Reformversuche, Novellierungen und Änderungen hinweg bis zur Abschaffung des § 217 StGB mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 blieb die Bezugnahme auf die *Tötung des nichtehelichen Kindes* und die Orientierung auf eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren erhalten. Auch wenn der Tötungsvorsatz aus dem Text der Vorschrift später herausgenommen wurde, lassen die Kommentierungen des § 217 StGB erkennen, dass der Tötungsvorsatz für die Anwendung der Vorschrift Voraussetzung war, andernfalls § 222 StGB Anwendung finden müsse. Verändert wurde auf der Zeitstrecke zwischen 1871 und 1998 also lediglich der Strafraum für den minder schweren Fall: In der letzten Fassung des § 217 (StGB vom 31.01.1998) heißt es:

*„(1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.*

*(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“*

Die Drucksache 13/8587 des Deutschen Bundestages vom 25.09.1997 enthält den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) mit der zugehörigen Begründung (Anlage 1), der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1997 (Anlage 2) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 3).

Aus den Ausführungen zur Zielsetzung des Entwurfes, die im Rahmen der *Begründung der Bundesregierung* gemacht worden sind, ergibt sich, dass es schwerpunktmäßig u. a. darum gehen sollte,

*„die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) eingeleitete Harmonisierung der Strafraum des Strafgesetzbuches fortzusetzen,*

*im Zuge dieser Harmonisierung Strafvorschriften zu ergänzen und neu zu fassen, soweit es erforderlich erscheint, den Strafschutz zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern, und*

*nicht mehr zeitgemäße oder entbehrlich gewordene Strafvorschriften aufzuheben“* (BT-Drucksache 13/8587, 18).

**§** *Von den sieben aufgehobenen Strafvorschriften gehört der § 217 StGB (Kindestötung) neben den §§ 144 StGB (Auswanderungsbetrug) und 238 StGB-DDR (Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit) zu den drei §§, deren Abschaffung mit dem Argument „nicht mehr zeitgemäß“ begründet wurde.*

Es wurde zur Problematik des § 217 StGB ausgeführt:

*„Der Tatbestand der Kindestötung spielt in der strafrechtlichen Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle. In den alten Bundesländern waren in den Jahren 1986 bis 1994 jährlich zwischen einem und zwölf Strafverfahren mit jeweils zwischen einer Verurteilung und zehn Verurteilungen zu verzeichnen. Die nicht durch die Strafverfolgungsstatistik erfaßte Tötung eines Kindes durch die eheliche Mutter wird in der Praxis eine ähnlich untergeordnete Bedeutung haben.*

*§ 217 ist nicht mehr zeitgemäß. Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, kann durch die Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden. Mit der Aufhebung des § 217 StGB wird zugleich die allgemein kritisierte Beschränkung des Tatbestandes auf die Tötung nichtehelicher Kinder beseitigt“ (ebenda, 34).*

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der geplanten Abschaffung des § 217 StGB wurde entgegnet:

*„In § 217 Abs. 1 wird das Wort ‚nichteheliches‘ gestrichen.*

*Begründung*

*Gemäß § 217 StGB wird eine Mutter, die ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Tötet eine Mutter ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt, so wird sie wegen Mordes (§ 211 StGB) oder wegen Totschlags (§ 212 StGB) mit Freiheitsstrafe zwischen fünf Jahren und lebenslang bestraft, sofern die Tat nicht ausnahmsweise als minder schwerer Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB und demzufolge mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet wird.*

*Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Stellung von Müttern nichtehelicher Kinder ist diese Unterscheidung heute nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr gerechtfertigt. Denn die den Müttern zugebilligte psychische Ausnahmesituation, in der sie ihr Neugeborenes töten, ist vom Familienstand der Mütter und Kinder nicht abhängig.*

*Gegen eine ersatzlose Streichung des § 217 StGB spricht die besondere Ausnahmesituation, in der sich eine Mutter befindet, die ihr Kind in oder direkt nach der Geburt*

tötet. Die Ahndung einer solchen Tat als Mord oder Totschlag wird ihr keineswegs gerecht“ (ebenda, 59f.).

Aus der *Gegenäußerung der Bundesregierung* geht hervor, dass mit der nachfolgend wiedergegebenen Begründung am Vorhaben der Abschaffung des § 217 StGB festgehalten wurde.

„Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Entwurfs, § 217 aufzuheben, gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates, den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf Mütter ehelicher Kinder auszudehnen, aus folgenden Gründen für vorzuzugswürdig:

Die Ausnahmesituation, in der sich eine Mutter befindet, die ihr Kind in oder direkt nach der Geburt tötet, kann in angemessener Weise bei der Prüfung berücksichtigt werden, ob ein minder schwerer Fall des Totschlags gemäß § 213 vorliegt. Es trifft zu, daß eine Anwendung des § 213 ausscheidet, soweit Mordmerkmale bei der Tötung der Kinder verwirklicht werden. Allerdings dürfte in Fällen der hier in Rede stehenden Art regelmäßig keiner der in Betracht kommenden Mordmerkmale des § 211 erfüllt sein. Heimtücke ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausgenutzt wird. Dem Neugeborenen ist jedoch die Fähigkeit zum Argwohn nicht gegeben. Das Merkmal ‚grausam‘ wird durch die Begehungsweise der Tat und eine spezifische innere Haltung des Täters gekennzeichnet. Der Vorsatz muß sich auf alle Umstände erstrecken, die die Grausamkeit der Tat begründen. Beide Voraussetzungen werden mit Rücksicht auf die psychische Ausnahmesituation, in der sich auch diejenige Mutter befindet, die ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, in aller Regel nicht vorliegen. Vielmehr dürfte – von ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen abgesehen – bei der Tötung eines Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt § 212 Abs. 1 und vielfach § 213 zur Anwendung gelangen.

Auch wenn ausnahmsweise Mordmerkmale des § 211 verwirklicht werden, kann die Strafe durch Rückgriff auf den gesetzlichen Schuldminderungsgrund in § 21 gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 gemildert werden. Insgesamt bedarf es daher nach Auffassung der Bundesregierung keines Sondertatbestandes der Kindstötung.

Im übrigen spricht für die Aufhebung des § 217 der Umstand, daß diese Privilegierung auch der Mutter zugute kommt, die sich tatsächlich nicht in einem Erregungszustand befunden hat und die Tat plangemäß und mit Überlegung ausgeführt hat. Demgegenüber kann § 213 nur dann zur Anwendung kommen, wenn im Einzelfall die seelische und wirtschaftliche Bedrängnis der Mutter in Verbindung mit dem Erregungszustand während der Geburt zur Tötung des Kindes geführt haben. Letzteres ist sachgerecht“ (ebenda, 81f.).

### 5.3 Das Problem

Das Problem hat mindestens vier Facetten. Davon liegen zwei bei der Entscheidung auf der Ebene der Abschaffung des § 217 StGB, nämlich das

- Missverständnis hinsichtlich des Unzeitgemäßen am § 217 StGB und die
- Untauglichkeit einer statistisch ausgerichteten Argumentation.

und zwei bei der Verlagerung der Problematik in Richtung der Anwendung des § 213 StGB, nämlich das

- unzureichende Wissen von dem, was recht allgemein als psychische Ausnahmesituation bzw. Erregungszustand unter der Geburt den Blick auf den minder schweren Fall des Totschlags lenken soll
- und die außerhalb der Begründung für die Abschaffung des § 217 StGB liegende Erhöhung des Strafrahmens für das ehemals mit dem § 217 StGB erfasste Delikt.

Auf diese vier Aspekte ist kurz einzugehen, da sich daraus das Anliegen dieses Beitrags ergibt. Eine fünfte Problematik, die in der Praxis als Kontrast zwischen der fassbaren Empirie einerseits und der normativen Entscheidung über Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Vollendung oder Versuch, Tun oder Unterlassung andererseits erscheint und dann ganz entscheidende Folgen für den Schuldspruch und den Rechtsfolgenausspruch hat, ergibt sich aus den Falldarstellungen und soll zum Nachdenken anregen, kann aber nicht diskutiert werden, da es sich dabei um eine rechtliche Problematik handelt.

**S** *Bis zur Abschaffung der Norm des § 217 StGB wurde die Kindstötung als ein gesonderter Tatbestand behandelt und darunter im Wesentlichen die Tötung des Kindes durch die Mutter unter der Geburt verstanden. Es hatte historische Gründe, die allerdings nicht schon psychologisch-psychiatrische Gründe waren, dass mit dem § 217 StGB lediglich die Tötung des unehelichen Kindes privilegiert wurde, während hinsichtlich der Tötung des ehelich geborenen Kindes zu entscheiden war, ob die Verurteilung wegen Mordes (§ 211 StGB), wegen Totschlags (§ 212 StGB) oder wegen minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB) erfolgen sollte. Die Argumentation, die auf eine Abschaffung des § 217 StGB zielte, weil die Regelung unzeitgemäß sei, greift zu kurz. Es wird zu zeigen sein, dass unzeitgemäß am § 217 StGB lediglich geworden ist, was schon immer kritikwürdig war, nämlich das moralische Verdikt „nichtehelich“, welches aber nun auf einer ganz anderen Ebene als die alle Schwangerschaften – seien sie nun ehelich oder nichtehelich zustande gekommen – kennzeichnende Selbstwahrnehmung begegnet, nämlich als Etikettierung infolge moralisierender Fremdwahrnehmung. Unter diesem Aspekt wäre es hinreichend gewesen, das Adjektiv „nichtehelich“ zu streichen, wenn es darauf angekommen wäre, zeitgemäß sein zu wollen.*

Es ist ein Tatbestand, dass in der Kriminalstatistik bis 1997 allenfalls die Verurteilungen nach § 217 StGB erfasst werden konnten. In welchem Ausmaße die Tötung ehelich geborener Kinder unter der Geburt zur Verurteilung der Mutter wegen Mord, Totschlag oder minder schweren Fall des Totschlags führte, lässt sich nicht rekonstruieren. Die Zahlen, die im Rahmen der Begründung der Bundesregierung bemüht worden sind, rekurren auf max. zehn Verurteilungen pro Jahr im Zeitraum zwischen 1986 und 1994. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergibt sich, dass weit mehr Fälle erfasst werden müssten. Der Hinweis von A. Rohde (2003) auf eine darüber hinausgehende Dunkelziffer, da nicht alle Babyleichen gefunden werden, wird mit den unten skizzierten Falldarstellungen unterstrichen. So sehr wie das von der Bundesregierung für die Abschaffung des § 217 StGB bemühte „statistische Argument“, nach dem es in einem, nämlich im alten Teile Deutschlands, nur zu einer geringen Zahl von Verurteilungen nach dieser Norm gekommen sei, fragwürdig ist, so sehr entbehrt die zugleich vertretene Auffassung, nach der die nicht durch die Strafverfolgungsstatistik erfasste Tötung eines ehelich geborenen Kindes durch die Mutter in der Praxis eine ähnlich untergeordnete Bedeutung haben werde, einer empirischen Grundlage. Geht man davon aus, dass in den zehn Jahren zwischen 1987 und 1997 ehelich geborene Kinder in der gleichen Größenordnung wie nichtehelich geborene Kinder getötet worden sind, dann ist das beim Vergleich mit Zahlen früherer Jahre – nach Hans Göppinger (1919–1996) ein Rückgang von 157 im Jahr 1955 auf 77 im Jahr 1968 (1973, 410) – sicher ein ganz wesentlicher Rückgang dieser Delinquenzform. Keinem der die Entscheidung der Bundesregierung tragenden Protagonisten würde es jedoch einfallen, in ähnlich lapidarer Weise mit Blick auf die nach der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 30 Jahren rückläufige Zahl kindlicher Opfer vollendeter Sexualmorde zu argumentieren, die deutlich unter der Delinquenz der Neugeborenentötung liegt (s. Tab. 4).

Tab. 4 Kindestötung gem. § 217 StGB nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1987–1997 (1987–1990 alte Bundesländer, 1991–1992 alte Bundesländer mit Gesamt-Berlin, ab 1993 Bundesgebiet insgesamt)

Jahr	erfasste Fälle	davon Versuche	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Nichtdeutsche Tatverdächtige
1987	19	1	68,4 %	13	2
1988	25	2	80,0 %	20	1
1989	30	5	76,7 %	23	3
1990	32	5	65,6 %	21	3
1991	28	2	85,7 %	22	2
1992	24	6	75,0 %	16	3
1993	29	4	69,0 %	20	4

Jahr	erfasste Fälle	davon Versuche	Aufklärungsquote	Tatverdächtige	Nichtdeutsche Tatverdächtige
1994	26	4	76,9 %	20	5
1995	32	3	65,6 %	21	2
1996	31	6	83,9 %	27	3
1997	24	4	75,0 %	18	0

Die Argumentation des Bundesrates, die auf eine Ausdehnung des § 217 StGB auch auf die Tötung des ehelich geborenen Kindes zielte, weil es nicht um den Familienstand, sondern um die *psychische Ausnahmesituation der Frau unter der Geburt* gehe, bleibt nach der Gegenäußerung der Bundesregierung relevant für die Anwendung des § 213 StGB. Jedoch greift diese Argumentation umso weniger durch, wie allgemein und offen bleibt, was darunter speziell und alles verstanden werden soll. Ein Verständnis dafür zu entwickeln, ist aber wesentlich, weil es sich bei den potenziell zur Anwendung des § 213 StGB auf Fälle der Kindstötung führenden *Privilegierungsgründen* um historisch herleitbare und nunmehr in der Rechtsprechung zum § 217 StGB aufbewahrte Sachverhalte handelt, die gegen seltene spezifische Konstellationen abgegrenzt werden müssen, die als *Dekulpierungsgründe* – kaum als Exkulpierungsgründe – die Anwendung des § 21 – kaum des § 20 – StGB nach sich ziehen können. Dekulpierungsgründe stehen nicht auf Zuruf zur Verfügung, damit „auch wenn ausnahmsweise Mordmerkmale des § 211 verwirklicht werden, (...) die Strafe durch Rückgriff auf den gesetzlichen Schuld minderungsgrund in § 21 gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 gemildert“ (ebenda, 81) werden kann, sondern müssen methodisch geleitet erarbeitet werden, ehe darüber entschieden wird, ob sie über die Kannbestimmung des § 21 StGB Eingang in die Entscheidung finden werden.

Trotz der Kritik des Bundesrates kam es zur Streichung des § 217 aus dem StGB. Das hat zur Folge, dass nun unabhängig vom Familienstand der Mutter unter rechtlichen Aspekten zu prüfen ist, ob die Tötung des Kindes unter der Geburt als Mord, Totschlag oder minder schwerer Fall des Totschlags zu behandeln ist, diese Fälle insgesamt aber nicht mehr erfassbar sind und damit mehr noch als vorher einem Vergleich hinsichtlich der Beurteilungsmaßstäbe entzogen werden. Das Problem im Rahmen dessen ist nicht der prinzipiell erreichbare Konsens hinsichtlich einer Begründung, die auf die Vermeidung der Anwendung des § 211 StGB (Mord) zielen kann, sondern der nicht sichtbare Konsens hinsichtlich der Beurteilungsmaßstäbe, die geeignet sein können, die Kindstötung unter der Geburt als einen minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB) gegen Totschlag (§ 212 StGB) abgrenzen zu lassen.

Über die Verpflichtung auf Gesetz und Rechtsprechung hinaus ist der Gerichtssaal auch ein Ort der Öffentlichkeit, an dem sich folglich nicht nur Sachkunde, sondern auch Werthaltungen und Vorurteile aller Verfahrensbeteiligten begegnen, die die Wahrnehmungsperspektive des Problems eines jeden und damit Beurteilung und Verurteilung bestimmen – zumal dann, wenn es

um ein solches Problem wie das der Kindstötung geht, über das, da es berührt, ein jeder erwartbar ein Meinen schon vor der Sachkunde hat.

**§** *Unabhängig von der aus juristischer Sicht zu favorisierenden Anwendung der §§ 211, 212 und 213 StGB auf den Einzelfall, kann auch die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB Auswirkungen auf das Strafmaß haben. Aus den nachfolgenden Ausführungen soll die in der forensischen Praxis durchaus immer wieder vorfindbare Konstellation ausgeklammert werden, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Psychose oder Wahn zweifelsfrei feststellbar sind und tatkausale Bedeutung, möglicherweise im Rahmen eines misslungenen erweiterten Suizids, für das Delikt einer Kindstötung mit der Folge der Anwendung des § 20 StGB erlangen.*

Die Untersuchung zielt auf die Vergegenwärtigung einer seit jeher gegebenen und aufgrund zeitgeistindifferenten Vorkommens durchaus anthropologisch zu nennenden Grundkonstellation, die mit dem Phänomen der abgewehrten Schwangerschaft und der gerade dazu in Beziehung stehenden Kindstötung unter der Geburt gegeben ist.

Es soll dargestellt werden, dass die Abgrenzung der Privilegierungsgründe von den Dekulpierungsgründen notwendig für die Entscheidungsfindung ist und welche Wege aus psychiatrischer Sicht zur Diskussion von Voraussetzungen zur Anwendung des § 21 StGB führen können.

Es handelt sich bei der *Kindstötung im Zusammenhang mit abgewehrter Schwangerschaft* um eine jener wiederkehrenden Grundkonstellationen, die seinerzeit zur Schaffung des § 217 StGB führten, dessen Anwendung dann aber nur für die Tötung des unehelich geborenen Kindes reserviert wurde. Das geschah zeitgeistabhängig, nicht aber sachlich gerechtfertigt.

Durfte man bis 1998 noch davon ausgehen, dass das Bewusstsein für diese Problematik wenigstens über die Existenz des § 217 StGB – bis hin zu Überlegungen, die den Strafrahmen betreffen – erhalten wurde, muss man perspektivisch befürchten, dass die angemessene psychiatrische und juristische Beurteilung eines empirisch fassbaren Sachverhaltes verloren geht, zumindest hinter normativen Erwägungen zurücktreten wird. In diese Richtung weisen nicht nur die zu referierenden Fälle, sondern bereits die Ausführungen, die im Entwurf der Bundesregierung zum *Strafrahmen* des § 213 StGB angestellt worden und die, gebilligt vom Bundesrat, in das Gesetz eingegangen sind.

*„Die im Verbrechenbekämpfungsgesetz und darüber hinaus in Artikel 1 Nr. 28 dieses Entwurfs vorgesehene Verschärfung der Strafdrohungen für Körperverletzungsdelikte würde die bereits nach geltendem Recht bestehenden Spannungen zu dem Strafrahmen des § 213 StGB noch erhöhen. Insbesondere wäre es nicht angemessen, für einfache Körperverletzung (gemäß § 223 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 10 des Verbrechenbekämpfungsgesetz*

gesetzes Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) dieselbe Höchststrafe anzudrohen wie für Totschlag in einem minder schweren Fall. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der ‚sonst minder schweren Fälle‘ in § 213 StGB, der durch die Aufhebung des § 217 StGB durch Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs noch ausgedehnt wird, ist es dringend geboten, den Strafrahmen des § 213 zu erhöhen, wie dies auch seit geraumer Zeit von Teilen der Wissenschaft und Praxis gefordert wird. Mit der Änderung werden auch die Probleme der Praxis mit den aneinanderstoßenden Strafrahmen des § 212 Abs. 1 und § 213 sowie die Unzuträglichkeiten bei einer angemessenen Ahndung der Straftat beseitigt, zu denen die niedrige Höchststrafe des geltenden § 213 StGB insbesondere bei (mehrfacher) Anwendung des § 49 StGB führt“ (ebenda, 34).

**S** *Geht man von der Hypothese aus, dass es sich bei dem nachfolgend näher zu beschreibenden Syndrom der Kindstötung bei abgewehrter Schwangerschaft um eine Konstellation handelt, die paradigmatisch für die Annahme eines minder schweren Falls der Kindstötung sein kann, dann haben die Abschaffung des § 217 StGB zum einen und die Strafrahmenerhöhung in der Neufassung des § 213 StGB zum anderen zur Folge, dass Strafe jetzt nicht mehr „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, sondern „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren“ ist!*

Wenn nachfolgend vom Syndrom der abgewehrten Schwangerschaft mit nachfolgender Kindstötung gesprochen wird, dann geschieht das vorerst aus didaktischen Gründen mit dem Anspruch, Vorentscheidungen, die mit den Begriffen „verdrängte“ oder „verheimlichte“ Schwangerschaft verbunden sein könnten, zu vermeiden. Auf die Terminologie wird später näher einzugehen sein.

## 5.4 Die Geschichte

Hinter der *Geschichte der Norm* steht die *Geschichte des Syndroms*. Beides kann im zur Verfügung stehenden Rahmen nur hinsichtlich der Leitlinien skizziert werden, bleibt aber – soweit es um die jüngere Geschichte im deutschsprachigen Raum geht – bezogen auf einen Entwicklungsprozess, der sich in der Folge und als Ausdruck der Aufklärung vor allem in nachnapoleonischer Zeit auf juristischem Gebiet über die Entwicklung der Partikulargesetzgebung in Richtung der Strafrechtsreform und auf psychiatrischem Gebiet über die Entwicklung der Naturwissenschaft zu einer sich (*natur-*)wissenschaftlich verstehenden *Psychiatrie* vollzogen hat (Lammel 2000). Ausführungen zur älteren, aber auch zur neueren Geschichte der Kindstötung und ihrer rechtlichen Bewertung lassen sich bei Braendli (o. J.), v. Fabrice (1911), Wallach (1932), Handke (1937), Blanke (1966) u. v. a. m. finden.

#### 5.4.1 Der Weg zu Strafrechtsreform und forensischer Psychiatrie

Der Entwicklungsgedanke, der in der Naturwissenschaft als Forschungsprinzip zur Entfaltung kam, wirkte in die Strafrechtstheorie hinüber, half das klassische Strafrecht des 19. Jahrhunderts zu überwinden und die *Entstehung des sozialen Strafrechts des 20. Jahrhunderts* vorzubereiten. Nachdem es im Ergebnis der Zentralisationspolitik Otto von Bismarcks (1815–1898) 1866/67 zur Bildung des Norddeutschen Bundes und dann 1871 zur Gründung des Deutschen Reiches gekommen war, entstand im Zusammenhang mit der Schaffung des ersten Entwurfes eines StGB für den Norddeutschen Bund vom 31.7.1869 und des StGB des Deutschen Reiches vom 15.5.1871 eine richtungweisende Diskussion unter den Juristen, die auch die Psychiatrie erreichte. Zur kriminalpolitischen Grundkonzeption des StGB von 1871 gehörte der Gedanke der Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch Vergeltung. Im Sinne der konservativ-klassischen Strafrechtsschule argumentierte aus Leipzig, dem Sitz der obersten Rechtsprechung, Karl Binding (1841–1920) und aus München Karl von Birkmeyer (1847–1920). Der österreichische Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt (1851–1919) vertrat als Gegenposition von Berlin aus, dem Ort der Gesetzgebung, die den Vergeltungsgedanken des Strafrechts im Sinne einer spezialpräventiven Theorie übersteigende Auffassung, dass es mit Blick auf Straftäter um Individualisierung hinsichtlich der Bewertung des Bedingungsgefüges der Tat und Zweckorientierung im Rahmen differenzierter Bestrafung gehen müsse (v. Liszt 1882). Dies sei nur im Rahmen einer das klassische Strafrecht, die moderne Kriminologie und eine Sozial- bzw. Kriminalpolitik umfassenden Strafrechtswissenschaft mit neuer methodischer Orientierung zu erreichen. Der Erreichung dieses Zieles sollte die seit 1881 erscheinende und von v. Liszt herausgegebene „*Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*“ dienen. Gemeinsam mit dem Belgier Adolphe Prins (1845–1919) und dem Holländer Gerard Anton van Hamel (1842–1917) gründete v. Liszt 1889 die „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ (IKV), wodurch eine grenzüberschreitende Diskussion der Sachfragen und Reformbestrebungen gefördert wurde.

In dieser Zeit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ereignete sich auch die Entwicklung der (*natur-*)wissenschaftlich orientierten *Kriminologie*, als deren Begründer Cesare Lombroso (1835–1909) insofern gelten darf, als durch ihn im Rahmen seiner Kriminalanthropologie der „Verbrecher“ erstmals zum Gegenstand systematisch-empirischer Untersuchungen gemacht wurde. Lombroso vertrat bereits seit 1871 den Lehrstuhl für Gerichtsmedizin und daneben noch ab 1896 den Lehrstuhl für Psychiatrie an der Universität Turin. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Lombrosos Lieblingsschüler Enrico Ferri (1856–1929) und mit ihm Raffaele Garofalo (1851–1934) die Positionsbestimmungen des Meisters relativierten und dadurch die Akzeptanz der italienischen (kriminologischen) Schule erhöhten. Die aus Kontroversen kommende, durch Ferri (1896) vorbereitete *Verflechtung der kriminal-anthropologischen und der kriminal-soziologischen Richtung* bestimmte über die IKV die bis in die Gegenwart reichende Anlage-Umwelt-Diskussion.

Es muss nicht näher illustriert werden, dass die täterorientierte Verbindung von psychologischen Ansätzen, naturwissenschaftlich orientierter Forschung und Kriminalpolitik im Sinne spezialpräventiver Maßnahmen die Aufmerksamkeit der fortschrittlich gesonnenen und forensisch interessierten Psychiater erregen musste. Emil Kraepelin (1856–1926) redete 1880 in der bekenntnishaften, zugleich aber „hart an der Grenze zwischen pointierter Meinungsäußerung und Polemik stehenden Schrift“ (Hoff 1994, 77) über „*Die Abschaffung des Strafmasses*“ einer im Gegensatz zur Vergeltungstheorie stehenden Schutz- und Besserungstheorie das Wort und vertrat die Auffassung, dass sich das Strafmaß nach der Dauer der vom Betroffenen ausgehenden Gefahr richten müsse, die während des Strafvollzuges durch pädagogische und psychologische Maßnahmen, letztlich also durch eine auf die Person bezogene Behandlung und Beurteilung zu minimieren sei. Auf die Ausführungen von Hoff (1994) sei besonders wegen der differenzierten Erörterung des historischen und ideengeschichtlichen Hintergrundes der forensisch-psychiatrischen Position Kraepelins verwiesen. In der Folgezeit wurde Gustav Aschaffenburg (1866–1944) – beeinflusst durch Ferri, sich aber ebenso vorbildlich-maßvoll wie deutlich von Lombroso abgrenzend – zum Protagonisten dieser Auffassungen und quasi zum Verbündeten von v. Liszt im Bemühen um eine methodengeleitete Erforschung des Verbrechens, des Verbrechers sowie um die Individualisierung der Strafe.

Für die Zeit um die Jahrhundertwende ist eine nicht nur nationale Grenzen, sondern auch die Grenzen des jeweiligen Faches überschreitende Diskussion der Themen charakteristisch, denn Strafrecht, Kriminologie und Kriminalpsychologie, Psychiatrie und Psychologie, Sozialpolitik und Kriminalpolitik etc. waren hinsichtlich ihres Gegenstandes und des Methodeninventars damals noch nicht so streng voneinander geschieden wie das in späterer Zeit der Fall wurde (Gruhle 1926). Die Kriminologie war im deutschsprachigen Raum zunächst *Kriminalpsychologie* und wurde von Juristen oder Psychiatern verwaltet (Schneider 1981). Auf juristischer Seite war neben v. Liszt der an der Deutschen Universität Prag lehrende Hans Gross (1847–1915) die beherrschende Persönlichkeit, der 1898 das „*Archiv für Kriminologie*“ gründete und dessen „*Kriminalpsychologie*“ (1905) im Jahre 1911 ins Amerikanische übersetzt wurde.

Auf psychiatrischer Seite war Gustav Aschaffenburg der die anderen überragende Vertreter im Engagement für eine Strafrechtsreform. Seine Verdienste um die Entwicklung einer modernen gerichtlichen Psychiatrie können hier nicht einmal ansatzweise gewürdigt werden. Er weist dem Psychiater auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zwei Aufgaben zu:

*„Die erste, häufigere, ist die eines Werkzeuges der Strafrechtspflege; in all' den Fragen, in denen eine Person infolge einer geistigen Erkrankung in Berührung mit der Rechtspflege geraten ist, hat er dem Richter und Strafvollzugsbeamten mit Rat und Tat beizustehen. Die zweite, wichtigere, ist die wissenschaftliche Klarlegung der Ausnahmestellung, die dem psychisch Abnormen gewahrt werden muss“ (1901,3).*

Mit Blick auf beide Aufgabenstellungen wurde eine ungemein rege wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit auf hohem Niveau und diszipliniertem Sprachgebrauch entfaltet. Aschaffenburg war der wesentliche (Mit-)Gestalter des 1901 von Alfred Hoche (1865–1943) herausgegebenen ersten „*Handbuches der Gerichtlichen Psychiatrie*“, das 1934 in der dritten und letzten Auflage erschien. Die tradierte forensische Psychiatrie wird in Richtung Kriminologie und Kriminalpolitik überschritten, was besonders in dem viel beachteten Werk „*Das Verbrechen und seine Bekämpfung*“ (1903) zum Ausdruck kommt. Das Buch, welches auch als *erstes Lehrbuch der Kriminologie* bezeichnet wird, wurde 1913 ins Amerikanische übersetzt und dort 1968 nochmals aufgelegt. Aschaffenburg war 1896 der IKV beigetreten. Seit 1904 wurde von ihm unter der ständigen Mitwirkung von v. Liszt die „*Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*“ herausgegeben. Aschaffenburg ist nach seinem Tode im amerikanischen Exil in Vergessenheit geraten. Es ist an dieser Stelle auf den gelungenen Versuch von Busse (1991) hinzuweisen, der erstmals einen umfassenden Überblick über Leben und Werk dieses bedeutenden Nervenarztes und Strafrechtsreformers des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts gegeben hat.

### 5.4.2 Zur Geschichte des Syndroms

Die Kindstötung hatte bis ins 18. Jahrhundert hinein den Charakter eines durch besondere Schwere ausgezeichneten Delikts, welches demzufolge nicht nur mit dem Tode schlechthin, sondern mit einem besonders grausamen Vollzug der Todesstrafe zu ahnden war, gegen den sich Friedrich II. von Preußen (1712–1786) mit Edikten (näher dazu: Handke 1937, Blanke 1966) unmittelbar bereits nach Amtsantritt wandte. Die Richtung, in der sich die Diskussion bis zur Abschaffung des § 217 StGB vollzogen hatte, war noch vor dem für das 19. Jahrhundert aufgezeigten Entwicklungsgang der damit befassten Wissenschaften eingeschlagen worden. Es war die Aufklärung, die die Hinwendung zur subjektiven Tatseite bewirkte und die den Privilegierungsgedanken zur Folge hatte. Das geschah im 18. Jahrhundert. Vordenker dieser neu anbrechenden Zeitepoche und zugleich Vater des Privilegierungsgedankens ist Augustin von Leyser (1683–1752) gewesen, der – geboren und gestorben in Wittenberg und Professor der Rechte daselbst – als Hauptwerk „*Meditationes ad pandectas*“ (1. Aufl. Leipzig 1717–1748, 11 Bde, 2. Aufl. Halle 1774, 12 Bde) hinterlassen hat.

*„In seinen meditationes ad pandectas (1741) machte er zum erstenmal auf die eigentümlichen Beweggründe, welche die Mutter verbrecherisch werden lassen, aufmerksam. „Plerorumque infanticidiorum causa est conservatio existimationis et metus infamiae.“ In dem Bestreben die Geschlechtsehre zu retten, um drohender Schande zu entgehen, erblickte er also das treibende Motiv, das eine mildere Bestrafung rechtfertigt“ (Braendli, o. J., 8).*

So sehr wie dieser Umbruch der Sichtweise der Kindstötung und im Rahmen dessen der Blick auf das Syndrom der abgewehrten Schwangerschaft sowie der darin zum Ausdruck kommende Anspruch auf Individualisierung interessieren, kann innerhalb der bereits gezogenen historischen und kulturellen Grenzen nur auf zwei Problemkreise hingewiesen werden: kurz auf die *poetische Behandlung* und ausführlicher auf *die Alltagsrealität des Problems im 18. Jahrhundert*. Auf das quasi zwischen diesen beiden Polen eines Spektrums liegende und sich im 19. Jahrhundert entwickelnde formale Recht wird noch einzugehen sein.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnen „Kindsmord“ und „Kindsmörderin“ geradezu wogenartig zu einem fortan bevorzugten und bis in die Gegenwart reichenden *Thema der Literatur* zu werden (ausführlich dazu: Rameckers 1944). Zwar ist aus heutiger Sicht die Gretchentragödie am bekanntesten, doch hat es Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832) offenbar geärgert, dass die im „*Urfaust*“ (1775) gegebene Anregung aufgegriffen und die Ausführung anderenorts geleistet wurde.

*„Vorübergehend will ich nur, der Folge wegen, noch eines guten Gesellen gedenken, der, obgleich von keinen außerordentlichen Gaben, doch auch mitzählte. Er hieß Wagner, erst ein Glied der Straßburger, dann der Frankfurter Gesellschaft; nicht ohne Geist, Talent und Unterricht. Er zeigte sich als ein Strebender, und so war er willkommen. Auch hielt er treulich an mir, und weil ich aus allem, was ich vorhatte, kein Geheimnis machte, so erzählte ich ihm wie andern meine Absicht mit ‚Faust‘, besonders die Katastrophe von Gretchen. Er faßte das Sujet auf, und benutzte es für ein Trauerspiel, ‚Die Kindesmörderin‘. Es war das erstemal, daß mir jemand etwas von meinen Vorsätzen wegschnappte; es verdroß mich, ohne daß ich’s ihm nachgetragen hätte. Ich habe dergleichen Gedankenraub und Vorwegnahmen nachher noch oft genug erlebt, und hatte mich, bei meinem Zaudern und Beschwätzen so manches Vorgesetzten und Eingebildeten, nicht mit Recht zu beschweren“ (Goethe 1948ff., Bd. 10, 11).*

Jener Wagner war Heinrich Leopold Wagner (1747–1779), der promovierter Jurist war, der als Literat alle bewegenden Anregungen seiner Zeit aufnahm, diese produktiv abwandelte und der als Vertreter einer literaturgeschichtlichen Epoche, die unter dem Begriff „Sturm und Drang“ verwaltet wird, nicht zur Reife gelangte, da er bereits mit 32 Jahren an Tuberkulose starb. Das Trauerspiel „*Die Kindermörderin*“ (1776) ist ein Beispiel für das Zeitthema der verführten Unschuld. Das Stück forderte eine heftige Kritik durch die sprachliche Gestaltung von Standesgegensätzen und die Darstellung einer Bordellszene sowie des Kindesmordes auf der Bühne heraus. Nur am Rande des deutschen Sprachgebiets, in Preßburg, soll das ursprüngliche Stück im Juli 1777 auf die Bühne gekommen sein (Killy 1988ff.). Zur „*Kindermörderin*“ wird die Metzgersstochter Evchen Humbrecht, nachdem sie von dem adligen Offizier von Grönings-eck verführt wird und aus dem Elternhause flieht, nachdem die Lage dort für sie unhaltbar wird. Auf die Kritik hin hat Wagner selbst den aufklärerisch-sozialethischen Anspruch des Trauerspiels in ein bürgerlich-sentimentales

Lehrstück verkehrt, indem er daraus 1779 ein gefälliges „*Evchen Humbrecht oder Ihr Mütter merkt Euch!*“ gemacht hat.

Goethe, Wagner und Jakob Michael Reinhold Lenz (1751–1792, ganz anders, beeindruckend und vielschichtig in: „*Zerbin oder Die neuere Philosophie*“, 1776) waren die ersten, die das Thema des Kindsmordes etwa zeitgleich 1775/1776 künstlerisch gestaltet haben. Man kann mit Blick auf nahezu alle Dichtungen, die sich in jener Zeit am Thema Kindsmord erprobt haben, zusammenfassen, dass sie zwar die persönliche Realität der Betroffenen verfehlen, als aufrüttelnde und sozialkritisch akzentuierte Lehrstücke aber immerhin in der Tendenz mit den Streitschriften übereinstimmen, die in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts gegen die auf den Kindsmord stehende Todesstrafe geschrieben worden sind. Im Juliheft der „*Rheinischen Beiträge zur Gelehrsamkeit*“ des Jahres 1780 wurde für das Jahr 1781 ein Preis für die beste Arbeit zum Thema „*Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord abzuwenden, ohne die Unzucht zu begünstigen?*“ ausgelobt (Rameckers 1944). Es sollen mehr als 400 Arbeiten aus allen Teilen Europas eingegangen sein. Die sicher umfangreichste und bedeutendste Streitschrift wurde von Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) „*Über Gesetzgebung und Kindsmord*“ (Neuausgabe 1910) zwar angeregt durch diesen Wettbewerb gefertigt, nicht aber eingereicht, sondern umgearbeitet erst 1783 veröffentlicht. Eine Zusammenfassung dieser Bemühungen, einen imposanten historischen Rückblick und internationalen Rundblick hat Franz Heinrich Birnstiel (1746–1791), Stadt- und Landphysikus aus Bruchsal, in seinem „*Versuch, die wahre Ursache des Kindermords aus der Natur- und Völkergeschichte zu erforschen*“ (1785) gegeben.

Stellt man sich über die Rezeption der durch die Aufklärung bestimmten strafrechtsreformerischen und poetischen Bemühungen hinaus die *Frage nach der damals gegebenen Realität*, dann werden Antworten in der sehr lesenswerten Arbeit von M. Lorenz über Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert (1996) gegeben. Es sollen daraus drei hier interessierende und ineinander greifende Sachverhalte hervorgehoben und deshalb vergleichsweise ausführlich dargestellt werden, da der Weg in die Gegenwart über die beeindruckende Zeitlosigkeit der von M. Lorenz recherchierten Empirie führt. Für das gegenwärtige Verständnis des Problems werden für wesentlich gehalten:

- das Verhältnis von *Wissen und Selbstwahrnehmung*,
- das Verhältnis zwischen *Erleben der Schwangerschaft und der Beziehung zum Kind*
- und schließlich die *selektiv auf die ledige Mutter ausgerichtete Fremdwahrnehmung*.

Wenn über das *Verhältnis von Wissen und Selbstwahrnehmung* allgemein formuliert wurde, dass „der weibliche Körper des 18. Jahrhunderts unseres Kulturkreises (...) noch nicht der normierte und kontrollierte Körper des ausgehenden 20. Jahrhunderts“ (Lorenz 1996, 100) und deshalb der Blick auf die Möglichkeit einer Schwangerschaft – nicht nur durch die Schwangere, aber vor allem durch die Schwange-

re – ein durch Kenntnisdefizite und Unsicherheiten bestimmter Blick gewesen ist, dann mag sich das – nach den aktuell zu machenden forensischen Erfahrungen – zwar grundsätzlich, nicht aber in jedem Einzelfall geändert haben.

*„Das heute so selbstverständliche Sehen ins Körperinnere trübt uns den Blick für die Unsicherheit der Schwangerschaft einer Zeit vor dem Ultraschall und dem Schnelltest aus der Apotheke. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde Leiblichkeit von Frauen anders erfahren als heute. Die Vorgänge zwischen Zeugung und Geburt eines Kindes waren weitgehend unsichtbar, da sie hauptsächlich von den Empfindungen und der (auf eigener und/oder fremder Empirie basierenden) Selbstbeobachtung der Schwangeren abhängig und darum bis zur Geburt zweifelhaft waren. (...) Voraussetzung für ein Wissen um die eigene Schwangerschaft war für eine Frau in jedem Fall die Existenz für sie eindeutig sichtbarer und spürbarer Zeichen. Im 18. Jahrhundert war eine Frau dabei letztlich allein auf die immer wieder zu überprüfende Selbstwahrnehmung verwiesen, auch wenn sie sich mit Fragen aus ihrer – zumeist weiblichen – Umgebung auseinandersetzen musste. Sie allein entschied, ob sie sich schwanger fühlte oder nicht und konnte gegenüber Hebammen und Ärzten auf ihrer Meinung beharren, während heute durch einen Schwangerschaftstest, oft schon nach wenigen Tagen, eine Definition zuerst von außen vorgenommen wird, die die Selbstwahrnehmung dann in die ‚richtige‘ Richtung lenkt“ (ebenda, 100 f.).*

Es muss nun nicht erläutert werden, dass die Möglichkeit, wissen zu können, grundsätzlich nicht schon mit dem Motiv, wissen zu wollen, einhergeht. So sehr, wie einerseits die Fähigkeit zu Selbstwahrnehmung, die formal etwas Objektives ist, durch die Erkenntnismöglichkeiten des Faktischen bekräftigt, korrigiert, aber auch verkümmern kann, so sehr kann Selbstwahrnehmung immer noch bestimmen, welcher Gebrauch von der Möglichkeit, wissen zu können, gemacht wird. Das gilt allgemein und ist damit nicht schon ein Problem der Psychopathologie. Das Verhalten im Rahmen einer unerwünschten und abgewehrten Schwangerschaft, die einer Kindstötung vorangehen kann, ist doch in der Regel gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Selbstwahrnehmung durch die Angst vor dem Faktischen korrumpiert wird, die Auseinandersetzung mit den anderen vermieden wird und die Segnungen der möglichen Feststellungsverfahren eben nicht in Anspruch genommen werden. Immer noch ist es also trotz wissenschaftlichen Fortschritts so, dass die Frau allein entscheidet, ob sie sich schwanger fühlt oder nicht. Das Ausbleiben der Menstruation war dafür allemal ein unsicheres und der Interpretation sehr gut zu unterwerfendes Merkmal.

*„Für ledige Frauen war die erste Kindsregung der Moment, in dem sie sich dem entsetzlichen Verdacht stellen und sich über ihre weitere Vorgehensweise Gedanken machen mussten. Doch auch hier konnte es keine Einwände geben, wenn die Betreffende nichts wahrnehmen konnte oder wollte. Mögliche Kindsmörderinnen versicherten in Verhören oft, nie derartiges gefühlt oder einige Zeit vor der Geburt keine Bewegungen mehr gespürt zu haben. So beteuerte eine geständige Täterin sogar: ‚Sie habe keine Bewegung des Kindes bis auf den letzten Augenblick verspürt, ob sie gleich von ihrer Schwanger-*

*schaft überzeugt gewesen.‘ (...) Keine fötalen Bewegungen mehr zu spüren, war für ledige Frauen ein positives Zeichen. Entweder war es doch kein Kind, was da in ihnen heranwuchs, oder die Frucht war durch Unfall oder Krankheit abgestorben. So brauchten sie dem, was da ‚abging‘, keine große Beachtung zu schenken“ (ebenda 107f.).*

Das durch den wissenschaftlichen Fortschritt erweiterte Spektrum von Feststellungsverfahren berührt nicht das zeitlose Fortbestehen der Möglichkeit, dass nicht schwanger sein wollen die Selbstwahrnehmung mit der Folge bestimmt, sich nicht schwanger zu fühlen und zur Aufrechterhaltung dieser subjektiven Überzeugung alles zu vermeiden, was geeignet sein könnte, diese Selbstwahrnehmung zu erschüttern. Das kann durchaus eine psychopathologische Dimension gewinnen. Darauf wird später zurückzukommen sein.

Wenn die Autorin sich in ihrer historischen Analyse „auf das persönliche Erleben von Schwangerschaft und Geburt“ und schließlich die „Beziehung zu dem, was schließlich zur Welt kam“ konzentriert, weil diese Beziehung „nur im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Zustand angemessen begriffen werden“ (101) kann, dann ist auch das von aktueller Bedeutung.

*„Bei historischen Untersuchungen zu Sexualität, Abtreibung oder Kindesmord bleibt der m. E. zentrale Aspekt der Körperwahrnehmung bisher marginal. Werden in Prozessakten erwähnte medizinische Gutachten von der historischen Forschung überhaupt berücksichtigt, gewinnt das Gutachten den Status eines objektiven Maßstabs zur Interpretation der Aussagen der Betroffenen“ (ebenda 101).*

Auch daran hat sich relativ wenig geändert, wenn man die – unter Berücksichtigung des juristischen Interesses bisweilen verständliche, den Zusammenhang oft aber auch außer Acht lassende – Fokussierung auf die Ausforschung des Handlungsvollzuges der Tötung des Neugeborenen mit der besonderen Gewichtung rechtsmedizinischer Befunde bedenkt.

M. Lorenz macht darauf aufmerksam, dass insbesondere von Kindesmordverdächtigen durchweg leichte Geburten beschrieben worden sind.

*„Keine der Frauen beschrieb eine von ihr selbst als lebensgefährlich empfundene Geburt. Fast alle berichteten hingegen von Sturzgeburten – das Kind sei von ihnen ‚geschossen‘, dabei sei die Nabelschnur gerissen, so daß das Neugeborene mit dem Kopf aufgeprallt sei. Zu Sturzgeburten konnte es besonders dann kommen, wenn das Kind schnell nach dem Fruchtwasser kam. Die Geburt scheint häufig als alptraumartiger ‚Betriebsunfall‘ oder Störung während der Arbeitszeit oder Nachtruhe empfunden worden zu sein. Dies erscheint mehr als plausibel, wenn ein Kind nicht als Gottesgeschenk, sondern als Ruin der Lebensplanung empfunden wurde. Die Erzählungen der Ledigen zeigen, wie sie, offenbar ohne einen Gedanken an tödliche Komplikationen zu verschenken, ganz allein mit einer Situation fertig wurden, die sie häufig noch nie zuvor erlebt hatten. Keine Frau, die tagsüber entband, war länger als eine Stunde verschwunden. Die Wehen wurden anfangs oft als Koliken betrachtet oder solange wie möglich unterdrückt. Erst wenn das Fruchtwasser abging, suchten sie sich ein stilles*

Plätzchen. Häufig verlief alles so schnell, daß Dienstherrschaft oder Eltern die während der Arbeitszeit erfolgte Geburt erst später bemerkten. Wer nachts gebar, hatte mehr Zeit für die Nachsorge. Das (Nicht-)Abbinden der Nabelschnur war ständig Thema der gerichtlichen Untersuchung, da ein Verbluten des Neugeborenen sonst als wahrscheinlich galt. Erstgebärende behaupteten stets, sie hätten davon nichts gewußt. (...) Viele beriefen sich auf außerordentliche Verwirrung oder gar zeitweilige Bewußtlosigkeit vor Erschöpfung. (...) Die vielfach emotionslosen Beschreibungen des Tötungsvorganges lassen kaum auf ein obrigkeitlichen Normen entsprechendes Unrechtsbewusstsein oder gar auf Gewissensbisse schließen, obgleich Respekt vor der ‚Würde des Todes‘ in manchen Beschreibungen anklingt und einige Frauen gar versuchten, dem Kind ein Grab zukommen zu lassen“ (ebenda, 115 ff.).

Schließlich ist an dritter Stelle eine seit jeher gegeben gewesene selektive Ausrichtung der Wahrnehmung auf die ledige Frau von Interesse:

„Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand bei Schwangerschaftsverdacht zunächst das ‚Geblüth‘. Frauen, Familie, Dienstherrschaft, Nachbarschaft, Hebammen, und Ärzte beschäftigten sich mit der Menstruation einer Frau, sei es, weil Nachwuchs in einer Ehe erwartet wurde, sei es, dass Folgen eines Ehebruchs oder einer nichtehelichen Beziehung befürchtet wurden, und nicht zuletzt gab es auch Ehen, in denen weitere Kinder nicht mehr willkommen waren. Innereheliche Aktivitäten gegen unerwünschte Schwangerschaften drangen nur selten an die Öffentlichkeit. So verdächtig heftige Blutstürze bei ledigen Frauen waren, so unverdächtig waren sie bei Ehefrauen. Gleiches galt für die Beschaffung und Anwendung von Brech- und Abführmitteln, die sowohl als Abortivum als auch als Menstruationsregulativum eingesetzt wurden. Auch Aderlässe fanden sowohl zur Blutreinigung und gegen ‚Vollblütigkeit‘ Verwendung. Sie wurden ledigen Frauen durchweg als Abtreibungsversuch ausgelegt, verheirateten Schwangeren jedoch gegen Beschwerden empfohlen“ (ebenda, 109).

„Geburtswahrnehmungen sind fast nur von ledigen Frauen überliefert, die wegen des Verdachts auf prä- oder postnatale Manipulationen an ihrer Leibesfrucht in die Mühlen der Justiz geraten waren. Ihrem Umgang mit dem unwillkommenen Neugeborenen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit.“ (ebenda, 102).

„Detaillierte Geburtsbeschreibungen aus der Sicht der Betroffenen sind in den medizinischen Quellen fast nur von Kindesmörderinnen überliefert und zeigen das Gebären ausschließlich als widerwillig erlebten einsamen Akt. Entsprechend wurde mit den unwillkommenen, tatsächlich oft überraschend geborenen Kindern umgegangen. Die Palette reichte vom Ignorieren und Sterben-Lassen bis zu brutalen Tötungen, abhängig davon, wie bewusst das Neugeborene als Gefährdung des eigenen Lebensweges wahrgenommen wurde“ (ebenda, 121).

Das bedeutet, dass schon weit vor der Schaffung des § 217 StGB immer nur die uneheliche Schwangerschaft und Geburt im Zentrum des forensischen Interesses gestanden haben. Das wird keine Verwunderung erregen, wenn man bedenkt, dass in der Zeit, in der die Ehe das ebenso heilige wie natürli-

che Fundament der Gesellschaft war, die Ehre nicht nur als „Ehrenrose“ nach der Hochzeitsnacht öffentlich zur Schau gestellt wurde, sondern auch einen das Zusammenleben bestimmenden ökonomischen Wert besaß. Eine Beleidigung – und sei es nur durch vage Gerüchte – insbesondere der Tugend eines Mädchens, des Leumunds einer Frau, des Rufs einer Gattin konnte zum wirtschaftlichen Ruin der Familie führen, sodass folglich alles getan werden musste, die Ehre, von der das Brot abhängt, zu retten oder wiederherzustellen (Farge 2000). Aus dieser weit über die Aufklärung zurückreichenden moralischen Determination des Alltagslebens kommt die Rede vom „Ehrennotstand“, der in dieser Gestalt auch heute noch begegnet (Fall 2).

### 5.4.3 Zur Geschichte der Norm

Zwar ist es eine verbreitete Auffassung und vielleicht auch ein Erfahrungssatz, dass neue Anschauungen nur langsam zum Durchbruch gelangen und sich beispielsweise in Kodifikationen verwirklichen, doch muss man zugestehen, dass der Zeitraum zwischen der kritischen Thematisierung des Kindsmordes, verbunden mit dem Kampf gegen die Todesstrafe, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Änderung von Gesetzestexten vergleichsweise kurz gewesen ist.

Karl Ludwig Wilhelm von Grolman (1775–1829) war Rechtsgelehrter, Staatsmann und Verfasser von beachtlichen „*Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft*“ (1798, Faksimile 1970). Das Werk war eines der grundlegenden Werke der speziellen Präventionslehre, in dem auch der Kindesmord behandelt wurde, und zwar in bedeutsamer Weise, wenn man die Auswirkungen in Form der nachfolgenden Gesetzesänderungen bedenkt. Er verknüpfte die Tötung des neugeborenen, unehelichen und lebensfähigen Kindes mit der Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt als einem Tatbestandsmerkmal über das von Leyser beschriebene Motiv, denn nur über das *Motiv der Rettung der Ehre* könne eine Privilegierung gerechtfertigt werden (1970, §§ 435–440, 272ff.). In diesem Punkte bestand auch Einigkeit zwischen Grolman und dessen strafrechtstheoretischen Kontrahenten Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775–1833), der die Problematik in seinem Lehrbuch ausführte (1801, 14. Aufl. 1847 Faksimile 1986, §§ 236–240a, 391ff.).

Es ist auf die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften im 19. Jahrhundert zurückzuführen, wenn zum „Ehrennotstand“ ein weiterer Privilegierungsgrund hinzugetreten ist, der vorübergehend mindestens ebensoviel, wenn nicht sogar mehr Aufmerksamkeit beanspruchte. Nach dem Tode Feuerbachs wurde dessen Lehrbuch von der 12. bis zur 14. Auflage von Karl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867), zuletzt Professor der Rechte in Heidelberg, weitergeführt. Da Mittermaier im Ausland als der bedeutendste deutsche Rechtsgelehrte seiner Zeit und als lebende Bibliothek der Rechtsvergleichung galt, ist die 14. Auflage des Feuerbachschen Lehrbuches mit den Ergänzungen und Noten des Herausgebers besonders hoch zu schätzen. Ergänzend zur Position von Grolman und Feuerbach wurde unter Bezugnahme auf medizinische Publika-

tionen zum einen auf die wichtig gewordene Erfahrung hingewiesen, dass „schon überhaupt der physische Zustand der Gebärenden und die nach der Geburt noch einige Zeit nach derselben fortdauernde krankhafte Veränderung im Körper auf die Zurechnung wirkt und die mildere Strafe des Kindermordes rechtfertigt.“ Zum anderen wurde auf pathologische Verfassungen in Form von „unverschuldet“ eingetretener „Ermattung und Ohnmacht“ sowie „Geisteszerrüttung“ als „wahrer Wahnsinn“ oder „vorübergehende Wuth“ mit der Folge aufmerksam gemacht, „dass der Gebärenden die Vernachlässigung mancher Handlungen nicht zugerechnet werden kann“ (ebenda, § 240 a, 403).

Insbesondere mit dem Verweis auf die *Physiologie und Pathologie des Geburtsaktes* war neben dem Hinweis auf den Ehrennotstand eine weitere Argumentationslinie eröffnet worden, die, indem sie sich durchsetzte, eine moralisch wertfreie Privilegierung der „Kindsmörderin“ zuließ, während die nicht so ganz wertfrei zu beurteilende Schwangerschaftsverheimlichung als Tatbestandsmerkmal nach und nach aus der Diskussion ausgeblendet wurde bzw. nur als Hinweis auf den befürchteten Ehrennotstand erhalten blieb. Mit „Ehrennotstand“ (Leyser), „Schwangerschaftsverheimlichung“ (Grolman/Feuerbach) und „Erregung der Mutter unter der Geburt“ (Feuerbach/Mittermaier) bis hin zu pathologischen Ausprägungen waren die drei Themen vorgezeichnet, um die es im Rahmen der Erörterung von Privilegierungsgründen und Dekulpierungsgründen während der letzten 150–200 Jahre gehen sollte. Soweit es um die Tat selbst ging, sollte es nach Grolman keinen Unterschied machen, ob die Tat durch aktives Tun oder Unterlassen zustande gekommen sei, wenn sie nur zugerechnet werden könne.

Die *Abschaffung der Todesstrafe* bei Kindstötung ist nicht darauf zurückzuführen, dass sich die „weitgehend deterministische Lehre vom ‚psychologischen Zwang‘ (v. Feuerbach 1801)“ (Wille und Beier 1994, 76) durchgesetzt hat, sondern Folge einer epochalen Umwälzung der westlichen europäischen Gesellschaftsstruktur. Diese war dadurch gekennzeichnet, dass die Menschen ein bis dahin noch nie da gewesenes Wissen über sich selbst gewonnen hatten und man im Zuge dessen den in der privaten Sphäre der Gesellschaft wirkenden moralischen und ökonomischen Beziehungsgeflechten mit einer Anpassung des Strafrechts Rechnung zu tragen begann. Den im 19. Jahrhundert folgenden Strafrechtsreformen ist bereits im 18. Jahrhundert eine praktische Rechtsprechung vorangegangen, über die der Göttinger Jurist Georg Jacob Friedrich Meister (1755–1832), mit dessen „*Practischen Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte*“ die gemeinrechtliche Epoche der deutschen Strafrechtswissenschaft einen Abschluss findet, wie folgt berichtet:

*„Solange nun aber die Richter noch in dem Fall sind, nach der bis jetzt bestehenden allgemeinen Vorschrift der Todesstrafe sprechen zu muessen, ist es ihnen wahrlich nicht zu verdenken, wenn sie ein jedes nur irgend haltbares Zufluchtsmittel dawider zu ergreifen bemueht sind. Daher entstehen die haeufigen Antraege der Gerichte auf Begnadigung beym Landesherrn. Eben daher ruehren die mit der Strenge und Allgemeinheit des Gesetzes in auffallenden Contrast stehenden milden Erkenntnisse der neueren Zeiten*

*in Kindermordsfaellen; wozu dann die strenge Beurtheilung des Beweises des corpus delicti; die Ruecksicht auf die oftmalige Betaeubung im Augenblicke der Geburt; die Abgeneigtheit vom Gebrauch der Tortur, besonders, wenn dadurch nicht abgeleugnete Thathandlungen, sondern bloß die gehabte Absicht zu toedten herausgebraucht werden soll, und die Bereitwilligkeit, den Fall als Fahrlässigkeitsverbrechen anzusehen; imgleichen auch die Geneigtheit des Richters, denen zur Entschuldigung gereichenden Angaben der Inquisitinnen Glauben beyzumessen, gar vieles mit beytragen“ (1795, 135).*

Unbestritten bleibt damit, dass Feuerbach als ein bedeutsamer Träger der sich vor diesem Hintergrund entwickelnden Reformen die Gestalt des Bayerischen StGB von 1813 bestimmt hat und mit der Lehre vom „psychologischen Zwang“ (1801, 14. Aufl. 1847 Faksimile 1986, §§ 8–20b, 36ff.) einen wichtigen Beitrag zur Präventionslehre geleistet hat, doch ist das ein anderes Thema als die Abschaffung der Todesstrafe für das Delikt des Kindesmordes.

Der Durchbruch in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe für Kindsmord gelang mit der Schaffung des neuen Strafgesetzbuches in Österreich im Jahre 1803, in dem die Kindestötung erstmals als ein selbständiges und privilegiertes Verbrechen behandelt wurde. Es geht über die allermeisten der nachfolgenden Gesetze hinaus, wenn die Privilegierung nicht nur der Frau zugute kam, die ein unehelich geborenes Kind getötet hatte, sondern auch auf den Fall der Tötung eines ehelich geborenen Kindes ausgedehnt wurde, allerdings in einem geringeren Maße. Von Interesse ist weiterhin, dass hinsichtlich des Strafmaßes ein Unterschied gemacht wurde, ob die Tat durch aktives Tun oder durch Unterlassen begangen worden ist. Eine solche Differenzierung findet sich später nur im hessischen StGB von 1841. Das bayerische Strafgesetzbuch (1813) war das erste StGB, mit dem die Todesstrafe für den Kindesmord auf deutschem Territorium abgeschafft wurde. Allerdings enthielten allein das bayerische und das nach diesem Vorbild gebildete oldenburgische StGB von 1814 bis zu späteren Fassungen noch die Bestimmung, dass bei wiederholter Kindstötung auf die Todesstrafe zu erkennen sei. Aus Gründen der Übersicht sollen die wesentlichen und die Bestimmungen über die Kindstötung einiger – die deutschen Partikulargesetze vor 1871 kennzeichnenden – Inhalte (nach Feuerbach 1847, Wallach 1932, Handke 1937, Blanke 1966) tabellarisch dargestellt werden (s. Tab. 5).

Es ist von Interesse, dass vor dem Hintergrund dieser Entwicklung der Interessierte sich bereits in Pierer’s Universal-Lexikon – dem ersten Lexikon mit einem systematischen Verweissystem und Markstein lexikographischer Kunst noch vor Meyer und Brockhaus – umfassend zu diesem Thema sowohl über die grundsätzlichen und übereinstimmenden als auch über die differenzierenden Regelungen der neuen Gesetzgebung informieren konnte (Pierer 1860, Bd. 9, 491 ff.).

Es wurde darauf hingewiesen, dass v. Leyser als der Vater des Privilegierungsgedankens gilt und im 18. Jahrhundert durch poetische Werke ebenso wie durch sozialkritische Streitschriften und die praktische Rechtsausübung

Tab. 5 Die Kriterien für die Beurteilung der Kindstötung in einigen deutschen Partikulargesetzen vor 1871

	Tötung des unehelichen, ehelichen, neugeborenen und lebensfähigen Kindes				Strafverschärfend wurde gewertet:			Strafmildernd wurde gewertet:	
	unehelich	ehelich	neugeb.	lebensf.	„Hure“	Vorstrafe	ehelich	nicht lebensfähig	Entschluss unter der Geburt
Bayern, 1813/1861	+/+	-/+ (!)	< 3 T./-	+/-	+/-	+/-	-/-	-/-	-/-
Oldenburg, 1814	+	-	< 3 Tage	+	+	+	-	-	-
Sachsen, 1838	+	-	< 24 Std.	-	-	-	-	+	+
Württemberg, 1839	+	-	< 24 Std.	-	-	-	-	+	-
Braunschweig, 1840	+	+(!)	ca. 24 Std.	-	-	-	+	+	-
Hannover, 1840	+	-	-	-	+	+	-	+	-
Hessen, 1841	+	-	-	-	+	-	-	+	+
Nassau, 1849	+	-	-	-	+	-	-	+	+
Baden, 1845	+	-	< 24 Std.	-	-	-	-	+	-
Preußen, 1851	+	-	-	-	-	-	-	-	-

eine täterbezogene Sichtweise gefördert wurde, die sich auf die seelische Notlage der (verführten) ledigen Mutter richtete. Daraus resultierte, dass die *Erörterung von Strafmilderungsgründen* mit dem Verweis auf das begann, was unter dem Begriff des „Ehrentotstandes“ zusammengefasst wurde. Diese Privilegierung der ledigen Mutter bedeutete aber nicht nur die Ausgrenzung der verheirateten Mutter, sondern auch eine moralisierende Sichtweise, indem die Prostituierte und die wegen Verheimlichung einer Schwangerschaft oder Geburt vorbestrafte Frau von der Privilegierung ausgenommen wurden. Es ist für das Verständnis der Problematik wichtig zu wissen, dass sich die Diskussion im 19. Jahrhundert von der sozialkritisch-moralischen Ebene über eine physiologische Ebene schließlich auf die pathologische Ebene verlagerte, was in einen Zusammenhang mit der sich etablierenden Rolle naturwissenschaftlichen Denkens in der Medizin und schließlich auch in foro gebracht werden muss. In dem Maße, wie auf der physiologischen Ebene Erörterungen über die Natur des weiblichen Organismus und die psychischen Begleiterscheinungen

des Geburtsaktes an sich zu Strafmilderungsgründen wurden und schließlich mit dem Geburtsakt ein psychischer Zustand mit der Folge verminderter Zurechnungsfähigkeit präsumiert wurde, wäre es begründbar gewesen, der Frau von zweifelhaftem Rufe und der Ehefrau die Strafmilderung ebenso zuteil werden zu lassen wie der ledigen Mutter. Obwohl im preußischen StGB (1851), im bayerischen StGB (1861) und dann auch im RStGB (1871) gleichermaßen die Milderung der Strafe mit dem anormalen Erregungszustand der Mutter bei der Geburt und dem zeitlichen Zusammenhang zwischen Geburt und Tötung des Kindes begründet wurde, wurde nur im bayerischen StGB der Schritt in Richtung der Privilegierung aller Frauen ohne Ansehen des Familienstandes und der Stellung gegangen. Es heißt in Art. 231: „Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod deselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.“

Dem bayerischen StGB kommt also nicht nur bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe für Kindesmord in der Fassung von 1813 eine wegweisende Rolle zu, sondern auch bezüglich der *unterschiedslosen Privilegierung*. Im österreichischen StGB von 1803 und braunschweigischen StGB von 1840 wurde der ehelichen Mutter eine härtere Strafe zugedacht – der ehelichen und der unehelichen Mutter für den Falle einer Kindstötung in der Fassung von 1861, in der auch der Begriff des Kindesmordes verlassen wurde. Wenn das RStGB von 1871 in diesem Punkte an das bayerische StGB von 1861 hätte anknüpfen können, dann wäre für eine sachliche Diskussion und sachgerechte Bewertung der Problematik im 20. Jahrhundert ein guter Ausgangspunkt gegeben gewesen und viel gewonnen worden. Es wurde aber das preußische StGB von 1851 zum Leitfaden für das StGB des Norddeutschen Bundes und schließlich auch für das RStGB vom 15. Mai 1871. Das preußische StGB formuliert in Art. 180 den folgenden Tatbestand. „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindesmord mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren bestraft.“

Über die Orientierung am preußischen StGB wurde der dortige Art. 180 zum § 217 RStGB in der eingangs zitierten Fassung, in dem aber nun von Kindstötung gesprochen wurde. Da das RStGB vom 15. Mai 1871 nur Strafmilderungsgründe, aber keine verminderte Zurechnungsfähigkeit kannte, war man der Aufgabe enthoben, Überlegungen hinsichtlich der Abgrenzung der Privilegierungs- von den Dekulpierungsgründen anzustellen. Da zugleich allein vom „*unehelichen Kind*“ gesprochen wurde, waren die entscheidenden Voraussetzungen erfüllt, um in der Diskussion sukzessive auf die moralisierende Ebene mit Ehrennotstand, Armut und Verlassenheit zurückkehren zu können, zumal die Rede vom krankhaften Erregungszustand unter der Geburt bei Berücksichtigung inzwischen gewonnener medizinischer Erkenntnisse eine schwer zu fassende begriffliche Formel blieb. Schließlich lief es darauf hinaus, eine Wechselbeziehung zu erörtern. Repräsentativ ist die Auffassung Aschaffenburgs:

*„Neben den Fieberdelirien hatte das Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen den ‚Zustand der Gebärenden‘ als einen solchen bezeichnet, der in den Bestimmungen des § 51 mitberücksichtigt werden müsste. Psychologisch lässt sich allerdings wohl der Fall konstruieren, dass bei der Tötung eines unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt (§ 217.1) der Geisteszustand der Gebärenden ein abnormer sein kann. Körperliche Schwäche, Blutverlust und Schmerzen, das Gefühl der Verlassenheit, Sorge um die Zukunft, Zerwürfnisse mit der Familie, Furcht vor der Schande, alle diese Eindrücke können sehr wohl in ihrem Zusammentreffen so übermächtige Motive werden, dass es zur Tötung des Kindes kommt. Insofern hat unser Gesetz mit guten Gründen die Strafe anders bemessen als bei Mord. Ob aber thatsächlich der Gemütszustand der Gebärenden – natürlich vorausgesetzt, dass keine sonstige psychische Störung vorliegt – gelegentlich ein so abnormer sein kann, dass wir den § 51 zur Anwendung bringen können, ist nicht sicher“ (Aschaffenburg 1901, 29).*

Die Ausführungen Aschaffenburgs, die in der dritten Auflage des Handbuchs zum Thema gemacht worden sind, stimmen grundsätzlich mit denen aus dem Jahre 1901 überein, doch lässt sich eine bemerkenswerte Ergänzung finden:

*„(...) alle diese Eindrücke können sehr wohl in ihrem Zusammentreffen so übermächtig werden, daß es zur Tötung eines Kindes kommt; ich möchte den Gründen noch den Zustand der Ratlosigkeit hinzufügen, der in einigen von mir untersuchten Fällen so unverkennbar hervortrat, daß ich in ihm die Hauptursache sehen möchte“ (Aschaffenburg 1934, 19).*

Damit ist zwar schon Anschluss an die nachfolgenden Fallvorstellungen gewonnen, doch sollen erst die Ausführungen zur Geschichte der Norm abgeschlossen werden.

Zur kriminalpolitischen Grundkonzeption des StGB von 1871 gehört der Gedanke der Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch Vergeltung. Gegen die konservativ-klassische Strafrechtsschule richteten sich die den Vergeltungsgedanken des Strafrechts im Sinne einer spezialpräventiven Theorie übersteigenden Auffassungen, dass es mit Blick auf Straftäter um Individualisierung hinsichtlich der Bewertung des Bedingungsgefüges der Tat und Zweckorientierung im Rahmen differenzierter Bestrafung gehen müsse (v. Liszt 1905). Entsprechende Überlegungen in den Reformbemühungen seit 1871 zielten immer wieder auch auf eine Abänderung des § 217 StGB. Da eine faktische Änderung nicht erreicht werden konnte, kann darauf verzichtet werden, die Entwürfe hier zu referieren. Anzumerken ist lediglich, dass die Diskussion zwei Themenbereiche berührte: den speziellen Grund für die mildere Beurteilung zum einen und die Ausdehnung der Privilegierung auf die eheliche Mutter zum anderen. Mit dem Fortbestand des § 217 StGB wurde der Bundesregierung im Jahre 1997 die Möglichkeit gegeben, etwas als unzeitgemäß zu erkennen, was bereits 1861 als unzeitgemäß erkannt worden ist, damals aber insofern einer sinnfälligen Regelung zugeführt wurde, als man mit der Tötung des Kindes unter der Geburt einen Sondertatbestand gelten ließ – und zwar für jede Frau.

## 5.5 „Verdrängung“ oder „Verheimlichung“

Es wurde in dieser Arbeit hinsichtlich der Tat von Kindstötung unter der Geburt, in der Literatur auch als Neonatizid bezeichnet, gesprochen und der Blick auf die Fälle gelenkt, in denen eine solche Tat eine bis in das Motivationsgefüge hineinreichende abgewehrte Schwangerschaft zum Hintergrund hat, wobei das Adjektiv „abgewehrt“ ebenso wertneutral wie unreflektiert gebraucht worden ist.

Nachdem die Diskussion über die Privilegierungsgründe 150 Jahre zwischen der Beschreibung von Ehrennotstand und Erregungszuständen unter der Geburt oszillierte, kam über die systematische Beschäftigung mit dem Problem in den letzten 50 Jahren ein alter Aspekt im neuen Gewand hinzu, nämlich die Einbeziehung des Verlaufes und des Erlebens der Schwangerschaft. Damit wurde auf die Wahrnehmung eines Gesamtzusammenhanges orientiert, dessen Stellenwert M. Lorenz in der oben referierten Studie mit Blick auf die Konsequenzen der Kindstötung verdeutlicht hat. Ein Blick in die Literatur der letzten ca. 50 Jahre lässt erkennen, dass uneinheitlich von *verheimlichter, verkannter, verdrängter, abgedrängter, negierter, verleugneter, ungewünschter Schwangerschaft* geredet wurde, um bei näherer Betrachtung grundsätzlich eng nebeneinander liegende oder weitgehend deckungsgleiche Sachverhalte zu bezeichnen. Es wurde eine Dichotomie „verdrängt“ versus „verheimlicht“ favorisiert und es ist zu fragen, ob eine Binnendifferenzierung hinsichtlich der der Fremdwahrnehmung entgangenen Schwangerschaft Aussagen generieren kann, die von Bedeutung für die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit der Beschuldigten oder Angeklagten sind.

In einer Arbeit über „verdrängte“ Schwangerschaft und Kindstötung gehen Wille und Beier (1994) davon aus, dass Joachim Gerchow (geb. 1921) in seiner Habilitationsschrift über die „*Bedeutung der reaktiven Abnormisierung für die Beurteilung von Kindesmörderinnen*“ im Jahre 1954 als erster das Phänomen der „Schwangerschaftsverdrängung“ ausführlich beschrieben hat. Das kann man hinsichtlich der Qualität und der Ausführlichkeit der Beschreibung – die Arbeit ist ein erratischer Block im Schrifttum zum Thema –, akzeptieren, doch ist auf diese Problematik seit jeher hingewiesen worden.

Es wurde darüber berichtet, dass – noch ehe die Kindstötung zu einem in den Partikulargesetzen festgeschriebenen Sonderstraftatbestand wurde – durch Grolman und Feuerbach darauf orientiert wurde, *die Verheimlichung der Schwangerschaft* zu einem Tatbestandsmerkmal der Kindstötung unter der Geburt zu machen. Unabhängig davon waren und blieben die Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt Straftatbestände. Das weist doch auf die enge Verbindung hin, die zwischen Wahrnehmung und Umgang mit Schwangerschaft und Geburt einerseits sowie Kindstötung andererseits bestanden hat. Das Bewusstsein dafür ist in dem Maße verloren gegangen, wie es nach Gesetzesänderungen und Hinwendung zum Zustand unter der Geburt nicht mehr darauf ankam, nach diesem Zusammenhang zu fragen. Im preußischen StGB von 1851 taucht die Problematik der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt nicht mehr auf, weder als Tatbestandsmerkmal für die Kindstötung, noch als selbständiges De-

likt. Wenn also einer wechsellvollen Bewertung des Stellenwertes der Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt für die forensische Beurteilung der Kindtötung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dann in der zweiten Hälfte die herrschende Meinung folgte, dass es für den Richterspruch irrelevant sei, ob Schwangerschaft und Geburt verheimlicht worden seien oder nicht, dann ändert das nichts daran, dass das Phänomen der Verheimlichung bereits bekannt war, noch ehe der Begriff der Verdrängung von der Psychoanalyse aus der Physik entliehen wurde, um einen Abwehrmechanismus zu kennzeichnen.

Die Arbeit des königlichen Universitätsprofessors und Münchener Stadtgerichtsarztes Hofmann „*Zur Lehre von der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und von der Kindestödtung*“ (1853) stammt aus der Zeit des bayerischen StGB aus dem Jahre 1813 und beinhaltet sechs Fälle, die begutachtet und vor dem Schwurgerichtshofe von Oberbayern verhandelt worden sind. Elo (1939) hat über 400 „*Kasuistische Beiträge zur Frage der Privilegierungsgründe beim Kindesmord*“ ausgewertet, um die Frage beantworten zu können, ob die legislativen Grundlagen der Privilegierung des Kindesmordes nicht nur in der juristischen Doktrin, sondern auch „im lebenden Leben“ vorhanden sind und ist zu der Auffassung gelangt, dass Ehrennotstand und die Wirkung des Geburtsaktes zwar eine gewisse Rolle spielen, als Grundlagen für die Privilegierung des in Frage stehenden Verbrechens aber nur von untergeordneter Bedeutung seien. Die wesentlichen Faktoren für die Entstehung des Kindesmordes wurden „in der Persönlichkeit der Verbrecherinnen“ gesehen und als „psychische Minderwertigkeit“ bezeichnet. Bei normalen Frauen seien Umweltfaktoren wahrscheinlich von relativ großer Bedeutung. Zwar wurde in den Beschreibungen der einzelnen Fälle nahezu ausnahmslos erwähnt, dass Schwangerschaft und Geburt verheimlicht und für den Fall der Ansprache durch andere Personen bestritten worden seien, doch wurde in der retrospektiven Analyse der Frage nach den Zusammenhängen zwischen Persönlichkeitsstruktur und der Verheimlichung der Schwangerschaft sowie der Phänomenologie der verheimlichten Schwangerschaft und der Kindstötung nicht nachgegangen. Tacke (1940) hat anhand von 23 Fällen über die „*Verkennung der Schwangerschaft und ihre gerichtsmedizinische Bedeutung*“ berichtet und die für das Verkennen in den psychischen Auffälligkeiten der Frauen bzw. im Zusammenreffen außergewöhnlicher Umstände bei gesunden Frauen gesucht. Man muss also davon ausgehen, dass das, was später mit Rückgriff auf den Begriff der Verdrängung gegen Verheimlichung abzugrenzen versucht wurde, als Phänomen grundsätzlich schon immer vorhanden war, aber im Begriff der Verheimlichung aufgegangen ist, ohne Anlass weiteren Fragens zu sein.

Der Begriff der Verdrängung ist in der Psychoanalyse die allgemeine und umfassende Bezeichnung für einen Abwehrmechanismus des Ich, dessen Funktion darin gesehen wird, übermächtige Triebansprüche und damit verbundene Handlungen, Einstellungen, Erlebnisinhalte und Vorstellungen ohne Hinterlassen von Erinnerungen aus dem Bereich des bewussten Erlebens (Bewusstsein) – aufgrund der aus dem Funktionssystem des Über-Ich (Gewissen) stammenden Forderungen – in das Unbewusste zu verlagern, sodass sie nicht mehr

bewusst verfügbar sind. Nun handelt es sich bei der Schwangerschaft weder um ein Triebbedürfnis, noch löst sich das Problem im Sinne von Ersatzhandlungen oder Ersatzvorstellungen auf, die der zunehmenden funktionellen Dominanz des unbefriedigt gebliebenen Triebbedürfnisses geschuldet sind. Sicher kann man den Begriff der Verdrängung auch anders und weiter gefasst sowie außerhalb eines speziellen Bedeutungshofes wie demjenigen gebrauchen, den er z. B. der Physik bzw. der einen oder anderen psychoanalytischen Denkrichtung verdankt, doch verliert er dann ebenso an Dignität wie er Missverständnisse fördert. So wird dieser Begriff der Verdrängung in foro nicht selten zur randunscharfen Beschreibung des Umstandes, dass etwas, sei es ein Sachverhalt, ein Gedanke, ein Motiv, eine Erinnerung usw. der Erörterung entzogen werden soll. Um Missverständnisse zu vermeiden, haben Lange und Schumann (1971) im Ergebnis einer Analyse von 14 Fällen formuliert:

*„Eindeutig konnte bei allen Frauen das psychologische Phänomen der Abdrängung der Gravidität, fälschlicherweise oft ‚Verdrängung‘ genannt, vom Zeitpunkt der Erkennung an bis zur Geburt beobachtet werden. Fast monoton war es zu beobachten, wie es auch Ponsold beschreibt: Die Kindesmütter drängen während der Gravidität innerlich alles ab, was damit zusammenhängt. (...) Die Mehrzahl der Frauen hatte keine Vorstellung von dem, was geschehen sollte. (...) Bei genauerer Analyse zeigte es sich, daß die Täterinnen in der wunschhaft-traumhaften Vorstellung lebten, irgendwie werde ein Wunder geschehen, irgendwie werde es nicht zur Geburt, nicht zu einem lebenden Kind kommen, und heimlich hatten auch alle irgendwie mit der Möglichkeit der Totgeburt oder des ‚großen Irrtums‘ gerechnet“ (Lange und Schumann 1971, 15).*

In der Zusammenfassung wird auf die Studie von Gerchow Bezug genommen und davon gesprochen, dass sich vom Erleben der Schwangerschaft als Grenzsituation, d. h. von einem komplexen subjektiven psychischen Notstand her, die fixierte Abwehrhaltung, die autosuggestive Wunschhaltung, die Passivität und die Motivation mit der Folge der aktiven oder passiven Tötung des Kindes verstehen ließen.

Aus der Studie „Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindesmörderinnen“ von Gerchow (1957) lässt sich entnehmen, dass für den Regelfall aller Kindestötungen gelte, dass die Straftat motivisch nur verständlich gemacht werden könne, wenn man Schwangerschaft und Geburt als einen psychologisch und biologisch einheitlichen Komplex bewerte. Ursächlich für den Tod des Kindes unter bzw. gleich nach der Geburt werde im Allgemeinen eine schon zu Beginn der Gravidität einsetzende *reaktive Abnormisierung, deren komplexe Symptomatik als „Verdrängung der Schwangerschaft“ imponiere*. Diese Schwangerschaftsverdrängung sei Ausdruck eines Versagens in der durch Ratlosigkeit – man wird erinnert an Aschaffenburg, der 1934 auf diesen „Zustand der Ratlosigkeit“ als Hauptursache hingewiesen hat – gekennzeichneten „Grenzsituation“ und letzten Endes eine zweckintendierte abnorme Erlebnisreaktion, gleichsam eine Erlebnisabwehr bei (jungen) unreifen Menschen, die in einer soziologischen Belastungssituation versagen und den Anforderungen nicht genügen können. Dies wurde auf dem damaligen

Kenntnisstand näher illustriert. Das steht in einer Beziehung zur Geschichte dieser Problematik und zu den bis in die Gegenwart gemachten Beobachtungen. Von Interesse ist diese Studie von Gerchow auch deshalb, weil dargelegt werden konnte, dass das Fehlen typischer Schwangerschaftszeichen in der Regel nicht als Schutzbehauptung gewertet werden konnte, sondern als Ausdruck und Folge der „Verdrängung“ habe verstanden werden müssen. Zwar musste die Möglichkeit einer echten Verkennung der Schwangerschaft abgelehnt werden, doch sei zu akzeptieren gewesen, dass die Verdrängungsmechanismen zum Fehlen von Schwangerschaftszeichen in einem gewissen Umfang führen können. Über die in diesem Zusammenhang interessierende Frage nach dem Fehlen der sichtbaren Zunahme des Leibesumfangs führte Gerchow aus:

*„Die wohl eigenartigste Feststellung unter den Folgen der Verdrängung ist darin zu erblicken, daß wiederum fast alle Probanden nicht die Körperformen einer Schwangeren aufgewiesen haben, wodurch die Verheimlichung der Gravidität fast ausnahmslos gewährleistet wurde. (...) Weil wir bestrebt sind, alles Spekulative zu vermeiden, müssen wir für dieses Phänomen eine ausreichend wahrscheinliche Erklärung schuldig bleiben, wenn es auch verlockend – und vielleicht sogar richtig – ist, hierin die Determinierung bzw. den finalen Faktor enger psychosomatischer Wechselwirkungen zu erblicken, die ja auch sonst die eigenartigsten und unglaublichsten Erscheinungsformen bewirken können“ (Gerchow 1957, 79f.).*

Mit Blick auf die *Motivlage unter der Geburt* wurde von Gerchow zusammengefasst, dass diese ebenso wie die Schwangerschaft durch die Verdrängungssituation gekennzeichnet werde.

*„Die aktive oder passive Kindestötung ist deshalb in der Regel die Folge einer seit Monaten bestehenden reaktiv fixierten Abwehrhaltung, die durch einen komplexen seelischen Notstand ausgelöst worden ist“ (ebenda, 114).*

Zwar wurde 1957 noch die privilegierte Sonderstellung unehelicher Mütter gerechtfertigt, doch wurde zugleich damals schon ausgeführt, dass auch bei ehelichen Müttern die gleichen psychisch und biologisch erklärbaren Reaktionen ursächlich für eine Kindestötung werden können. Unter diesem Vorzeichen empfahl Gerchow aus medizinischer Sicht eine *Ausdehnung des Sondertatbestands des § 217 StGB auch auf eheliche Mütter*, die unter den gleichen Bedingungen wie uneheliche Mütter straffällig werden.

Die Untersuchung von Gerchow schließt mit dem zusammenfassenden Satz:

*„Die Untersuchungen haben außerdem den Beweis erbracht, daß die Kindestötung geradezu eine Sonderinkrimination unreifer, infantiler Menschen darstellt. Körperliche und psychische Reifungsrückstände und daraus resultierende Spannungen und Disharmonien im Rahmen der Gesamtpersönlichkeit sind wesentlich ursächlich für die beschriebene reaktive Abnormisierung, die wiederum entscheidende tatmotivische Bedeutung hat“ (ebenda 114).*

Es wird deutlich, dass Gerchow den *Begriff der Verdrängung* nicht im Sinne der Psychoanalyse gebraucht, sondern, um apostrophiert im eher umfassenden Sinne zu beschreiben, dass etwas – nämlich die durchaus erkannte, zumindest erahnte Schwangerschaft, denn eine echte Verkenning wird abgelehnt – abgewehrt, weggeschoben, weggedrängt, umgangen, ausgeblendet wird, weil eine Frau aufgrund von Reifungsdefiziten und psychischen Besonderheiten über die Schwangerschaft in einer bestimmten Lebenssituation in eine Grenzsituation gerät, in der „gerade die Ratlosigkeit“ zum „spezifischen Merkmal“ all der Frauen wird, „die der Konzeption und Gravidität negativistisch gegenüberstehen“ (ebenda 63).

*„Die ‚Verdrängung‘ im Freud’schen Sinne ist hier nicht eigentlich gemeint, sondern vielmehr ein faßbarer psychologischer Vorgang, dessen Ursachenketten und Wirkungen allerdings nicht nur vom Psychischen her erklärt und verstanden werden können“ (ebenda, 65f.).*

Es wird über Freud hinaus zurück auf lebensphilosophisches Gedankengut zugegriffen und es werden Erkenntnisse der klassischen Psychopathologie ebenso wie der anthropologisch orientierten Psychiatrie und schließlich der Psychologie, aber auch der Biologie eingearbeitet, um zu illustrieren, dass

*„die Wirklichkeit eine Unzahl von Nuancen, Übergängen und Mischungen mit allen Reaktionsstufen bis zur Simulation zeigt. Ebenso wie es gelegentlich ganz plumpe Verheimlichungen einer Gravidität mit geschicktem Schnüren, Vorzeigen blutiger Wäsche zur Zeit der fraglichen Menstruation gibt (...), so kommen alle Übergänge der ‚Verdrängung nach innen‘ und ‚Verstellungen nach außen‘ (Kretschmer) nahe beieinander in innigem Funktionszusammenhang vor“ (ebenda, 67).*

Das bedeutet, dass hier Verdrängung für etwas steht, was auch neutraler mit Abwehr bezeichnet werden könnte. Nicht erkennen lässt sich, dass man eine Trennlinie zwischen Verdrängung und Verheimlichung ziehen könnte.

Sich in die Tradition der Untersuchung von Gerchow stellend, haben Wille und Beier (1994) den Begriff der „Verdrängung“ allerdings sehr viel enger gefasst und ohne Not einen Kontrast zur „Verheimlichung“ herzustellen versucht. Anfangs wird unter Bezugnahme auf ein Fallbeispiel noch gefragt, ob es auf die Frage nach den eingesetzten Abwehrmechanismen, „also Verdrängung oder Verheimlichung“, vielleicht gar nicht so ankomme, weil eine „ambivalente Passivität“ alles über die Geburt hinaus in der Schwebe halte und es passend zu diesem ambivalenten „Nein“ sinnvoller sei, übergreifend von der „negierten“ Schwangerschaft zu sprechen (ebenda, 79), wie das im angloamerikanischen Sprachraum mit „denial of pregnancy“ üblich sei, doch wird dieser Gedanke dann erst einmal zugunsten einer Trennung der „verdrängten“ von der „verheimlichten“ Schwangerschaft aufgegeben, um später wieder zu dieser Ausgangsposition zurückzukehren, ohne allerdings die „Kriteriologie“ der „verdrängten“ Schwangerschaft zu revidieren. Ein Vergleich der empirischen Studien, die nach der Arbeit von Gerchow vorgelegt worden sind, habe, soweit es um Verdrängung und Verheimlichung ging, nicht

weiterführen können, weil erkennbar war, dass diese Begriffe nicht konsensuell gebraucht worden sind und jeder Verfasser seine eigene Terminologie favorisiert habe. Ungeachtet dessen darf man annehmen, dass inhaltlich alles in die Richtung zeigt, in die Gerchow mit seinem weit gefassten Verdrängungsbegriff gewiesen hat. Für die eigene Untersuchung wird von Wille und Beier (1994) mit acht Kriterien ein Verständnis von „Verdrängung“ an das empirische Material herangetragen, mit dem Verheimlichung ausgeklammert werden soll. Dies geschieht dadurch, dass an erster Stelle auf die „subjektive Gewissheit der Schwangeren, nicht schwanger zu sein“ und im Weiteren auf Umdeutung und Verkennung mit einem dadurch bestimmten Sozialverhalten gesetzt wird, womit nur ein Pol des Spektrums der Phänomenologie, die herkömmlich als „verdrängte“ Schwangerschaft bezeichnet wird, fixiert wird. Es wird an späterer Stelle darzulegen sein, dass dieser Versuch in doppelter Weise misslungen ist, weil mit diesen Kriterien zum einen etwas erfasst wird, das in der Region von Erkennen und Verkennen liegt, und zum anderen dann in dieser Region alles erfasst wird, das vom Irrtum bis zum Wahn reicht, ohne das eine vom anderen trennen zu können. An dieser Stelle sei nur angemerkt, dass der Versuch einer Begriffsbestimmung von „Verdrängung“ durch Wille und Beier (1994) viel eher als alles andere die beiden Hauptelemente der Definition der „Wahnideen“ durch Karl Jaspers (1883–1969) durchscheinen lässt. („Wahnideen nennt man in *vager* Weise alle verfälschten Urteile, die folgende *äußere* Merkmale in einem gewissen hohen – nicht scharf begrenzten – Maße haben: 1. Die *außergewöhnliche* Überzeugung, mit der an ihnen festgehalten wird, die unvergleichliche *subjektive Gewissheit*. 2. Die *Unbeeinflussbarkeit* durch Erfahrung und durch zwingende Schlüsse. 3. Die *Unmöglichkeit* des Inhalts“ (Jaspers 1946, 80). Schon aufgrund dieser sicher ungewollten, aber aus der psychopathologischen Wahrnehmungsperspektive unübersehbaren Orientierung am Wahnbegriff kann der Auffassung nicht zugestimmt werden, dass „diese Kriterienlogie noch der objektivste Maßstab für die Klinik der ‚verdrängten‘ Schwangerschaft und eine sinnvolle methodische Vorgabe für die Forschung“ sei. Als zweiter Grund reizt zum Widerspruch, dass mit Blick auf alle Frauen, an die diese Kriterien nicht herangetragen werden können und die niemandem von ihrer Schwangerschaft berichtet haben, selbstredend von verheimlichter Schwangerschaft gesprochen wird, obwohl ausgeführt werden muss, dass sich die beiden Gruppen (42 Frauen mit verdrängter und 51 Frauen mit verheimlichter Schwangerschaft) ansonsten in keinem Punkte voneinander unterscheiden lassen. Es wird schließlich ohne Einschränkungen das von Gerchow hinsichtlich der Abwehrleistung beschriebene Kontinuum bestätigt und mit Blick auf ein tiefenpsychologisch orientiertes Erklärungsmodell wieder von der „negierten“ Schwangerschaft gesprochen. Im Zuge von Bemühungen um begriffliche Klarheit wird an späterer Stelle darauf einzugehen sein, dass für die Schuldfähigkeitsbeurteilung nicht die eher artifizielle Unterscheidung von verdrängter und verheimlichter Schwangerschaft von Bedeutung sein kann, wohl aber ein Verkennen der Schwangerschaft, nämlich das Verkennen, welches sich hinter dem „Verdrängen“ in der Begriffsbestimmung durch Wille und Beier verbirgt.

An dieser Arbeit von Wille und Beier (1994) haben sich Wessel et al. (1998) bei ihrer Fallvorstellung orientiert, soweit es um die „Kriteriologie“ der Verdrängung geht. Sie gehen davon aus, dass der Terminus Schwangerschaftsverdrängung das Phänomen beschreibe, dass „eine bestehende Gravidität erst sehr spät“ von der Schwangeren erkannt werde, gar nicht so selten „erst durch die Geburt“ (ebenda, 1). Wenn dann aber unter Bezugnahme auf Richter (1990) von der verdrängten die verheimlichte Schwangerschaft wertend abgegrenzt wird und als „eine festgestellte und bewußt gewordene, aber einschließlich der Geburt mit allen Mitteln vor der Umgebung verborgene Gravidität“ (ebenda, 5) gesehen wird, erhebt sich die Frage nach dem Zeitpunkt und der Dimension des Bewusstwerdens, die zugleich die Frage nach dem „sehr spät“ und damit die Frage nach dem von Gerchow beschriebenen phänomenologischen Spektrum ist. Man kann aus dieser Arbeit von Wessel et al. (1998), wie auch schon aus der Arbeit von Wille und Beier (1994) gewinnen, dass es das Phänomen, für das der Begriff der „verdrängten“ Schwangerschaft reserviert werden soll, auch außerhalb forensischer Bezugssysteme gibt und nur in einem von zehn Fällen zur Tötung des Neugeborenen führen soll.

Auch Maneros (1998) greift – bei Orientierung an Gerchow (1957) und Wille und Beier (1994) sowie inspiriert durch die Kasuistik von Bauer (1997) und den Kommentar dazu von Wille (1997) – unter dem Begriff der „negierten“ Schwangerschaft die Unterscheidung zwischen „verdrängter“ und „verheimlichter“ Schwangerschaft im Rahmen einer Fallvorstellung auf. Er merkt im Rahmen der Diskussion mit Recht an, dass „der Begriff ‚verdrängte‘ Schwangerschaft selbst (...) irreführend sein (kann)“, da er Assoziationen mit tiefenpsychologischen Vorgängen für alle Formen ‚negierter‘ Schwangerschaft suggeriert, was falsch ist, hält aber unter Bezugnahme auf die „Kriteriologie“ von Wille und Beier (1994) an diesem Begriff dann doch fest. Hinsichtlich der „verheimlichten“ Schwangerschaft wird davon ausgegangen, dass

*„irgendwann während des Schwangerschaftsverlaufes die Schwangere den neuen Zustand wahrnimmt, bzw. ihn ahnt. Im Falle der ‚Ahnung‘ unternimmt sie jedoch keine aktive Maßnahme zur Klärung ihres Zustandes, sie wehrt sich dagegen. Die Ahnung wird zum ‚Nicht-wahrhaben-Wollen‘. Im Falle des Wahrnehmens der Schwangerschaft handelt es sich offensichtlich um ein bewußtes ‚Nicht-bekannt-machen-wollen‘. Der Literatur sind Übergänge zwischen den verschiedenen Formen ‚negierter‘ und ‚verheimlichter‘ Schwangerschaft bekannt“ (Maneros 1998, 177).*

Es schließen sich Betrachtungen über die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit an, für die die Unterscheidung „zwischen den verschiedenen Formen ‚negierter‘ Schwangerschaft (...) für die Forensik, wenn es zur Kindstötung kommt, (...) von grundsätzlicher Bedeutung“ sei (ebenda, 177f.), wobei an die Möglichkeit der Unterscheidung von „verdrängt“, „verheimlicht“ und „geahnt“ bei nicht ausschließbaren Überlappungen die Hoffnung geknüpft wird, Informationen über den Grad der Bewusstheit und die Intentionalität des beurteilungsrelevanten Handlungsentwurf zu erhalten.

A. Rohde (2001, 2003) spricht davon, dass Neonatizide am ehesten von Frauen mit Reifungsdefiziten, mit unzureichend entwickelten Bewältigungsstrategien, mit einer Persönlichkeitsproblematik begangen werden und diese Persönlichkeitsproblematik dazu führe,

*„dass die Frauen bei ungewünschter Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die üblichen adäquaten Lösungswege zu gehen und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen (...). Grund für die Verheimlichung der Schwangerschaft ist beispielsweise Scham oder Angst vor der Familie oder der sozialen Umgebung – allerdings in einer als ‚pathologisch‘ anzusehenden Weise auf dem Boden der bereits skizzierten unreifen Persönlichkeit. Die Schwangerschaft wird nicht selten bis zum Ende ‚verleugnet‘, d. h. die betroffene Frau selbst ‚merkt nicht‘, dass sie schwanger ist und wird dann von der Geburt ‚überrascht‘. Im Sinne einer Stress- und Panikreaktion kommt es dann möglicherweise zur Tötung des Neugeborenen oder auch Aussetzung direkt nach der Geburt“ (Rohde 2001, 121).*

Hier ist nun die Rede davon, dass die Frau die ungewünschte Schwangerschaft vor sich selbst verleugnet und nach außen hin verheimlicht.

## 5.6 Die abgewehrte Schwangerschaft

Die mit Blick auf die *heterogene Begrifflichkeit* aufgeworfene Frage war, ob eine Binnendifferenzierung hinsichtlich der der Fremdwahrnehmung entgangenen Schwangerschaften Aussagen generieren kann, die von Bedeutung für die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit der Beschuldigten oder Angeklagten sein können.

An *erster Stelle* ist anzumerken, dass alle Autoren die von ihnen favorisierten *Begriffe*, die geeignet sein sollen, das Phänomen angemessen zu bezeichnen, *entweder apostrophiert oder in Anführungszeichen* verwandt haben. Das ist auch dann, wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wurde, als Hinweis darauf zu werten, dass jedes Verb nur *cum grano salis* als tauglich für den Zweck empfunden wurde, die Komplexität des Sachverhaltes in der gewünschten Weise zu veranschaulichen.

An *zweiter Stelle* ist darauf hinzuweisen, dass der *Begriff der „Verdrängung“* weder übereinstimmend, noch theoretisch geleitet und vor allem nicht im psychoanalytischen Sinne Verwendung gefunden hat, sondern entweder umgangssprachlich für ein Nicht-wahrhaben-Wollen im umfassenden Sinne unter Einschluss aller Übergangsvarianten oder fälschlicherweise als Synonym für Verkennung. Das kommt einem inflationären Gebrauch gleich und ist vor allem deshalb geeignet, zu Missverständnissen beizutragen, weil jedem – auch dem Juristen als medizinischem Laien – suggeriert wird, sich darunter etwas vorstellen zu dürfen und dafür nun eine Erklärung geliefert zu bekommen. „Eine fundierte, geschlossene psychosomatische Theorie zur Schwangerschaftsverdrängung ist nicht vorhanden“ (Wessel et al. 1998, 5).

An *dritter Stelle* ist davon auszugehen, dass *Verheimlichung als Kontraposition zur „Verdrängung“* nicht taugt, um den anderen Pol eines Spektrums zu benennen. Das liegt nicht nur an der amöboiden Gestalt der „Verdrängung“ oder der fragwürdigen Bedeutungszuschreibung, die dem Begriff der „Verdrängung“ widerfahren ist, sondern auch daran, dass Verheimlichung mit dem Odium der Vorwerfbarkeit gebraucht wird.

An *vierter Stelle* ist davon auszugehen, dass „verdrängen“ (beiseite drängen, zur Seite schieben), „verkennen“ (nicht richtig erkennen, falsch beurteilen, missdeuten), „verheimlichen“ (verbergen, verschweigen, nicht merken lassen), „verleugnen“ (leugnen, nicht zugeben), „negieren“ (verneinen, ablehnen, bestreiten) und „abwehren“ transitive Verben der deutschen Sprache sind, die ein Akkusativobjekt (in dem Falle: Schwangerschaft) fordern, dass im Passiv als Subjekt erscheint. Dabei bezeichnen *verkennen und verdrängen* in diesem Zusammenhang vor allem Leistungen und Vorgänge, die die *Selbstwahrnehmung* der Frau hinsichtlich der Schwangerschaft betreffen, während *Verheimlichung und Verleugnung* eher verdeutlichen sollen, dass die Schwangere darauf ausgeht, die Schwangerschaft der *Fremdwahrnehmung* zu entziehen. Das ist aber nun keine reziproke Beziehung, an der man etwas festmachen könnte, wie z. B. eine Diagnose, die Bestimmung der Intensität einer psychischen Störung oder gar die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit, denn sowohl die Veränderung der Selbstwahrnehmung bis hin zur Verkennung als auch die Ausgestaltung der Verheimlichung können als Ausdruck der schon von Aschaffenburg in das Blickfeld gerückten und seither immer wieder betonten *Ratlosigkeit* in Richtung des Vorliegens einer psychopathologisch relevanten Störung weisen, ohne selbst schon psychopathologisches Symptom oder Syndrom zu sein.

Schließlich ist an *fünfter Stelle* auszuführen, dass allein die Begriffe *negieren* und *abwehren* geeignet sind, gleichermaßen und in sich abgestuft zu umfassen, was in Richtung der Veränderung der Selbstwahrnehmung und in Richtung der Vermeidung der Fremdwahrnehmung des eigenen Zustandes geschieht, ohne eine Wertentscheidung zu präjudizieren. Dabei erscheint *abwehren* (ablenken, zurückweisen, fernhalten, verhindern, sich dagegen schützen, sich vor anderen schützen, verscheuchen) nicht nur das Verb mit dem komplexeren Bedeutungshof, sondern auch das Verb zu sein, mit dem in foro dem Juristen besser verständlich gemacht werden kann, was die Selbstwahrnehmung und den Umweltbezug der betroffenen Frau in dieser Situation ausmacht.

**Das phänomenologische Spektrum der abgewehrten Schwangerschaft reicht von den aus der subjektiven Gewissheit, nicht schwanger zu sein, heraus abgewehrten Zuschreibungen durch die anderen, über die durch die ungefähre Ahnung, schwanger sein zu können, bestimmten Abwehr von Denk- und Erfahrungsmöglichkeiten sich selbst und anderen gegenüber, bis hin zur manipulativ abgewehrten Fremdwahrnehmung der Schwangerschaft.**

Eine solche Gliederung des phänomenologischen Spektrums, die die Dichotomie „Verdrängung“ und „Verheimlichung“ wertneutral auffangen kann, lässt keine Schlussfolgerungen zu, die die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit betreffen.

## 5.7 Die Empirie

Die *Unmöglichkeit einer Typologie* im Ergebnis der Beschreibung von *Persönlichkeitsbesonderheiten* und die Variabilität innerhalb der *Uniformität des Syndroms* der abgewehrten Schwangerschaft sind in der Literatur hinlänglich illustriert worden. Unter Berücksichtigung des *Verhältnisses von Wissen und Selbstwahrnehmung* wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, wissen zu können, nicht schon das Entscheidungsverhalten der Schwangeren bestimmt. Die Erörterung des *Verhältnisses zwischen Erleben der Schwangerschaft und der Beziehung zum Kind* ist im Rahmen der Begutachtung zwingend notwendig und gehört der Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit bei Kindstötung zu, ohne allerdings diese Beurteilung tragen zu können. Darauf ist noch einzugehen.

Es hat mit der *Beziehung des einzelnen Falls zur Regel*, die in der Medizin eine abstrahierende Beschreibung des Seins und im Recht eine gewollte Sollensnorm ist, zu tun, dass hier nicht sechs Kasuistiken mit Blick auf die Regelmäßigkeit des Syndroms der abgewehrten Schwangerschaft – die als medizinischer Sachverhalt verifizierbar oder falsifizierbar ist –, die zugleich gegebene unaustauschbare Individualität des Einzelfalls und schließlich die Anwendung der Rechtsregel – die angemessen oder unangemessen sein kann, nicht aber verifizierbar oder falsifizierbar ist – dargestellt werden können. Aus diesem Grunde wurde der Weg gewählt, sechs in den Jahren 1997 bis 2006 begutachtete Fälle zum einen in extrem formalisierter Form tabellarisch hinsichtlich der die Problematik der abgewehrten Schwangerschaft (s. Tab. 6) und hinsichtlich der gutachtlichen Beurteilung und des Urteils (s. Tab. 7) darzustellen. Zum anderen soll die Beziehung des einzelnen Falls zur Regel dann doch beispielhaft in zweifacher Hinsicht skizziert werden. Einerseits wird der normative Spielraum des Juristen, der angesichts der Urteile Diskussionen unter dem Vorzeichen „angemessen – unangemessen“ in Gang setzen kann, am (medizinischen) Regelfall des Fehlens von Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20, 21 StGB dargestellt. Andererseits soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass in Ausnahmefällen vom (medizinischen) Regelfall abweichende spezifische psychopathologische Konstellationen vorliegen können, die verifizierbar sind und die folglich Überlegung in Richtung des Vorliegens von Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB in Gang setzen können. An diesen kann die Zuschreibung von Steuerungsfähigkeit scheitern, diese können aber ungeachtet dessen ebenso die Frage nach der angemessenen normativen Entscheidung aufwerfen.

## 5 Über die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Kindstötung nach der Geburt

Tab. 6 Angaben zum Schwangerschaftsverlauf

	Fall 1: A. B.	Fall 2: C. D.	Fall 3: E. F.	Fall 4: G. H.	Fall 5: I. J.	Fall: 6 K. L.
Alter zur Tat	29 Jahre	30 Jahre	27 Jahre	23–33 Jahre	30 und 32 Jahre	16 ½ Jahre
Beruf	Reinigungskraft	ohne Beruf	Abbruch Studium, ungelernt	Zahnarzt-helferin	Erzieherin und Heilpädagogin	Schülerin
Fam.-stand	ledig	verheiratet	ledig, feste Bez.	verheiratet	verheiratet	ledig
Ehelich/unehel.	uneheliches K.	uneheliches K.	uneheliches K.	eheliche Kinder	eheliche Kinder	uneheliches K.
Krankheits-anamnese	keine	leichte Intelligenzminderung	keine	keine	keine	keine
Graviditäten	4	2	1	13	7	1
Abort/Interr.	–	–	–	–	2/1	–
Freigabe zur Adoption	2. und 3. Kind	–	–	–	–	–
Tötung des:	4. Kindes	2. Kindes	1. Kindes	4. – 12. Kindes	6. u. 7. Kindes	1. Kindes
Verhältnis z. Kindsvater	keine Angaben	verheimlichte sexuelle Bez. zu einem Mann ohne Zukunft	Lebenspartner, dessen Verlust durch Kind befürchtet wird	Ehemann, aber keine Angaben im Detail	Ehemann, zunehmend abgelehnt, aber untergeordnet	verheimlichte sexuelle Bez. zu „Kumpel“ ohne Zukunft
Kontrazeption:	–	–	–	–	–	–
Arztbesuche:	–	ja	–	–	–	–
Diagnostik:	–	ja	–	–	–	–
Schwangerschafts-zeichen	vorhanden und zu verheimlichen versucht	vorhanden und zu verheimlichen versucht	4 Wochen vor Geburt, dann verheimlicht	keine Angaben	spät bemerkt, dann verheimlicht	vorhanden und verheimlicht
Selbstwahrnehmung	passiv, defensiv, hinnehmend, ratlos, resigniert	bestimmt durch die Angst vor der Familie, insbesondere dem Vater	abwehrend, aufschiebend, ambivalent und ratlos bis über Geburt hinaus	keine Angaben	wollte nicht schwanger sein, sei für sich nicht schwanger gewesen	unbeholfen, ratlos, „Wenn ich nicht daran dachte, ging es mir gut.“

	Fall 1: A. B.	Fall 2: C. D.	Fall 3: E. F.	Fall 4: G. H.	Fall 5: I. J.	Fall: 6 K. L.
Beziehung zum getöteten Kind bzw. zu den getöteten Kindern	„Ich wollte das Kind nicht.“	wollte das Kind nicht, weil sie damit der Familie das Gesicht, das Ansehen genommen hätte	glaubt nicht, es zu schaffen, da Gefährdung von Ausbildung und Beziehung, will sich nicht identifizieren	keine Angaben,	wollte keine Kinder mehr in dieser Ehe, Kinder als grau, klein, leblos und Fehlgeburt erlebt	„Ich will noch kein Kind, weil ich noch so jung bin. Ich habe das halbe Leben noch vor mir.“
Fremdwahrnehmung	Mutter, Nachbarin und Kolleginnen fragen nach – es wird vehement abgewehrt	Heimbewohner, aber durch die Familie werden Wahrnehmungen bestritten, Aufklärung wird in HV boykottiert	der mit ihr lebende Freund merkt nichts, Kollegen und Mutter fragen nach, es wird bestritten	gelegentlich wurden Verdachtsmomente von der Verwandtschaft geäußert – es wird abgewehrt	weder vom Ehemann, noch in einem aufmerksamen Arbeitsumfeld Wahrnehmung der zwei Schw.	die im Haushalt lebende Mutter merkt nichts, nur eine Mitschülerin fragt nach – es wird bestritten

Mit einer Ausnahme (*Fall 2*) handelt es sich um Frauen, die keine Hinweise auf irgendwelche intellektuellen Beeinträchtigungen aufwiesen und deren Anamnese frei von psychischen Störungen, psychiatrischen Krankheiten und entsprechenden Behandlungen ist.

Das Schicksal der *Frau C. D.* (*Fall 2*) ist über die leichte Intelligenzminderung hinaus durch die Sozialisation unter einfachen Verhältnissen im Kosovo, eine Schwerhörigkeit mit Auswirkungen auf den Bildungsgang im Kindesalter, die Flucht aus dem Kosovo sowie schließlich das von anderen abgeschiedene, seit fünf Jahren andauernde Leben in der 17 Personen umfassenden albanischen Großfamilie der Roma islamischer Religionszugehörigkeit unter dem Diktat des Vaters in einem Asylbewerberheim bestimmt worden. Frau D. lebte mit ihrer 7-jährigen und ehelich (nach der Tradition) in Jugoslawien geborenen Tochter – der Kindesvater lebte weiterhin in Jugoslawien – in dieser Familienstruktur. Die Schwangerschaft kam nach der verheimlichten Aufnahme von sexuellen Beziehungen (3-mal) zu einem Dorfbewohner zustande, der ihr gegenüber von Heirat gesprochen hat, dem Frau D. über die Schwangerschaft berichtet hat, der danach aber nichts mehr von ihr wissen wollte, sodass sie nicht mehr hingegangen ist. Das hatte u. a. zur Folge, dass die (lt. Zeugen) „teuflische“ Angst vor der Vertreibung aus der Familie zum wesentlichen Motiv wurde. Obwohl die Schwangerschaft von anderen Heimbewohnern

wahrgenommen wurde und man davon ausgehen musste, dass das Ereignis auch der Familie nicht entgangen ist – zumal Frau D. berichtete, es dem Vater gesagt zu haben – gaben Familienmitglieder übereinstimmend an, dass Frau D. nicht schwanger gewesen sei. Der Vater äußerte, dass er die Tochter, wenn sie ein Kind bekommen hätte, zu dem Mann geschickt bzw. zu dem Mann hingejagt hätte, von dem das Kind stamme. Bei ihm hätte sie nicht bleiben können. Er hätte sie aus dem Haus geworfen, denn er würde sein Gesicht verlieren, wenn sie ins Heim zurückkommen würde. Durch den Bruder wurde angegeben, dass die Schwester nicht schwanger gewesen sei. Es handele sich dabei um ein Missverständnis. Es sei auch nach der Religion verboten, ohne Ehemann schwanger zu werden. Eine Freundin, die um die Schwangerschaft wusste, die Frau D. zum Gynäkologen begleitet und die die Papiere für eine Klinikeinweisung zur Schwangerschaftsunterbrechung aufbewahrt hatte, damit diese von der Familie nicht gefunden werden konnten, gab als Erklärung an: „Vielleicht hat sie auch gedacht, dass es hier in Deutschland wie in Jugoslawien ist. Da kommt es vor, dass Frauen ihre Kinder bekommen und entscheiden, was daraus wird.“ Um einen Termin für eine Schwangerschaftsunterbrechung hat sich Frau D. nicht bemüht, weil sie glaubte, die durch den Klinikaufenthalt bedingte Abwesenheit von der Familie nicht rechtfertigen zu können, und weil sie Angst vor dem Eingriff selbst hatte. Über den gesamten Verfahrensverlauf hinweg zeigte Frau D. ein sehr widersprüchliches Aussageverhalten, dem nicht nur verschiedene Tatvarianten, sondern auch Beschuldigungen der Freundin zugehörten, nach denen diese das Kind aus der Toilette genommen und in den Müllcontainer gebracht habe.

Sieht man von den spezifischen Besonderheiten dieses Falles ab, dann kommen alle Frauen aus Erziehungs- und Milieuverhältnissen, die zwar Besonderheiten aufweisen und deren Beachtung die bereits vor und außerhalb der Konfrontation mit Schwangerschaft und Geburt viele Lebensentscheidungen kennzeichnenden Selbstbehauptungs- und Entscheidungsschwäche verständlich werden lassen, nicht aber aus Erziehungs- und Milieuverhältnissen, die in der den *Fall 2* kennzeichnenden Weise zur Erklärung herangezogen oder gar als dissozial bezeichnet werden können. Der Umgang mit bereits vorhandenen Kindern hat entweder nie Kritik hervorgerufen (*Fälle 1 und 2*) oder wurde ausgesprochen positiv beurteilt (*Fälle 4 und 5*).

Nachdem nun bekannt ist, dass es die Phänomenologie der Schwangerschaftsabwehr gibt und somit in diesem Zusammenhang nur begründet von Schutzbehauptungen gesprochen werden sollte, ist zu ergänzen, dass Abwehr der Schwangerschaft und des Kindes bis hin zur Kindstötung einem Sich-schuldig-Fühlen, das nach konfrontativer Erörterung der Tat bis hin zu subdepressiver Verzweiflung reichen kann, keinesfalls entgegensteht und deshalb nicht als ein sozial erwünschtes Verhalten in foro interpretiert werden sollte. Jede dieser Frauen hätte – wie alle anderen Frauen auch – im Vorfeld die Kindstötung aus dem Spektrum aller Möglichkeiten mit Überzeugungskraft ausgeklammert – und kaum einer weiß, wie er sich danach – zumal in der Öffentlichkeit –

dazu verhalten können wird. Wenn hier etwas abständig von „Fällen“ gesprochen wird, dann ist das den größtmöglichen Bemühungen um Anonymisierung und Versachlichung geschuldet. Dennoch wird nicht vermieden werden können, dass Assoziationen an das geweckt werden, was über die Berichtserstattung in Richtung der Öffentlichkeit transformiert worden ist.

Schließlich ist noch auf etwas hinzuweisen, das zwar über die Fallskizzen mittelbar deutlich wird, einer spezifischen Betrachtung aus offenkundigen Gründen aber nicht zugänglich gemacht werden kann. Nämlich, dass die „abgewehrte“ Schwangerschaft mit nachfolgender Kindstötung zugleich eine im dreifachen Sinne „vaterlose“ Schwangerschaft ist. Zum einen haben die Väter nicht selten bereits nach der Zeugung das Feld verlassen und sind schon während der Schwangerschaft faktisch nicht mehr vorhanden. Zum anderen sind die noch vorhandenen Väter unter den Aspekten Wahrnehmungsfähigkeit, Fürsorglichkeit, Konfliktfähigkeit, Verantwortungsübernahme etc. abwesende Väter. Es ist ein erstes Paradoxon, dass der Frau zu Zeiten der Gültigkeit des § 217 StGB hinsichtlich des Strafmaßes unter dem Vorzeichen der Nichtehelichkeit am ehesten noch der faktisch abwesende Kindsvater zugute kam, während der teilnahmsarm-abwesende Ehemann zur Beschwer wurde. An dritter Stelle schließlich ist die formale Bedingung der Geschichte der forensisch-psychiatrischen Erörterung der Kindstötung seit jeher die juristisch gewollte und sicher auch zu rechtfertigende Fokussierung auf die Mutter als Täterin gewesen. Dass die bisweilen als moralisch fragwürdig empfundene Ausgrenzung und Selbstaussgrenzung der Väter aus dem Verfahren die (Belastungs-)Zeugentätigkeit nicht berührt, ist ein zweites Paradoxon. Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass Birnstiel auch die Einbeziehung des Vaters des unehelichen Kindes – aus ärztlicher, nicht aus juristischer Sicht – unter präventiven Gesichtspunkten durch den Kopf gegangen ist, wenn er in 39 Artikeln über „Mittel, wie dem häufig werdenden Kindermord vorzubeugen sey“ nachgedacht und an die erste Stelle die Anzeigepflicht der unehelichen Schwangerschaft durch den Vater während der ersten drei Schwangerschaftsmonate gesetzt hat. Bereits in Art. IV heißt es:

*„Geschieht ein Kindermord abseiten der Geschwächten, und der Vater hat die Anzeige seiner fleischlichen Vermischung unterlassen, so wird auch an diesem die Strafe des Kindermordes vollzogen“ (Birnstiel 1785, 149).*

## 5 Über die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Kindstötung nach der Geburt

Tab. 7 Angaben zu Tatgeschehen, Beurteilung und Urteil

	Fall 1: A. B.	Fall 2: C. D.	Fall 3: E. F.	Fall 4: G. H.	Fall 5: I. J.	Fall: 6 K. L.
Geburtsort	Bad, neben der Badewanne	Bad, in die Toilette hinein	Bad, in die Toilette hinein	Wohnung (8) Pension (1)	Bad, 2 x in die Toilette hinein	Bad, in die Toilette hinein
Fundort des Kindes/der Kinder	25 Tage später im Kofferraum ihres Pkw	18 Tage später in einem Müllcontainer	5 Tage später in Schminkkoffer am Feldweg	17–7 J. später in Behältern m. Erde i. Garten	13 und 11 Jahre später eingemauert i. Keller	in Plastiktüte im öffentlichen Papiercontainer
Art der Tötung	eingewickelt und erstickt, da Kind schrie	erdrosselt durch Nabelschnurumschlingung	erstickt, indem in die Toilette gedrückt	liegen lassen b. Unterkühlung (lt. Urteil)	eingewickelt und erstickt, (lt. Urteil)	erdrosselt durch Nabelschnurumschlingung
Diagnose	Anpassungsst.? Pers.-keitsst.?	leichte Intelligenzminderung	-	Alkoholabhängigkeit	Anpassungsstörung	-
Eingangsmerkmal	schwere andere seel. Abartigk.	Schwachsinn	-	-	tiefgreifende Bewusstseinsst.	-
Beurteilung	n. ausschließb. Verminderung d. Steuerungs.	keine Voraussetzung für § 21 StGB	keine Voraussetzung für § 21 StGB	keine Voraussetzung für § 21 StGB	n. ausschließb. Verminderung d. Steuerungs.	Reifungsdefizite, aber § 3 JGG erfüllt,
Urteil (Norm)	§§ 212 Abs. 1, 21 StGB	§§ 212 Abs. 1, 213 StGB	§§ 212 Abs. 1, 213 StGB	§§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 53 StGB	§ 212, § 213 (a. F.), § 53 StGB	§ 213 StGB, und JGG
Urteil (Strafmaß)	2 Jahre auf Bewährung	5 Jahre ohne Bewährung	3 Jahre und 9 Monate	15 Jahre	9 Jahre	2 Jahre auf Bewährung
BGH	nein	Aufhebung im Strafausspruch	nein	Entscheidung steht noch aus	Entscheidung steht noch aus	nein

Wenn in die weiteren Betrachtungen über die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit vier Fallbeschreibungen einbezogen werden, die in der jüngeren Literatur zu finden sind, dann geschieht das aus zwei Gründen: Zum einen lässt sich erkennen, dass auch die Autoren, die sich hinsichtlich der Syndrombeschreibung explizit auf Gerchow berufen, in der Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit durchaus andere Wege gegangen sind, ohne dass die Abweichung immer schlüssig begründet imponiert. Zum anderen geben diese drei Fälle die Möglichkeit, noch einmal aus einer anderen Perspektive auf die Notwendigkeit einer begrifflichen Gliederung des phänomenologischen

Spektrums der abgewehrten Schwangerschaft und die Konsequenzen für die Beurteilung aufmerksam zu machen.

Fall 7: N. N., 18 Jahre, ledig (Wille und Beier 1994)

Das von Wille und Beier (1994) gegebene Fallbeispiel soll die mit der oben erwähnten „Kriteriologie“ vertretene Auffassung von der „verdrängten“ Schwangerschaft illustrieren:

*„Unter dem Verdacht, eine strafbare Handlung nach § 217 StGB begangen zu haben, wurde vor einigen Jahren gegen eine 18-jährige ledige Gymnasiastin ermittelt, die sozial wie familiär gut integriert in einem 5-Personen-Haushalt bei den Eltern lebte und dem Abitur zustrebte. Sie hatte ohne fremde Hilfe aus Steißlage ein Kind zur Welt gebracht und etwa eine halbe Stunde nach der Geburt das mit allen Zeichen der Reife versehene Neugeborene in Tücher gewickelt nachts bei kalter Witterung vor der Tür einer Sozialstation abgesetzt, geklingelt und nach Angehen der Treppenbeleuchtung geglaubt, es würde dort aufgefunden. Tatsächlich starb das Kind aber an Unterkühlung (vom Gericht geprüft wurde deshalb insbesondere auch der § 221 StGB ‚Aussetzung mit Todesfolge‘).*

*Bei den Explorationen (anlässlich der staatsanwaltlich in Auftrag gegebenen Begutachtung) bot sie keine psychischen oder psycho-sexuellen Auffälligkeiten. Mit 17 Jahren erste koitale Beziehung zu einem 19-Jährigen; hierbei ist es trotz Empfängnisverhütung mit Kondomen zur Konzeption gekommen.*

*Zum Schwangerschaftsverlauf gab sie nun rückblickend an, nie Schwangerschaftszeichen, keine Übelkeit, kein Erbrechen, insbesondere keine Zunahme des Bauchumfanges oder gar Kindsbewegungen festgestellt zu haben, im Gegenteil: bis zum Schluß hätte sie ihre Monatsblutung gehabt, ganz regelmäßig wie immer, vielleicht nicht ganz so stark. Noch in der 27. bis 30. Schwangerschaftswoche fuhr sie mit gleichaltrigen Mitschülern ans Mittelmeer und badete dort gänzlich unbekleidet wie die anderen auch. Nie sei sie auf den Gedanken gekommen, schwanger zu sein, aber auch nie von anderen auf diese Möglichkeit angesprochen worden.*

*Bis zwei Tage vor der Geburt nahm sie regelmäßig am Schul-, einschließlich Sportunterricht teil. Am Abend der Geburt ging sie mit ‚Magenverstimmung‘, wie sie der Mutter sagte, ins Bett, verspürte etwa gegen Mitternacht ein ‚Rumoren im Bauch‘, faßte sich zwischen die Beine, bemerkte Blut, tastete dann Hodensack und Gesäß des Kindes und begriff erst jetzt, daß sie dabei war zu gebären“ (ebenda, 77 f.).*

Wie die Problematik aus gutachtlicher Sicht beurteilt worden ist, geht aus dieser Publikation nicht hervor. Es wird lediglich mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt worden ist.

Fall 8: T. M., 23 Jahre, ledig (Bauer 1997)

Bauer (1997) stellt „Die Gretchenfrage: Exkulpierung nach Tötung des Kindes bei negierter Schwangerschaft?“ und gibt – als Antwort? – das folgende, hier abgekürzt wiedergegebene Fallbeispiel:

Es wird von einer aus Portugal stammenden, dort in der Landwirtschaft tätig gewesenen Frau berichtet, die ins Rhein-Main-Gebiet zog, um hier eine Putz- und später eine Stelle als Küchen- und Stationshilfe in einer kleinen Privatklinik anzunehmen. Während einer Urlaubsreise nach Portugal habe sie einen jungen Landarbeiter kennen gelernt, in den sie sich verliebt und mit dem sie sexuelle Beziehungen gehabt habe. Zwar sei von Heirat gesprochen worden, doch habe sich der junge Mann nach einigen Telefonaten nicht mehr gemeldet. Sie sei „schwanger geworden, ohne es zu merken.“

*„Obwohl nicht gerade umfassend aufgeklärt, wußte sie doch, daß das, was sie getan hatte, zum Kinderkriegen dazugehört. Auch war ihr klar, daß dann ihre Regel ausbleiben und sie an Leibesumfang zunehmen würde. Als beides in den folgenden Monaten nicht eintrat, war die kurze Angst, die sie verspürte und die ihr in der Ohrenbeichte ein Priester genommen hatte, vorbei, das Leben nahm seinen gewohnten Lauf. In der Gerichtsverhandlung betonten alle Zeugen, daß sie nicht im entferntesten auf die Idee gekommen wären, Theresa könne schwanger sein. Dem Chefarzt der Klinik, der Stationsärztin, einigen Krankenschwestern, ja selbst der leiblichen Schwester, mit der Theresa das Zimmer teilte und die sie bis zuletzt auch regelmäßig nackt gesehen hatte, war bis zur Geburt des Kindes nichts aufgefallen. Selbst als Theresa, nachdem sie das Kind innerhalb von fünf Minuten auf der Patiententoilette des Krankenhauses, in dem sie arbeitete, geboren hatte, es in einen Kittel einwickelte und erst im Operationssaal einer Nachbarklinik, in die man sie notfallmäßig gebracht hatte, hergab, schöpfte keiner der Zeugen Verdacht. Eine starke Blutung vielleicht, auch ein frühzeitiger Abort, aber doch niemals ein reifes, lebensfähiges Kind, das Theresa in ihrer Not nach der Geburt, eingeschlagen in einem Kittel, so fest an sich drückte, daß es sterben mußte.“*

Das Gericht habe Theresa M. vom Vorwurf der Kindstötung freigesprochen und sei in seiner Begründung im Wesentlichen dem in dieser Sache erstellten Gutachten gefolgt, in dem dargelegt worden sei,

*„daß Kindstötung unter der Geburt motivisch nur verständlich gemacht werden kann, wenn man Schwangerschaft und Geburt als eine psychologische und biologische Einheit betrachtet. Ursache für den Tod des Kindes unter oder gleich nach der Geburt – so unsere Argumentation – war bei Theresa M. eine schon bei Beginn der Gravidität einsetzende reaktive Abnormisierung des Erlebens, die als Verdrängung bzw. als Verleugnung der Schwangerschaft imponierte. Die Ausblendung unliebsamer und ambivalenter Tatbestände aus dem Bewusstsein ist auch nur dann möglich, wenn es nicht bei einem einmaligen Verleugnungsakt bleibt, sondern die Dynamik dieser Erwartungshaltung immer von neuem emotional und durch tatsächliche Gegebenheiten gespeist wird. Eben dies konnte dem Gericht durch die Darstellung der psychologisch-*

*autosuggestiven wie auch durch die potenziell angsterzeugenden sozialen Gegebenheiten verdeutlicht werden. Das Ausbleiben typischer Schwangerschaftszeichen und die weiter bestehende Periodenblutung bildeten insofern nur die verstärkende biologische Matrix der psychologischen Gegebenheiten.“*

Im Urteil der Schwurgerichtskammer habe gestanden:

*„Das Handeln der Angeklagten nach der Geburt läßt erkennen, daß sie das Neugeborene, auf das sie sich aufgrund der Verdrängung ihrer Schwangerschaft nicht psychisch einstellen konnte und das folglich für sie ein Fremdkörper war, vor ihrer Umwelt verbergen wollte. Dagegen stellt sich ihr Handeln nach Auffassung des Gerichts nicht als bewußtes Einwirken auf den Körper des Neugeborenen unter Inkaufnahme seines Todes dar, da sich die Angeklagte aufgrund der überraschenden Geburt, auf die sie mit Angst und Panik reagierte, in einer psychischen Ausnahmesituation befand. Zudem litt sie unter derart starken Schmerzen, daß sie dachte, sterben zu müssen. Die Angeklagte war vom Vorwurf der Kindstötung gemäß § 217 StGB aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ein direkter oder bedingter Tötungsvorsatz nicht festgestellt werden konnte. Die Angeklagte hat sich auch keiner fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB schuldig gemacht. In der konkreten Situation nach der Geburt kann der Angeklagten aufgrund ihrer oben dargelegten psychischen Verfassung, in der sie sich nicht situationsangemessen verhalten konnte, nicht vorgeworfen werden, es unterlassen zu haben, Hilfe zur Rettung des Kindes herbeizuholen oder zuzulassen und beim Umgang mit dem Neugeborenen nicht die notwendige Vorsicht angewandt zu haben. Infolge der psychogenen Einengung ihres Bewußtseins sowie ihres persönlichen Leistungsvermögens war sie nicht dazu in der Lage, zu erkennen, welche Handlungsanforderungen an sie gestellt wurden.“*

Die Falldarstellung schließt mit dem Hinweis: „Aus psychiatrischer Sicht ein wahrhaft weises und gerechtes Urteil“ (ebenda, 248 f.).

Fall 9: N. K, 36 Jahre, verheiratet (Wessel et al. 1998)

Der von Wessel, Platz und Schneider (1998) ausführlich vorgestellten Kasuistik ist zu entnehmen, dass 1995 eine „kollaptische“ Frau mit starken vaginalen Blutungen von der Feuerwehr in eine Frauenklinik gebracht wurde. Anamnestisch habe die Patientin drei Spontangeburt (1978, 1986, 1990) sowie eine Interruptio (1979) angegeben. Eine aktuelle Schwangerschaft sei von ihr – wie auch zuvor gegenüber der Feuerwehr – strikt verneint worden, ebenso ein Fruchtabgang. Zur Zyklusanamnese habe sie Blutungen während der letzten Monate und der letzten Tage angegeben. Gegen 12.00 Uhr des Vortages seien Unterbauchschmerzen, gegen 19.00 Uhr stärkere Blutungen aufgetreten. Die wegen der unklaren Situation verständigte Polizei fand im Keller der Wohnung den versteckten Leichnam eines männlichen Neugeborenen. Es wurde ein Verfahren wegen Totschlags (§ 212 StGB) gegen Frau K. eingeleitet.

*„Bei einem Körpergewicht von 90 kg und einer Größe von 172 cm sei von Frau K. keine Gewichtszunahme bemerkt worden (keine anderen Sachen getragen, figürlich keine*

Änderungen<sup>4)</sup>. Übelkeit/Erbrechen seien weder jetzt noch in den vorherigen Schwangerschaften aufgetreten. Kindsbewegungen seien im Gegensatz zu früheren Graviditäten nicht bemerkt worden. Wegen länger bestehender Gallenbeschwerden (Cholelithiasis-Diagnose im Haftkrankenhaus) wurden seit ca. 2 1/2 Jahren Medikamente eingenommen; ferner bestanden seit längerem häufige Blähungen. Etwa zum Zeitpunkt mens V erfolgte ein Umzug, dabei habe sie ‚viele schwere Sachen geschleppt‘. Am fraglichen Tag der Geburt sei sie wie üblich aufgestanden und habe die gewohnten Tätigkeiten verrichtet. Plötzlich habe sie heftigste Bauchschmerzen bekommen, sie sei daraufhin auf die Toilette gegangen, ‚in dem Moment ist alles passiert‘.

Nach ihren Einlassungen in der Hauptverhandlung habe Frau K. nicht bemerkt, schwanger zu sein. Die starken Bauchschmerzen habe sie nicht für Wehen, sondern für eine Gallenkolik gehalten. An eine bevorstehende Geburt habe sie zu keinem Zeitpunkt gedacht. Diese sei auf der Toilette vollkommen überraschend gekommen. Sie habe dann Panik bekommen und nicht gewußt, was sie machen solle. Sie habe 20 bis 30 Minuten mit starken Schmerzen und Blutungen auf der Toilette gesessen und insoweit einen ‚Filmriß‘ gehabt, daß sie nicht wisse, was sich dort abgespielt habe. Das Kind habe sie als etwas Fremdes empfunden, was nicht ihr gehöre. Sie sei nicht fähig gewesen, es anzuschauen oder anzufassen. Zu keinem Zeitpunkt habe sie am Neugeborenen Lebenszeichen bemerkt.“

Eine erste (psychiatrische) Begutachtung mit der Beschreibung des Schwangerschafts„verdrängungs“prozesses habe zu folgendem Ergebnis geführt: „Im Moment der Geburt kam es zu einer depressiv determinierten Bewußtseinseingengung im Sinne einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine erhebliche Minderung der Steuerungs- und Hemmungsfähigkeit von Frau K. bedeuten würde.“ Frau K. sei wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Hintergrund der Verurteilung sei nach der Begründung des Gerichts vor allem gewesen, dass sich Frau K. vor dem Tattag bewusst mit dem Gedanken an eine bestehende Schwangerschaft auseinandergesetzt habe, sodass eine Verdrängung der Realität im Vorfeld der Geburt nicht vorgelegen habe. Zwar habe sie sich mit Beginn des Geburtsvorganges in einem Zustand der Handlungsunfähigkeit befunden, jedoch:

„Indem sie die Toilette aufsuchte, habe sie bereits vor der Geburt vorsätzlich Bedingungen geschaffen, in die hinein das Kind geboren werden sollte und die dann den Tod des Kindes bewirkt haben. Sie habe demnach bewußt ihr Handeln so eingerichtet, daß das Kind unter gefährdenden Umständen zur Welt kam. Das stelle aktives Tun und kein Unterlassen dar.“

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten hin habe der 5. Strafsenat des BGH das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die mit Blick auf die zweite Hauptverhandlung in dieser Sache ein Jahr post

partum durchgeführte Nachexploration durch einen geburtsmedizinischen Sachverständigen habe „eine Reihe von Anhaltspunkten (ergeben), die insbesondere aufgrund der Ähnlichkeiten mit den Schilderungen forensisch nicht auffällig gewordener Fälle von Schwangerschaftsverdrängung (ohne Kindstötung) – im Gegensatz zur Ansicht der ersten Strafkammer – weitaus mehr dafür sprachen, daß primär nicht eine Verheimlichung, sondern eine Verdrängung vorgelegen hatte.“

Das habe zum Freispruch geführt. Es wurde aus dem Urteil zitiert:

*„Für den Tod des Kindes konnte die Angeklagt strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, da zumindest nicht auszuschließen war und es letztendlich sogar wahrscheinlich ist, daß die Angeklagte von der Geburt des Kindes völlig überrascht worden ist und dadurch von dem Zeitpunkt des Erkennens der Geburt in einen derart schweren Schockzustand geraten ist, daß das ganze seelische Gefüge der Angeklagten über mehrere Stunden zusammengebrochen war. Auf Grund dieser tiefgreifenden Bewusstseinsstörung war es der Angeklagten unmöglich, rational zu handeln. Die Folgen der Geburt für das Kind auf der Toilette ohne jede Hilfe konnte die Angeklagte auf Grund ihres Zustands nicht erfassen. Sie war allein mit den Folgen der Geburt für sich und ihre Familie beschäftigt, die sie jedoch auch nur im höchst eingeschränkten, unvollständigen Maß erkannt hat, so daß sie selber fast verblutet wäre“ (ebenda, 3 ff.).*

Fall 10: N. A., 20/21 Jahre, ledig (Maneros 1998)

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des referierten Falles (Fall 8) von Bauer (1997) und den Kommentar von Wille (1997) wurde über einen Fall einer zweifachen Kindstötung nach der Geburt berichtet. Die Kindesleichen wurden in Tücher eingewickelt auf dem Dachboden eines von Frau A. inzwischen nicht mehr bewohnten Hauses zurückgelassen und 5 bzw. 6 Jahre nach den Taten dort aufgefunden. Die Ermittlungen erbrachten, dass Frau A. sehr jung, im Alter von 18 Jahren, eine Beziehung eingegangen ist und in Verbindung mit der ersten Schwangerschaft und Geburt die Erfahrung gemacht hat, dass der Mann sich weder für Schwangerschaft oder Geburt, noch für das gemeinsame Kind interessiert hat. „Dies hat sie schockiert, sie hat Angst um die Weiterentwicklung des Kindes gehabt und wollte kein Kind mehr mit diesem Mann haben. Sie hat aber keine Schwangerschaftsverhütungsmaßnahmen getroffen“ (Maneros 1998, 175). Allerdings habe das nicht gehindert, dass sie den Mann nach der ersten Tat „aus sozialen Gründen, vor allem für die Familie, aber auch, weil ‚es sich so ergeben hat‘“ (ebenda, 175) geheiratet hat. Die Tötung des zweiten und des dritten Kindes sind durch die in die Verurteilung hineinreichenden formalen Besonderheiten gekennzeichnet, dass Frau A. eine Tat vor und eine Tat nach der Heirat des Mannes, von dem die ersten drei und damit die beiden getöteten Kinder stammen, begangen hat und sie zum Zeitpunkt der ersten Tat noch Heranwachsende gewesen ist. In beiden Fällen habe sie die Schwangerschaften erst erahnt, dann bemerkt und schließlich im Sinne des Nicht-wahrhaben-Wollens abgewehrt. Die Kinder wurden bei

Anwesenheit des Partners bzw. Ehemannes in der Wohnung, von ihm aber unbemerkt, geboren, abgenabelt, eingewickelt und schließlich auf den Boden gebracht. Zwei Jahre nach der zweiten Tat habe Frau A. ihren Ehemann verlassen. Ein viertes, aus einer neuen Beziehung stammendes Kind wurde etwa zum Zeitpunkt der Begutachtung geboren.

Die Begutachtung habe zwar keine Voraussetzungen für die Diskussion der §§ 20 und 21 StGB ergeben, doch habe man dem Gericht empfohlen, die besondere psychologische Situation der Frau in einer unglücklich verlaufenden Partnerbeziehung zu berücksichtigen und „bei der Urteilsbildung mitwirken zu lassen“. Der Umstand, dass die Frau die erste Tat als Heranwachsende und vor der Eheschließung begangen hatte, führte zur Anwendung des JGG und des § 217 StGB. Die zweite Tat wurde nach § 212 StGB verurteilt. Für beide Fälle kam § 22 StGB zur Anwendung, weil das Gericht nur einen Versuch angenommen hat, da trotz der höheren Wahrscheinlichkeit der Geburt eines lebensfähigen Kindes nach komplikationsfreiem Schwangerschaftsverlauf

*„wegen der nicht zu widerlegenden Möglichkeit einer Totgeburt nach dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ davon ausgegangen werden musste, daß das Neugeborene nicht lebend geboren wurde. (...) Das Gericht verurteilte Frau A. wegen versuchter Kindstötung und versuchten Totschlags zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde“ (ebenda, 176).*

## 5.8 Die Beurteilung und das Urteil

### 5.8.1 Grundsätze

Gerchow hat

*„zu zeigen versucht, daß die motivisch entscheidende Abnormisierung der Persönlichkeit bereits im Beginn der Schwangerschaft eintreten kann. Dabei kommt es nicht so sehr auf das objektive Ereignis als auf das subjektive Erlebnis an, denn eine äußerlich gleiche Anforderung kann von demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten unauffällig und abnorm verarbeitet werden“ (1957, 62).*

Er hat damit unter diagnostischen Gesichtspunkten in die Region der psychischen Störungen gewiesen, die heute mit Rückgriff auf die ICD-10 als Anpassungsstörungen kodifiziert werden können. Es könne aber gar kein Zweifel darüber bestehen,

*„daß der § 217 StGB alle lediglich psychogenen oder reaktiven seelischen Abnormitäten und Eigenarten, die unmittelbar aus der besonderen Situation dieses hier gemeinten Täterkreises entstehen, bereits berücksichtigt, denn bei diesen Besonderheiten handelt es sich um die wesentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung privilegierter Milderungsgründe“ (ebenda, 102).*

Nie gehe die Selbstkontrolle der Besinnung und Selbstbesinnung ganz verloren und selbst bei hochgradigen affektbedingten, komplexhaften Einstellungen und dadurch möglichen psychogenen Einengungen der Bewusstseinsklarheit könne in der Regel die eigene Situation sicher beurteilt werden. Die Konsequenz dieser – einerseits die Tradition der Rechtsprechung stützenden, andererseits an der agnostischen Sichtweise Kurt Schneiders (1887–1967) orientierten – Positionsbestimmung war die Aussage, dass die Anwendung des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB kaum in Betracht kommen könne, es sei denn bei hypoxisch bedingten Zuständen, Schwachsinn oder anderen hinzutretenden Krankheitsfaktoren. Das Problem wurde eher in einer anderen Richtung gesehen.

*„Hier beginnen jedoch schon die sogenannten Grenzfälle der forensischen Begutachtung, von denen Hallermann sagte, daß man nicht gern darüber spricht, wie die Entscheidung zustandekommt, und daß gerade hierbei unbewußte allgemein menschliche Sympathie- und Antipathiegefühle die Entscheidung des Gutachters beeinflussen können. Dennoch lassen sich in der Regel abartige Verhaltensweisen und Erlebnisreaktionen von den das Krankhafte streifenden Besonderheiten trennen“ (ebenda, 104).*

Zu den Veränderungen, die sich während der letzten 50 Jahre vollzogen haben, gehört auch eine Reformation der *Begutachtungstheorie und -praxis*, über die hier nicht zu berichten ist. Die wesentlichen Schritte sind in Tabelle 8 zusammengefasst worden. Unter Bezugnahme auf die forensische Anwendung der Konzeption von Werner Janzarik (geb. 1920), die als strukturdynamischer Ansatz (1988 und 1995 mit jeweils weiteren Nachweisen) in den Bestand der Konzeptionen der Psychopathologie eingegangen ist, wurde hinsichtlich der Entscheidungsfindung im Begutachtungsprozess an anderer Stelle (Lammel 2001) u. a. zusammengefasst:

Lässt sich darstellen, dass ein *psychopathologisches Syndrom*, dessen Identifikation zweifelsfrei und unabhängig von der Bestimmung der tatkausalen Auswirkungen erfolgt sein muss, über eine (*psychopathologisch*) *veränderte Wahrnehmungsperspektive der Situation* und u. U. über ein psychopathologisch strukturiertes Motiv zu einem (*psychopathologisch*) *veränderten Handlungsentwurf* führt, der als Tun oder Unterlassen erscheinen kann, und also das psychopathologische Syndrom im *Bedingungsgefüge der Tat* quasi über eine Störung der Desaktualisierungsfähigkeit erscheint, ist bei Orientierung an einem *Handlungsbegriff*, der Handeln von der Möglichkeit der Steuerung und Entscheidung her versteht, *Aufhebung oder Verminderung der Steuerungsfähigkeit* zu diskutieren. Aussagen über *Aufhebung und Verminderung der Steuerungsfähigkeit* in der Tatsituation und mit Blick auf die konkrete Tat sind im Ergebnis der *Analyse der konkreten Handlungsabläufe* zu gewinnen.

Tab. 8 Der Weg vom Befund zur Aussage über die Schuldfähigkeit

Ebene	Methodischer Vorgang	Ergebnis
Psychopathologische Ebene	theoretisch fundierte und methodisch geleitete Erhebung von Befunden	psychopathologischer Befund
Diagnostische Ebene	Identifikation psychischer Abnormität im Rahmen eines diagnostischen Urteilsprozesses	Diagnose nach ICD-10 oder DSM-IV
Erste Beurteilungsebene (1. Stockwerk der Begutachtung)	Rücktritt (!) von der Diagnose Bestimmung der Art und Dimension der Störung Bezugnahme auf ein psychopathologisches Referenzsystem im Rahmen eines ersten Qualifizierungsschrittes mit Blick auf das 2. (tiefgreifend) und 4. (schwerwiegend) Eingangsmerkmal	Zuordnung der Störung zu den (empirische Sachverhalte und normative Wertungen enthaltenden) Eingangsmerkmalen der §§ 20 und 21 StGB
Zweite Beurteilungsebene (2. Stockwerk der Begutachtung)	Orientierung an konstruktiven (formalen) Erklärungsmodellen der Psychopathologie (z. B. Strukturdynamik) Orientierung an Ergebnissen der wiss. Kriminologie Darstellung der tatkausalen Bedeutung der psychopathologisch relevanten Störung im Rahmen der hermeneutisch geleiteten Handlungsanalyse Bezugnahme auf ein psychopathologisches Referenzsystem im Rahmen eines zweiten Qualifizierungsschrittes	(empirisch begründete und normative Zuschreibungen ermöglichende) Aussagen über die Auswirkungen der Störung auf die dimensional Merkmale Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit
Ebene der Entscheidung	normative Setzung im Rahmen der (freien) Beweiswürdigung durch den Richter	Aussagen über Schuld und Schuldfähigkeit

Zu den Veränderungen, die sich während der letzten 50 Jahre vollzogen haben, gehört aber nun auch die *Abschaffung des § 217 StGB*. Auf die daraus resultierenden Probleme wurde eingangs hingewiesen. Nachdem bereits durch den Gesetzgeber darauf orientiert wurde, dass für die ehemals nach § 217 StGB verurteilten Fälle jetzt gegebenenfalls § 213 StGB Anwendung finden könne, wurde durch A. Rohde (2001) – im Kontrast zu der bis dahin geübten Begutachtungspraxis und ohne mitzuteilen, wie das geschehen soll – ausgeführt:

*„Heute werden auch Neonatizide in der Regel nach § 212 bzw. 213 StGB (Totschlag) angeklagt. Die Berücksichtigung der besonderen psychischen Verfassung einer Mutter wird ermöglicht durch den Einsatz des Paragraphen 20/21 StGB, mit dem die eingeschränkte bzw. aufgehobene Schuldfähigkeit berücksichtigt wird“ (ebenda, 118).*

Wenn das suggerieren soll, dass die Privilegierung der Frau, die der Kindstötung beschuldigt wird, nun nach Wegfall der privilegierenden Norm mittels Rückgriff auf die De- und Exkulpierungsregeln erfolgen könne, dann wäre das ein entscheidendes Missverständnis.

Ehe auszuführen ist, dass das nur in begründeten Ausnahmefällen geschehen kann, soll den Fragen nachgegangen werden, die durch die aus der Literatur herausgegriffenen Fallskizzen aufgeworfen werden, wobei diese Fragen möglicherweise in den Originalgutachten beantwortet worden sind. Die Antworten hätte man mitteilen sollen, um die Entscheidungen der Gutachter nachvollziehbar zu machen, denn alle Arbeiten zielten nicht nur darauf, bekannt zu machen, was unter „Verdrängung“ der Schwangerschaft zu verstehen sei, sondern auch auf die Mitteilung eines durch das Gutachten angestoßenen normativen Entscheidungsprozesses und damit auf die Mitteilung eines exemplarischen Falls, an dem man sich orientieren könne.

**§** *Wenn das forensische Gutachten zur Verfahrenseinstellung führt oder im Gutachten Voraussetzungen für die Anwendung des § 20 StGB vorgeschlagen werden, dann ist es ohne Bedeutung, ob sich der Fall vor oder nach der Abschaffung des § 217 StGB ereignet hat.*

In allen drei Fällen wurde – ausgehend von der Rede über eine „Verdrängung“ der Schwangerschaft einerseits und mit Rückgriff auf die von Gerchow beschriebene psychologische und biologische Einheit von Schwangerschaft und Geburt andererseits – in Richtung einer Exkulpierung argumentiert. Dabei wurde jedoch außen vor gelassen, dass im Rahmen des in jedem Falle allein schon natürlich gegebenen Zusammenhangs die „Verdrängung“ der Schwangerschaft und die Tötung des Kindes unter der Geburt zwei dann doch auch wieder völlig verschiedene Dinge sind, die keineswegs zwangsläufig eine Einheit insofern bilden, als einem bestimmten Erleben der Schwangerschaft ein bestimmtes Verhalten nach der Geburt zugehören müsste. Wie könnte es sonst sein, dass „Verdrängung“ der Schwangerschaft ohne forensische Komplikationen nach den Ausführungen von Wille und Beier (1994) und Wessel et al. (1998) 10-mal häufiger als „Verdrängung“ mit nachfolgender Tötung eines Kindes vorkommen soll. Wenn aber nun bekannt ist, dass das Phänomen, dem sich Sexualwissenschaftler und Gynäkologen mit dem Begriff der „Verdrängung“ zu nähern suchen, 10-mal häufiger die Geburt eines gesunden, zumindest eines nicht durch die „Verdrängung“ geschädigten Kindes, statt eine Kindstötung zur Folge hat, dann ist doch aus forensischer Perspektive die Beantwortung der Frage von entscheidender Bedeutung, warum es

in einem von zehn Fällen verhängnisvoll anders ist. Diese Frage kann aber nicht durch ein (gynäkologisches oder sexualmedizinisches) Gutachten über die „Verdrängung“ beantwortet werden. Die Bemühungen Gerchows waren darauf orientiert, die Kindstötung unter der Geburt über die Darstellung eines Zusammenhanges motivisch verständlich machen zu wollen, nicht aber darauf gerichtet, eine bestimmte Beurteilung präjudizieren zu wollen. Trotz der Beschreibung des Zusammenhanges zwischen der im weit gefassten Sinne „verdrängten“ – nicht verkannten! – Schwangerschaft und der Tötung des Kindes unter der Geburt hat Gerchow die mit dem einsetzenden Geburtsvorgang gegebene Zäsur nicht aus dem Blick verloren. Da Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt nicht mehr strafbar sind, erhebt sich erst nach der Tötung des Kindes die Frage, über welches Motiv welches Entscheidungsverhalten im Sinne von Tun oder Unterlassen durch den Vorgang der Geburt unter Berücksichtigung der sicher oft bis in den Geburtsvorgang hinreichenden Abwehrvorgänge – um den Begriff der „Verdrängung“ nun zu verlassen – in Gang gebracht wird. Zur Beantwortung dieser forensisch-psychiatrisch letztlich allein relevanten Frage können die Beschreibung der Persönlichkeit der Frau, ihrer Lebenssituation und der Phänomenologie der abgewehrten Schwangerschaft zwar hinleiten, doch kann diese Frage allein dadurch nicht beantwortet werden.

Das heißt mit anderen Worten, dass mit der Rede von der „Verdrängung“ für die Beurteilung noch nichts gewonnen ist, sondern die eigentlich zu leistende Aufgabe, nämlich die Formulierung der Diagnose, die Bestimmung des Eingangsmerkmals und vor allem die Darstellung der tatkausalen Bedeutung der psychopathologisch relevanten Störung im Rahmen der hermeneutisch geleiteten Handlungsanalyse erst noch zu leisten ist. So stellt sich angesichts der in den *Fällen 7 und 9* getroffenen normativen Entscheidungen konkret die Frage, was sich zwischen dem Erleben des Geburtsvorganges im *Fall 7* bis zum Ablegen des Kindes vor der ca. 300 m entfernten Sozialstation und im *Fall 9* in der Zeit der Auseinandersetzung „mit den Folgen der Geburt für sich und ihre Familie“ (nach dem zweiten Urteil) bis zum Verstecken der Kindesleiche im Keller an Entscheidungsverhalten aus welcher Motivation heraus vollzogen hat. Der *Fall 8* liegt offenkundig anders und ist insofern von Interesse, als trotz der Beschreibung der das Erleben im Vorfeld der Geburt bestimmenden „verdrängten“ Schwangerschaft dann im Rahmen der Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit auf den psychischen Zustand unter und nach der Geburt sowie auf die Umstände orientiert worden ist, die dadurch gekennzeichnet waren, dass sich die Betroffene in ihrer Verfassung und offenbar fast noch in der Geburtssituation nicht für ein Tun oder Unterlassen entscheiden musste, sondern sich dem Aktionismus der anderen überantworten durfte, die übersehen haben, was nicht zu erwarten war.

*Als erste Positionsbestimmung ist festzuhalten:*

Die Beachtung des Zusammenhanges zwischen dem Erleben der (abgewehrten) Schwangerschaft und der Geburt ist wesentlich, wenn man die Tötung des Kindes unter oder nach der Geburt *motivisch* verständlich machen will.

Die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit ergibt sich aber nicht daraus, sondern wird erst dann möglich, wenn man unter Beachtung der Zäsur, die für die Frau mit der Geburt gegeben ist, dem methodischen Algorithmus der Begutachtung folgt.

### 5.8.2 Fähigkeitsverlust oder Fähigkeitsgebrauch?

Es darf allgemein ein Konsens dahingehend unterstellt werden, dass nach der Festlegung auf eine Diagnose und der Zuordnung der Diagnose zu einem Eingangsmerkmal des Gesetzes in einem *zweiten Schritt des Beurteilungsverfahrens* die Frage zu beantworten ist, ob und wie sich die Störung auf die Fähigkeit (hier: Steuerungsfähigkeit) auswirkt, die unter juristischen Aspekten für die Entscheidungsfindung von Interesse ist. Diesem Konsens gehört zu, dass allein mit Rückgriff auf die Diagnose keine direkte Aussage über die Beeinträchtigung der interessierenden Fähigkeit möglich ist. Dazu braucht es den Rückgriff auf den für den Tatzeitpunkt rekonstruierten psychischen Befund, da nur unter Berücksichtigung der Intensität, d. h. des Ausprägungsgrades der psychischen Störung – was sich nicht aus der Diagnose selbst ergibt – eine (empirisch begründete) Aussage über die (mögliche) Beeinträchtigung von Fähigkeiten getroffen werden kann. Was in den verschiedenen Bereichen des Rechts als Fähigkeit (Arbeits-, Erwerbs-, Berufs-, Delikts-, Geschäfts-, Testier-, Prozess-, Einwilligungs-, Vernehmungs-, Verhandlungs-, Haft-, Schuld-, Widerstandsfähigkeit etc.) zu einem Rechtsbegriff wird, ist – in der Regel – nicht definiert worden. Die genannten Fähigkeiten werden dem normalsinnigen erwachsenen Menschen zugeschrieben und sind deshalb nicht an sich zu problematisieren. Es gehört der Freiheit des Menschen zu, ob und welchen Gebrauch – den normabweichenden Gebrauch eingeschlossen – er von seinen Fähigkeiten machen bzw. nicht machen will. Im Rahmen der Begutachtung ist somit streng zu unterscheiden zwischen der *empirisch begründbaren Beeinträchtigung* der interessierenden Fähigkeit durch psychische Störung oder Krankheit einerseits und dem motivationsbedingt *unzureichenden oder normabweichenden Gebrauch* derselben andererseits. Dabei ist dem Sachverständigen dringend die enge Anbindung seiner Aussagen an die empirische Fassbarkeit des Bedingungsgefüges der Beeinträchtigung zu empfehlen, während der Jurist seine Entscheidung unter Inanspruchnahme des ihm zur Verfügung stehenden normativen Bewertungsspielraumes treffen kann.

Der *Blick in die Geschichte* lässt erkennen, dass die Privilegierung der Kindstötung ein rechts- und kulturgeschichtliches, nicht aber ein medizinisches

oder gar psychiatrisches Ereignis gewesen ist. Das hinderte die Sachverständigen nicht, zunehmend eine Art Sachwalterfunktion mit Blick auf die Illustration des Zustandes unter der Geburt oder der „Verdrängung“ der Schwangerschaft übernehmen zu wollen. Das hat zwar einen Wechsel der Privilegierungsgründe in der oben beschriebenen Weise begünstigt, ist aber nie so recht und vor allem nicht überzeugend gelungen.

§ *Ein Blick in die Gegenwart lässt erkennen, dass sich die Juristen, trotz vieler Warnungen, die auch von Sachverständigen ausgegangen sind, des privilegierten Tatbestandes der Kindstötung ohne Not beraubt haben oder haben berauben lassen. Das kann nun keinesfalls – wie von A. Rohde (2001) empfohlen und wie bereits erwähnt – zur Folge haben, dass die Privilegierungsgründe durch den Sachverständigen über die Empfehlung der Anwendung der §§ 20 und 21 StGB in das Verfahren transportiert werden. Davor hat auch Maneros gewarnt, wenn er davon spricht, dass eine „Instrumentalisierung der Psychiatrie, auch wenn das für einen ‚guten Zweck‘ ist“ (1998, 179) vermieden werden müsse.*

Um das Verhältnis zwischen der empirisch fassbaren Auswirkung einer Störung und dem aus einer übermächtig werdenden Notlage kommenden Einengung der Wahrnehmungsperspektive des Problems mit zugehörigem Motiv zu illustrieren, kann an die Skizzierung der Geschichte der *Frau C. D. (Fall 2)* angeknüpft werden. Dem Landgericht wurde im Gutachten dargelegt, dass der leichten Intelligenzminderung und dem Bildungsdefizit bei Vergleich mit der kulturellen, religiösen und familiären Prägung und Einbindung nur marginale Bedeutung für das Entscheidungsverhalten zugekommen ist, und zwar insofern, als zu der Furcht, durch den Vater aus der Familie in Schande verstoßen zu werden, das Wissen hinzugetreten ist, allein in sozialer Hinsicht nur unzureichend zurechtzukommen. Durch das LG wurde im Ergebnis juristischer Bewertung der Problematik ohne Anwendung des § 21 StGB auf eine Freiheitsstrafe in Höhe von fünf Jahren erkannt. Gegen das Urteil des LG wurde von der Angeklagten über ihren Verteidiger Revision eingelegt, die u. a. damit begründet wurde, dass sie im Alter von 15 Jahren von einem Baum gefallen sei und sie sich dadurch nicht näher benannte Verletzungen am Kopf zugezogen habe. Der Gutachter habe es unterlassen, eine Hirnschädigung auszuschließen, und sei dazu auch nicht in der Lage, weil dass durch einen „Hirnfacharzt“ geklärt werden müsse. Darauf wurde durch den BGH kein Bezug genommen, wenn das Urteil des LG im Strafausspruch aufgehoben und die Sache im Umfange der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen wurde. Es heißt vielmehr:

*„Zwar mag es zutreffen, daß die festgestellte intellektuelle Minderbegabung der Angeklagten, der mit der Geburt verbundene Ausnahmezustand und die von der Angeklagten empfundene Ausweglosigkeit ihrer Situation jeweils für sich genommen nicht geeignet gewesen wäre, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit herbeizuführen. Das Landgericht hätte jedoch im Rahmen einer Gesamtwürdigung prüfen müssen, ob nicht das Zusammentreffen aller genannten Umstände hinreichend Anlaß gab, die uneingeschränkte Schuldfähigkeit der Angeklagten zur Tatzeit in Frage zu stellen. (vgl. BGHR StGB § 21 – Ursachen, mehrere 5). Daß die Angeklagte ein rational nachvollziehbares Motiv für die Tötung des neugeborenen Kindes hatte, vermag eine Einschränkung ihrer Schuldfähigkeit zur Tatzeit nicht grundsätzlich auszuschließen“ (BGH Beschluss vom 14.12.1999, 5 StR 534/99).*

Die mit Blick auf die erneute Verhandlung in dieser Sache veranlasste Diagnostik (EEG und Computertomographie des Schädels) ergab erwartungsgemäß Normalbefunde, nachdem bereits im Ergebnis klinischer Diagnostik nicht vom Vorliegen von Hirnschadensfolgen auszugehen war. Eine Veranlassung, vom Begutachtungsergebnis abzuweichen, bestand nicht, zumal seitens des BGH nicht auf die Nachbesserung des Gutachtens, sondern richtungweisend auf normative Abwägungen im Rahmen einer Gesamtwürdigung orientiert wurde. Es wurde nun auf ein geringeres Strafmaß erkannt.

Der Fall gibt den Anlass, auf die Mitteilung von V. Grozdanic und U. Karlaris-Bremer (1998) hinzuweisen, nach der im ersten StGB „des sozialistischen Jugoslawien von 1951, das für alle Republiken (...) galt, (...) der Unterschied zwischen dem ehelichen und nichtehelichen Kind nicht mehr bestand und die seelische Störung der Gebärenden zum einzigen Motiv für die Privilegierung wurde.“ Alle nachfolgenden Abänderungen des Gesetzes hätten sich auf den Strafrahmen, nicht aber auf das Motiv bezogen, doch sei sowohl unter Juristen als auch unter Medizinern immer ungeklärt geblieben, ob das Bestand haben könne und was alles unter „seelischer Störung“ zu verstehen sei. Eine „Geburtspsychose“ sollte damit jedenfalls nicht gemeint sein. Es wurden 15 in Deutschland geschehene mit 15 in Kroatien geschehenen Fällen vor allem hinsichtlich der Motivlage verglichen und für die 28 von 30 Fällen, in denen von den Frauen „das Motiv ihrer Tat klar benannt“ werden konnte, zusammengefasst:

*„In allen diesen Fällen kommt das Motiv der Angst zum Ausdruck: Angst vor den Reaktionen der Umwelt auf das nichteheliche Kind, Angst vor dem eigenen Vater und dem Kindesvater, Angst vor der Mutter; Angst vor der Schande und vor Ablehnung der Umwelt; Angst vor der Zukunft und der Verantwortung als Mutter. Alle diese Ängste sind noch mit kulturologisch-sozialen und ökonomischen Ängsten verbunden“ (ebenda, 196).*

Der einzige Unterschied, der ebenso logisch wie verständlich sei, sei der gewesen, „dass das Motiv Angst, bedingt durch eine schwere materielle Situation, in den kroatischen Fällen weitaus häufiger vorkommt.“ Damit wurde nicht nur auf Ehrennotstand und materiellen Notstand als Nötigungsrelation

orientiert, sondern – ausgehend vom Vergleich eines veralteten (Nichtehelichkeit des Kindes in Deutschland) und eines unangemessenen (seelische Störung in Kroatien) Privilegierungsgrundes – darauf hingewiesen, dass die Unterschiede der gesetzlichen Regelungen in der Praxis verwischt würden und sich der Schluss aufdränge, dass „solche Gesetzesregelungen, die mehrere Motive zur Privilegierung der Straftat Kindsmord enthalten, wesentlich besser, angemessener und damit auch gerechter sind“ (ebenda, 197).

Über die Tauglichkeit dieses Vorschlages mögen Juristen befinden, zumal sich Psychopathologie auf dem Wege zu Ex- und Dekulpierungsvorschlägen nicht auf Motivforschung gründen kann. Wissend darum, dass das Kosovo zwar im früheren Jugoslawien, nicht aber in Kroatien liegt, lassen sich an dem im *Fall 2* ergangenen Entscheidungen und der dazu referierten Arbeit zwei Sachverhalte aufzeigen: Zum einen ist auch anderenorts der Weg vom Ehrennotstand über die Hinwendung zum Zustand der Mutter unter der Geburt und schließlich zurück zur Beschreibung der subjektiven, das Erleben von Schwangerschaft und Geburt determinierenden Notlage der Frau, nun aber unter Verzicht auf die Bindung an den Familienstand, gegangen worden. Zum anderen bleibt die Bewertung der subjektiven Notlage auch dann ein im juristischen Verantwortungsbereich – und außerhalb der Diskussion über das Vorliegen von empirischen Voraussetzungen für die Annahme verminderter Schuldfähigkeit – liegendes Problem, wenn in unzeitgemäß anmutender Weise kulturelle Faktoren, Bildungsdefizit, religiöse Fixierung und hierarchische Familienstrukturen zu den das Entscheidungsverhalten der Frau bestimmenden Faktoren werden.

Wurde eben illustriert, dass die Gesamtwürdigung unter Ausschöpfung des normativen Wertungsspielraums eine Milderung des Strafmaßes zur Folge haben kann, ohne dass sich etwas an den empirischen Grundlagen der Schuldfähigkeitsprüfung geändert hat, soll ergänzend dazu auf den *Fall 4* hingewiesen werden, der sich von anderen durch das hohe Strafmaß und damit durch Strafzumessungsüberlegungen in die andere Richtung abhebt. Details können aber ebenso wenig berichtet werden, wie weiterführende Betrachtungen angezeigt sind, da sich dieser Fall noch beim BGH zur Entscheidung befindet. In öffentlicher Hauptverhandlung, in der Frau H. keine Angaben zu Lebenslauf und Tatvorwürfen gemacht hat, wurde erörtert, was nachstehend hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Ereignisse zusammengefasst wird.

*Frau G. H. (Fall 4)* entwickelt sich bei sehr guten intellektuellen Voraussetzungen aus einem durch Fürsorglichkeit und Verwöhnung gekennzeichneten und auf tatkräftig-praktische Lebensbewältigung ausgerichteten Milieu einer größeren Familie heraus zu einer jungen Frau, deren Selbstverständnis durch das Wissen um die eigenen Fähigkeiten, eine dem zugehörige Anspruchshaltung und den Wunsch nach Autonomie gekennzeichnet ist, der aber auch unzureichende Anstrengungsbereitschaft und ein Selbstbehauptungsdefizit zugehören. Dadurch wird begünstigt, dass sie fortan eher durch die Lebensumstände als durch ein aktiv anmutendes Entscheidungsverhalten getragen und auf diesem Wege in eine zunehmend als unbefriedigend erlebte Partnerbeziehung

hineingetragen wird. Nach sehr gutem Schulabschluss (10. Klasse, aber Ablehnung eines weiterführenden Schulbesuchs) und Berufsausbildung zur Zahnarzthelferin wird später nur sporadisch und für kurze Dauer gearbeitet. Nach der Geburt des ersten Kindes im 18. Lebensjahr folgen Heirat, Lösung von der Primärfamilie und Geburt des zweiten Kindes im 19. sowie Geburt des dritten Kindes im 21. Lebensjahr. Nachdem das zweite Kind nach den Angaben der Frau H. vom Ehemann noch hingenommen worden sei, habe er nach der Kenntnissnahme der dritten Schwangerschaft „getobt“, da dieses Kind ihm unerwünscht gewesen sei. Im Alter von 22 Jahren wurde Frau H. ein viertes Mal schwanger. Diese Schwangerschaft habe sie erst im siebenten Monat bemerkt. Einen Arzt habe sie nicht aufgesucht. Zwar sei sie der Auffassung gewesen, dass dort, wo drei Kinder satt würden, auch ein viertes Kind satt werden könne, doch habe sie sich nicht getraut, dem Ehemann von der Schwangerschaft zu berichten. Nach der Tötung dieses Kindes kam es in den nachfolgenden 10 Jahren zur Tötung weiterer 8 Kinder, wobei mit Ausnahme eines während eines Lehrgangs in einer Pension geborenen Kindes alle Kinder in der von fünf Personen bewohnten „Neubauwohnung“ geboren worden sind und der Ehemann weder von den Schwangerschaften noch von den Geburten etwas bemerkt habe. Die im Zeitraum von zehn Jahren getöteten neun Kinder wurden sieben Jahre nach der letzten Kindstötung, drei Jahre nach dem Auszuge des Ehemannes mit den drei Kindern aus der gemeinsam bewohnten Wohnung und zwei Jahre nach der Geburt eines von einem anderen Mann stammenden 13. Kindes in mit Erde gefüllten Behältnissen auf einem im Familienbesitz befindlichen Grundstück gefunden. Es wurde im Urteil des Landgerichtes davon ausgegangen, dass Frau H. die Kinder durch Unterlassen getötet hat, indem sie sie hat liegen lassen, bis der Tod durch Unterkühlung eingetreten ist. Es gibt Hinweise darauf, dass das Verbringen der Kinder in die mit Erde gefüllten Behältnisse und die Lagerung dieser Behältnisse auf dem Balkon der Wohnung bis zur Räumung der Wohnung aus psychiatrischer Sicht als eine Art Beerdigung aufgefasst werden kann.

Frau H. hat sich dem Gutachter gegenüber nur zum Lebenslauf geäußert – das allerdings sehr ausführlich –, nicht aber zur Sexualität in der Partnerbeziehung, zum Thema Kontrazeption, zum Erleben der Schwangerschaften, zu den Geburtsereignissen und zu den Tatvorwürfen. In den ersten Beschuldigtenvernehmungen sind Äußerungen dazu nur ansatzweise erfolgt. Es wurde im Gutachten versucht, eine Beziehung zwischen den Persönlichkeitsbesonderheiten der Frau H., ihrer Lebenssituation und der ersten Kindstötung aufzuzeigen, die mit bekannten empirischen Feststellungen in Übereinstimmung zu bringen ist. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, welche Entwicklung für die Zeit nach der (aus juristischer Sicht verjährten) ersten Kindstötung in Verbindung mit dem nun einsetzenden und sich sukzessive bis zur Abhängigkeit entwickelnden Alkoholabusus mit welchen Folgen für das Erleben und Verhalten, möglicherweise für das Erleben- und Sich-verhalten-Können, hätte beschrieben werden können, wenn sich Frau H. ausführlich dazu geäußert hätte. Eine forensisch-psychiatrische Beurteilung kann aber nicht auf Spekulationen gründen, sondern muss sich an das Wissbare

halten. Dem Spektrum der Möglichkeiten im Zuge der Bestimmungen der Autonomie-Heteronomie-Relation auf dem Wege zur Feststellung verminderter Schuldfähigkeit (Lammel 2007) gehört u. a. zu, dass der Proband durch die Inanspruchnahme einer Orientierung auf die eigene Autonomie, die auch durch Schweigen möglich ist, die Chance erhöhen kann, dass an der ihm vom Gesetzgeber zugeschriebenen Schuldfähigkeit nicht gezweifelt wird.

*Als zweite Positionsbestimmung lässt sich formulieren:*

**Der durch Nötigungsrelationen bewirkte normabweichende Gebrauch von Fähigkeiten als häufiges Ereignis darf nicht mit dem durch psychische Störungen bedingten Fähigkeitsverlust als seltenem Ereignis verwechselt werden, sondern muss dagegen abgegrenzt werden.**

**Das heißt zugleich, dass die potenziellen De- und Exkulpierungsgründe qualitativ anderer Art sind, als in historisch gewachsenen Traditionslinien stehende Privilegierungsgründe.**

### 5.8.3 „Verdrängung“ und krankhafte seelische Störung?

Den von Bauer (1997) publizierten *Fall 8* hat Wille (1997) kommentiert. Nach dem Verweis auf die Beschreibung des „Phänomens der Schwangerschaftsverdrängung“ durch Gerchow wurde noch einmal darauf eingegangen, dass die „erstaunliche, mitunter nahezu unglaubliche psychosomatische ‚Negierung‘ der Gravidität“ in der klinischen Geburtshilfe häufiger als im forensischen Kontext begegne. Jeder erfahrene Geburtshelfer kenne „das Phänomen der subjektiv nicht erkannten Schwangerschaft“, welches Folgen für das Verhalten der Frauen nach der Geburt habe, keinesfalls aber immer zur Kindstötung führe. Beispielhaft wird erwähnt: „Eine Frischentbundene (ver-)leugnete sogar vehement die eben stattgehabte Geburt („Ich habe nicht geboren, das ist nicht mein Kind“). Das in der Tat rätselhafte Geschehen der negierten oder verdrängten Schwangerschaft entzieht sich einer juristischen Einordnung nach herkömmlichen Maßstäben des subjektiven Tatbestandes“ (ebenda, 248f.).

Es darf gefragt werden, ob es das tatsächlich tut. Die großzügige Bezeichnung der gemeinten komplexen Phänomenologie mittels der Verben „verdrängen“, „negieren“, „verkennen“ und „verleugnen“ erweckt den Eindruck, dass das Ganze Eines sei und es einer begrifflichen Klarheit nicht bedürfe, sondern die unsystematische Periphrase mit dem Verweis auf Komplexität gerechtfertigt werden könne. Es wurde in gegenläufiger Tendenz dazu oben dargestellt, dass in der Terminologie von Gerchow das „Verdrängen“ ein Erkennen oder wenigstens ein Ahnen zur Voraussetzung hat und der Begriff über diese Fokussierung als „Nicht-wahrhaben-Wollen“ und als Abwehr der Schwangerschaft eine Kontur gewann, zumal er nicht in einem Verhältnis zur Verheimlichung aufzuwerten versucht wurde. Auch wurde angedeutet, dass eine „Kri-

teriologie“ (Wille und Beier 1994), die für die Rede von „Verdrängung“ eine „subjektive Gewissheit der Schwangeren, nicht schwanger zu sein“ und Fehlen bzw. „subjektiv hinreichende Umdeutungen“ von Schwangerschaftszeichen sowie ein an subjektiver Gewissheit und Umdeutung der Realität orientiertes Sozial- und Sexualverhalten fordert, nicht „Verdrängung“ nach Erkennen oder Ahnung meint, sondern vorher noch auf die Beschreibung einer *Störung des Urteils* – noch nicht einmal des Urteilsvermögens – hinsichtlich des Für und Wider des Vorliegens einer Schwangerschaft zielt, die sich im Nicht-Wissen, Nicht-Erkennen, Verkennen, Umdeuten von Wahrnehmungen und der Orientierung an den sich später als realitätsfremd erweisenden Voraussetzung zeigt. Mühelos lassen sich mit Rückgriff auf alle von Wille und Beier (1994) mitgeteilten acht Kriterien des der Forschung anempfohlenen Maßstabs auch die alltagsrelevanten Störungen des Urteils erfassen, die als Irrtum begegnen oder Ausdruck einer Unkorrigierbarkeit sind, die einer außerhalb des Pathologischen liegenden Grundhaltung zugehört. Da Unkorrigierbarkeit ein Begriff der Leistungspsychologie, nicht aber der Phänomenologie ist, worauf durch Jaspers (1946) hingewiesen wurde, lässt sich das Wesen dessen, was Wille und Beier als „Verdrängung“ verstehen wollen, nicht mit den vorge schlagenen Kriterien beschreiben.

Fragt man aber nach den erlebten Phänomenen, die das Wesen der Unkorrigierbarkeit ausmachen, dann wird der Blick auf die *Störungen des Urteilsvermögens* gelenkt. Es lässt sich nun erkennen, dass mit der „Kriteriologie“ unreflektiert etwas zum Ausdruck gebracht wurde, das durch den Hinweis auf eine Frau, die nicht geboren habe, sodass es folglich nicht ihr Kind sein könne (Wille 1997, Wille und Beier 1994, 95, dort als Beispiel für „extremste ‚Negierung‘“ angeführt), unterstrichen wurde. Begegnet in Einzelfällen eine solche Phänomenologie, die in Richtung einer Störung des Urteilsvermögens weist, dann wird man zu fragen haben, wie sich diese subjektive Realität für diese Frau konstituiert hat. Der Psychopathologe weiß, dass die Frage der wesentliche Ausgangspunkt für jede phänomenologische Untersuchung *wahnhaften und wahnähnlichen Erlebens* ist. Dabei meint Wahn nicht nur das, was durch Jaspers zeitlos apodiktisch vermittelt wurde, sondern darüber hinaus das, was den Bedeutungshof des Wahns als „idiosynkratische Annahme, also ein Meinen, Vermuten, Zuschreiben“ und des Wähnens als „ein präverbales Ahnen, das erst nachträglich mühsam eine begriffliche Sprachgestalt erhält und in eine textuelle bedeutungsträchtige Narration übergeführt wird“ (Scharfetter 2003a, 66, siehe auch: Scharfetter 2003b) als dem Zentrum der weit darüber hinausreichenden Phänomenologie der „Wahn-Familie“ ausmacht.

Unter diesem Vorzeichen wurde im Rahmen des Plädoyers für die Verwendung des Begriffes der abgewehrten Schwangerschaft als ein Pol des Spektrums der Phänomenologie der abgewehrten Schwangerschaft gesehen, dass aus der subjektiven Gewissheit einer nicht bestehenden Schwangerschaft heraus die Anzeichen dafür und insbesondere die Zuschreibungen durch die

anderen abgewehrt werden. Das ist, insbesondere dann, wenn es wie von Wille berichtet, als eine nicht nur das Fehlen einer Schwangerschaft betreffende, sondern auch die Geburt überdauernde und selbst durch die Geburt nicht korrigierbare subjektive Überzeugung fortbesteht, von deutlich anderer psychopathologischer Qualität als die durch die ungefähre Ahnung oder Erkenntnis der Schwangerschaft bewirkten und auf potenzielle Denk- und Erfahrungsmöglichkeiten gerichteten, sich auch im Psychosomatischen manifestierenden Abwehrvorgänge nach innen und außen. Das kann schließlich als psychopathologische Referenz von entscheidender Relevanz für die forensisch-psychiatrische Beurteilung sein, denn man müsste die tatkausale Bedeutung einer wahnhaften Störung nach der Vorentscheidung für das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung prüfen. Aus der Möglichkeit der Negation der Fähigkeiten durch eine wahnhafte Störung – bei Orientierung an „Psychose und Wahn als Maß“ (Janzarik 2000) – ergibt sich mit Rückgriff auf das psychopathologische Faktum der Identität von Freiheitsverlust und Geisteskrankheit (Luthe 1988), dass für diese Fälle Voraussetzungen gegeben sein können, um vom Vorliegen von Unfähigkeit in jeder Hinsicht zu reden. Das wird aber die seltene Ausnahme bleiben, doch wird sich der Fall finden lassen, an dem das ausgearbeitet und exemplifiziert werden kann.

Erst und nur die Schwangerschaftsabwehr, die eine wahnhafte Dimension erreicht, ist sinnvoll als „das Gegenstück der eingebildeten Schwangerschaft“ (Wille und Beier 1994), der Pseudocycosis, der wahnhaften Überzeugung, schwanger zu sein, zu bezeichnen. Die Hinwendung zu einer die Beurteilung vorbereitenden und tragenden psychopathologischen Sichtweise auf dem Weg zur Aussage über die Schuldfähigkeit schließt unter Berücksichtigung dessen, was dem Inhalt und dem Umfang nach einem psychopathologischen Referenzsystem (Saß 1991) zugehört, die Erfassung verständlicher Zusammenhänge, psychosomatischer Reaktionsbildungen etc. ebenso wenig aus, wie die Rezeption von Ergebnissen der wissenschaftlichen Kriminologie über das Zustandekommen kriminellen Verhaltens. Doch kann sie auf Mystifikationen verzichten, mit denen Sachverhalte aus dem phänomenologischen Spektrum der abgewehrten Schwangerschaft als „Irrationalismus“ bezeichnet werden, „der an vormenschliche Seinsebenen denken läßt, so als ob die Natur die Kultur in uns zurückdrängt und ‚animalisches‘, sich medial ereignendes Verhalten zum Vorschein bringt“ (Wille und Beier 1994, 91).

***Als dritte Positionsbestimmung ist auf Folgendes zu orientieren:***

**Eine von der Beschuldigten für die Zeit der Schwangerschaft angegebene subjektive Gewissheit, nicht schwanger gewesen zu sein, ein durch diese subjektive Gewissheit bei Ausschluss des Zweifels bestimmtes Sozialverhaltens, die Schilderung von Verkennung und Umdeutung**

von Schwangerschaftszeichen sowie fehlende Fremdwahrnehmungen oder die Abwehr von Fremdwahrnehmungen sind kritisch als Möglichkeit des Vorliegens einer überwertigen Idee oder wahnhaften Störung gegen Irrtum und Unkorrigierbarkeit abzugrenzen.

Das wird die seltene Ausnahme sein, die psychopathologisch noch auszuarbeiten und dann hinsichtlich der Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit über das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung zu diskutieren ist.

#### 5.8.4 „Verheimlichung“ und schwere andere seelische Abartigkeit?

Verheimlichung – früher Tatbestandsmerkmal des privilegierten Delikts der Kindstötung, später artifizierlicher Gegenpol zur „Verdrängung“ – ist an sich kein Indikator für etwas mit Folgen für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit.

Auf den ersten Blick fällt auf, dass das Verhältnis der Frau A. B. (Fall 1) zu der der Kindstötung vorangehenden Schwangerschaft durch Verheimlichung dieser unerwünschten Schwangerschaft bestimmt wurde. Die Erörterung der hier kurz skizzierten Lebensgeschichte der Frau B. führte zu einem zu der Feststellung, dass diese Verheimlichung nur ein von außen wahrnehmbares Merkmal war, hinter dem Scham und Selbstzweifel, Ratlosigkeit bis zur Entschlusslosigkeit und Fatalismus bis zur Resignation verborgen blieben bzw. erst aufgedeckt werden mussten. Zum anderen war zu erkennen, dass hinter der Dimension der psychopathologisch relevant zu nennenden Verfassung nicht allein das Erleben dieser Schwangerschaft gestanden hat, sondern mit dem Erleben von vier Schwangerschaften eine Lebensbilanz verbunden war die durch die von Frau B. gewählte Formulierung, ein „Pechvogel“ zu sein, kaum veranschaulicht werden konnte.

Nachdem die Öffentlichkeit durch die Polizei über das Auffinden eines toten männlichen Säuglings informiert worden war, teilten ca. vier Wochen später Kolleginnen der Frau B. mit, dass diese bis vor kurzem mutmaßlich schwanger gewesen sei. Sie habe die Schwangerschaft energisch bestritten und die Zunahme des Bauchumfangs durch einen gebeugten Gang zu verdecken versucht. Frau B. bestritt in der ersten Beschuldigtenvernehmung, schwanger gewesen zu sein. Später wurde mitgeteilt, dass die Geburt vor 25 Tagen erfolgt ist. Nach anfangs widersprüchlichen Angaben wurde durch das Vorlegen der Autoschlüssel zu erkennen gegeben, dass sich das Neugeborene im Auto befindet. Es wurde dann auch im Kofferraum des Pkw der Frau B. ein totes Neugeborenes aufgefunden. Über die Geburt wurde von Frau B. berichtet, dass sie am Tage der Geburt des Kindes bei ihrer Mutter zum Mittagessen gewesen ist. Die bereits seit einigen Tagen andauernden Schmerzen im Rücken seien stärker geworden. Sie sei nach Hause gegangen und habe dort im Badezimmer vor der Badewanne ein Mädchen bekommen. Die Geburt sei teils in der Hocke, teils im Liegen verlaufen, und der Geburtsvorgang habe ca. zehn

Minuten gedauert. Nachdem anfangs berichtet wurde, dass das Kind keine Lebenszeichen von sich gegeben habe und sie es in Plastiktüten sowie danach schließlich im Kofferraum des Pkw „Trabant“ verstaut habe, wurden zu späteren Zeitpunkten, insbesondere in der Hauptverhandlung, andere Angaben gemacht. Sie habe das Kind in ein Laken eingewickelt. Das Kind habe manchmal gewimmert und auch manchmal geschrien. Ihr sei alles zuviel geworden. Sie habe sich eine Decke geholt, sich zugedeckt und sei dann eingeschlafen. Schließlich sei sie munter geworden, aufgestanden und habe auf das Gesicht des Babys gedrückt, weil sie das Schreien genervt habe. Sie habe nur gewollt, dass das Kind ruhig werde. „Ich habe das Kind so ein bisschen in die Couch reingedrückt. Dann habe ich von dem Kind abgelassen und es nicht mehr angesehen. Das Baby war dann ruhig, und ich bin dann irgendwann im Sessel eingeschlafen. Ich bin dann ca. halb fünf/fünf Uhr aufgewacht. Nach dem Baby habe ich nicht geschaut. Für mich war das alles zuviel. Ca. eine Stunde später nach meinem Aufwachen habe ich dann das Baby in das Auto gebracht. Ich habe gedacht, dass das Baby nicht mehr leben tut.“

Frau B. berichtete, dass sie die Schwangerschaft geleugnet habe, weil es keinen etwas angehe. Sie habe alles in sich hineingefressen. Sie habe sich nicht getraut, mit der Mutter zu reden. Dies habe sie auch wegen ihres schwer kranken Vaters nicht getan. Zu den Arbeitskollegen, die nicht gewusst hätten, dass sie schwanger sei, weil sie immer weite Sachen getragen habe, habe sie keinen sehr guten Kontakt. Sie habe das Kind nicht haben wollen, weil sie schon das vierte Mal von einem Mann sitzengelassen worden sei. In erster Linie habe sie an ihre Arbeit und an ihre Tochter gedacht, zu der sie ein liebes und gutes Verhältnis habe. Wenn sie ins Krankenhaus gekommen wäre, dann hätte sie bestimmt zu der Hebamme gesagt, dass sie das Kind zur Adoption freigeben wolle.

*„Eigentlich wusste ich gar nicht, was ich wollte. Das Kind wollte ich nicht, das war für mich klar. Vielleicht wollte ich es wirklich ins Krankenhaus bringen, vielleicht auch nicht. Ich weiß es eben nicht. Das mit dem Handdraufdrücken ist mir einfach so eingefallen, weil es wieder schrie. Als ich munter wurde, habe ich, wie ich Ihnen bereits beschrieb, auch nicht nach dem Kind geschaut, das heißt, nicht unter die Decke gesehen. Mir war klar, es ist tot, und es musste weg. Es tut mir leid, aber ich habe nun mal soviel Pech im Leben. An die Leiche im Kofferraum habe ich mich dann nicht mehr rangetraut. Wie lange ich damit noch rumgefahren wäre, weiß ich nicht.“*

Zum Werdegang der Frau B. ist zusammenzufassen, dass sie aus einfachen, aber ordentlichen und durch familiären Zusammenhalt gekennzeichneten Verhältnissen kommt. Sie sei „wie andere Kinder auch“, gewesen und mit dem Bruder bei den Eltern aufgewachsen, die beide Kinder ohne Unterschied behandelt hätten. Nach dem Abschluss der achten Klasse wurde eine Lehre zur Rinderzüchterin absolviert. Bald folgte die Geburt einer Tochter im Alter von 20 Jahren. Danach hat Frau B. bis zur Tat als Reinigungskraft gearbeitet. Das Leben vollzog sich in sozialer Randständigkeit mit zunehmender Tendenz zur

Vereinsamung: Leben ohne Partner, keine Hobbys, selten ferngesehen, kein Kino, keine Gastwirtschaftsbesuche, keine Freizeitbeschäftigung außerhalb ihrer Wohnung. Eine Nachbarin im gleichen Hausaufgang, die nach ihrer Auffassung nichts vom Tatgeschehen wisse, sei ihre „beste Freundin“.

Frau B. berichtete von vier Partnern und davon, dass sie von jedem Partner 1-mal schwanger wurde. Die Beziehungen hätten jeweils ihr Ende durch die Schwangerschaften gefunden.

Der erste Freund ist der erste Sexualpartner, Vater der Tochter, die nach unauffälliger und ärztlich überwachter Schwangerschaft kurz vor dem 20. Geburtstag der Frau B. geboren wird. Der Mann trennt sich nach der Geburt des Kindes von Frau B., behauptet nicht der Vater zu sein – „Vaterschaftstest“ beweist das Gegenteil –, heiratet eine andere Frau, zieht in ein gegenüber liegendes Haus, grüßt nicht mehr, doch kann Frau B. fortan in dessen Küche schauen. Die Tochter weiß nicht, dass der Mann der Vater ist. Der Mann spricht das Kind nicht an, hat „seiner Tochter“ allerdings früher einmal zu einem Wohngebietsfest eine Bratwurst gekauft. Die zweite Partnerschaft kommt drei Jahre später zustande. Der Partner will ein gemeinsames Kind, Frau B. wehrt ab, weil ihr das eine Kind reiche, sagt ihm das „sehr deutlich“, nimmt aber keine Pille, weiß nicht, weshalb sie nie verhütet habe und wird infolge eines „Missgeschicks“ schwanger. Noch während der Schwangerschaft lässt sich der Partner nicht mehr sehen. Er habe keinen Grund angegeben. Sie habe nie versucht, die Männer zurückzuholen und nie um die Männer „gekämpft“. Da die Schwangerschaft erst spät bemerkt wird, ist es für eine Schwangerschaftsunterbrechung zu spät. Sie fasst den Entschluss, das Kind zur Adoption freizugeben, da sie nicht glaubt, die Erziehung von zwei Kindern allein zu schaffen. Noch vor der Entbindung wird das Jugendamt aufgesucht. Das Kind wird zur Adoption freigegeben. Den dritten Partner lernt Frau B. auf einem Feuerwehrfest kennen, das sie mit ihrer Tochter besucht. Dieser Mann lebt mit einer Frau zusammen, hat eine Tochter, und seine Freundin durfte von dem Verhältnis zu Frau B. nichts wissen. Er besucht Frau B. immer nur stundenweise, um mit ihr zu schlafen. Sie will eigentlich keine Beziehung, da sie schon zwei Enttäuschungen gehabt habe, doch der Mann ist hartnäckig. Frau B. wird schwanger und teilt es ihm mit. Er meint, das Kind sei nicht von ihm, will eine Blutuntersuchung machen lassen. Frau B. winkt ab, er könne sich das sparen, sie werde das Kind nicht behalten und er werde damit keine Probleme bekommen, der Mann bleibt nun weg. Auch in diesem Falle ist die Zeit für eine Schwangerschaftsunterbrechung verstrichen. Sie habe zwar auch dieses Kind zur Adoption freigeben wollen, doch habe sie weder das Jugendamt aufgesucht, noch sonst mit jemanden darüber gesprochen. Sie habe das „nicht geschafft“. Es sei ihr sehr peinlich gewesen, dass sie wieder schwanger geworden und das Kind zudem wieder von einem anderen Mann gewesen sei. Die Nachbarin (Freundin) muss es bemerkt haben, denn diese bietet Frau B. an, sie in die Klinik zu fahren. Danach befragt, wie die Schwangerschaft zu verheimlichen gewesen wäre, antwortete Frau B. dass soviel nicht zu sehen gewesen sei. Sie sei nie so

sehr dick geworden. Auch die Tochter habe nichts davon mitbekommen. Mit Beginn der Wehen fragt Frau B. die Nachbarin, die sie daraufhin ins Krankenhaus fährt. Erst dort sagt sie einer Hebamme, dass sie dieses Kind nicht wolle, sondern zur Adoption freigeben werde. Was geworden wäre, wenn die Nachbarin sie nicht auf diese Schwangerschaft angesprochen hätte, wisse sie nicht. Während sie das zweite Kind nicht angesehen und gleich weggegeben habe, habe sie das dritte Kind noch in den Arm genommen. Beiden Kindern hat sie die Namen gegeben. Im Rahmen eines längeren Gespräches über diese Namensgebungen wurde deutlich, dass Frau B. den Kindern mit den Namen etwas habe mitgeben wollen. Es sei ihr beim zweiten Mal schwerer gefallen, das Kind wegzugeben. Zu der vierten Partnerbeziehung und zum Zustandekommen der Schwangerschaft wolle sie keine Angaben machen. Es sei aber ebenfalls eine wenig zukunftssträchtige Beziehung gewesen.

Es konnte im Rahmen der gutachtlichen Beurteilung kein Zweifel daran gelassen werden, dass das, was Gerchow als motivisch entscheidende reaktive Abnormisierung bezeichnet hat, über die Potenzierung eines „prämorbid“ gegebenen strukturellen Entgegenkommen in Richtung einer sich verfestigenden Abnormisierung der Stimmung und Antriebsverhalten umfassenden seelischen Struktur überschritten worden ist. Diese Entwicklung wurde nicht allein durch das Erleben dieser vierten Schwangerschaft bewirkt, sondern durch das Erleben aller Schwangerschaften und Partnerbeziehungen auf der zehn Jahre umfassenden Zeit- und Wegstrecke. Sie hatte eine psychopathologische Dimension mit Auswirkungen auf das der Geburt nachfolgende Entscheidungsverhalten erreicht. Es fiel schwer, unter Bezugnahme auf die ICD-10 einen angemessenen diagnostischen Begriff zu finden. Gegen die Annahme einer Persönlichkeitsstörung sprach mindestens ebenso viel, wie gegen die Diskussion einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung oder einer Anpassungsstörung. Das Gericht folgte der vorgetragenen Auffassung, dass man unter Zurückstellung des Zeitfaktors am ehesten vom Vorliegen einer Anpassungsstörung reden könne, deren psychopathologische Dimension die Zuordnung der Störung zum Eingangsmerkmal der schweren anderen Abartigkeit zulasse und Überlegungen in Richtung einer dadurch nicht ausschließbar gegebenen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit rechtfertigen könne. Das Gericht hat diesen Vorschlag aufgenommen und auf eine Freiheitsstrafe in Höhe von zwei Jahren erkannt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

**Im Sinne einer *vierten Positionsbestimmung* ist davon auszugehen:**

**Die mit der Phänomenologie der abgewehrten Schwangerschaft und Geburt einhergehenden mehr oder weniger psychopathologisch relevanten dynamischen Aspekte einer Störung (Stimmung und Antrieb) weisen in der Regel in Richtung der Privilegierungsgründe, die her-**

kömmlich als „Verdrängung“ und als „Zustand unter Geburt“ Eingang in die Diskussion gefunden haben.

Eine (über das Erleben der Schwangerschaft hinausreichende, lebensgeschichtlich erworbene) psychopathologisch relevante Abwandlung der seelischen Struktur mit der Folge des Wegfalls von gegenregulatorischen Potenzen (Desaktualisierungsleistungen) hingegen, kann über das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit haben und zum Dekulpierungsgrund werden.

### 5.8.5 „Ratlosigkeit“ und tiefgreifende Bewusstseinsstörung?

Es wurde davon ausgegangen, dass dem durch Persönlichkeitsbesonderheiten begünstigten Abwehrverhalten hinsichtlich einer geahnten oder erkannten Schwangerschaft unter bestimmten Lebensumständen eine Phänomenologie eignet, die Gerchow als reaktive Abnormisierung im Sinne einer zweckintendierten abnormen Erlebnisreaktion des unreifen Menschen in einer soziologischen Belastungssituation beschrieben hat, und die nach der aktuellen Klassifikation als Anpassungsstörung in Form einer Reaktion auf eine schwere Belastung (Diagnose-Nr. F 43.8, ICD-10) zu bezeichnen wäre. Diese Problematik erreichte unter dem Vorzeichen eines weit gefassten Begriffsverständnisses von „Verdrängung“ die Diskussion über die Privilegierungsgründe, auf deren Zustandekommen im historischen Rückblick aufmerksam gemacht wurde. Die wesentlichen Privilegierungsgründe – Ehrennotstand, Verheimlichung/Verdrängung und Zustand unter der Geburt – waren geeignet, die Schaffung eines Sonderstrafatbestands der Kindstötung zu rechtfertigen, per se nicht aber schon geeignet, verminderte Zurechnungsfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit zu begründen.

*§ Einerseits wurde davon ausgegangen, dass der erst durch die ausgebliebene Erweiterung des § 217 StGB auch auf die eheliche Mutter und dann durch die Abschaffung des privilegierten Tatbestands der Kindstötung entstandene Mangel nicht durch einen Rückgriff auf Dekulpierungsgründe geheilt werden kann. Andererseits wurde darauf orientiert, dass die forensische Begutachtung theoretisch geleitet einem methodischen Algorithmus folgen muss, wenn sie zu empirisch begründbaren und nachprüfbar Aussagen über die Aufhebung und Beeinträchtigung von Fähigkeiten gelangen will. Vor diesem Hintergrund wurde auf psychopathologische Verfassungen aufmerksam gemacht, die sich von den aus juristischer Sicht zu bewertenden Privilegierungs- oder Strafmilderungsgründen abgrenzen lassen und in Ausnahmefällen als wahnhaft Störung über das Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung*

*und als schwerwiegende Persönlichkeitsveränderung oder -störung über das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit haben können.*

Nachdem im Rahmen der auf Grenzziehungen ausgehenden Erörterungen bereits auf Ehrennotstand, „Verdrängung“, Verkennung und Verheimlichung eingegangen wurde, ist nun noch zu ergänzen, dass nicht nur theoretisch in Erwägung zu ziehen, sondern auch empirisch zu belegen ist, dass in Einzelfällen nach vorangegangener abgewehrter Schwangerschaft der „Zustand unter der Geburt“ und insbesondere die über Aschaffenburg in die Diskussion eingebrachte „Ratlosigkeit“ – ein Begriff, der auf dem Weg zur Abulie seit Demokrit von Abdera (460–370 v. Chr.), mit dem Hoffen auf den Zufall im Sinne einer Problemlösung von außen in Verbindung gebracht werden kann – mehr als ein die Privilegierung unbesehen rechtfertigender Zustand sein und die Dimension des *Eingangsmerkmals der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung* erreichen kann. Leitmotiv für diese Zuordnung muss aus psychiatrischer Sicht sein, dass der Störung mit Blick auf das Tatvorfeld (Schwangerschaft) und das spezielle Tatgeschehen (insbesondere für die Variante des Unterlassen unter der Geburt) die Einengung des Wahrnehmungsfeldes bzw. eine Bewusstseinsengung zugehören, die man auch bei den als Tun erscheinenden affektiv akzentuierten Straftaten im Sinne des *Eingangsmerkmals der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung* findet. Dies allerdings in inverser Form, da ja Schwangerschaft und Geburt nicht zum zentralen Thema des Denkens bei fehlenden Ablenkungen werden und es über diesen Weg dann zu einer Desaktualisierungsschwäche mit der Folge einer von affektiver Bewegung getragenen Tat kommt, sondern Schwangerschaft und Geburt aus dem Wahrnehmungsfeld und dem Bewusstsein geradezu ausgeblendet werden, was an sich schon eine psychopathologisch bedingte Aktualisierungsschwäche bedeutet, die nun unter der Geburt das Unterlassen nach sich ziehen kann. Sowohl die Fokussierung auf eine bestimmte Thematik mit Einengung des Wahrnehmungsfeldes als auch die Ausblendung einer bestimmten Thematik aus dem Wahrnehmungsfeld haben gleichermaßen die Beeinträchtigung oder das Fehlen der rationalen Übersicht und der moralisch-ethischen Grundausrichtung der betroffenen Person zur Folge, die von entscheidender Bedeutung für die Qualifikation des Geschehens als (sthenisch oder asthenisch) affektiv akzentuierte Straftat sind.

**Letztlich sollten nur die Delikte solchermaßen qualifiziert werden, bei denen die Intensität der Bewusstseinsengung bzw. (nicht organisch zustande gekommenen) Bewusstseinsstörung so groß war, dass es zu qualitativen Veränderungen der psychischen Verfassung gekommen ist, die als tiefgreifend zu bezeichnen sind. Bei der Bewertung empfiehlt sich (im Sinne eines Referenzsystems) die Orientierung an den psychopathologischen Kriterien, die auch mit Blick auf eine alkoholtoxische**

oder sonstige organisch bedingte Bewusstseinsstörung zu prüfen sind. Eine „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ im Sinne des Gesetzes wird am ehesten dann zu diskutieren sein, wenn es im Zuge der affektiven Erregung oder Erstarrung zu Beeinträchtigungen von Vigilanz, Orientierung, Aufmerksamkeit, Auffassung, Konzentration, Merkfähigkeit, formalem Denkablauf, Selbsterleben, Ein- und Umstellungsfähigkeit sowie der motorischen Bewegungsabläufe kommt.

Dies berücksichtigend kann aus psychiatrischer Sicht durchaus davon ausgegangen werden, dass in den Fällen 8 (Bauer 1997) und 9 (Wessel et al. 1998) eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vorgelegen hat, die geeignet war, Auswirkungen auf die tat- und tatzzeitbezogene Steuerungsfähigkeit zu nehmen.

Nicht nur aus psychiatrischer Perspektive zu erwähnen, sondern auch gerichtsbekannt ist, dass im Rahmen der Beurteilung von psychischen Verfassungen i. S. des Eingangsmerkmals der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung der *normative Bewertungsspielraum* angesichts der tatsächlichen empirischen Beurteilungsgrundlage grundsätzlich größer ist, als dies mit Blick auf Krankheiten und Störungen ausgesagt werden kann, die den anderen Eingangsmerkmalen des Gesetzes zugehören. Das hat zwei Konsequenzen:

1. Zum einen wird eine solche psychopathologisch relevante Verfassung im Sinne einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung aus der Sicht des Sachverständigen um so eher mit Auswirkungen auf die normative Entscheidung zu illustrieren sein, wie der Zustand der Betroffenen auch durch Zeugen (wie in den Fällen 8, 9 und im nachstehend referierten Fall 5) tatzzeitnah beschrieben werden kann.
2. Zum anderen kommt der Rekonstruktion des Handlungsablaufes im Rahmen der Beweiserhebung besondere Bedeutung für die normative Bewertung des Geschehens zu. Die eben genannten Fälle lassen erkennen, welche große Bedeutung die Entscheidung über die Frage gewonnen hat, ob das Neugeborene durch aktives Tun oder Unterlassen zu Tode gekommen ist. Die Verfassung im Sinne einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung ist eher mit der Annahme des Unterlassens kompatibel.

Aus psychiatrischer Sicht beanspruchen *Unterlassungen* die Aufmerksamkeit insofern, als die Rechtsordnung nicht – wie im Regelfall – die Zügelung von Handlungsintentionen in Verbotssituationen, sondern voraussetzungsvolle Handlungsinitiativen in Gebotssituationen fordert. Ein Ansprechen auf die an den Garanten gerichtete Handlungserwartung setzt voraus, dass die kognitiven und affektiven Bereitschaften hinreichen, die Situation ausreichend differenziert zu erfassen und zu bewerten, damit vor diesem Hintergrund dann Handlungsbereitschaften anspringen und Entscheidungen für oder gegen ein Eingreifen getroffen werden können (Janzarik 1995). Steue-

rungsfähigkeit ist in dieser Konstellation dann Aktualisierungsfähigkeit (nicht Desaktualisierungsfähigkeit), die an dem psychopathologischen Syndrom, das sich im Zuge der Abwehr der Schwangerschaft entwickelt hat und das Erleben und Verhalten bis über den Geburtsvorgang hinaus bestimmt, nicht schon scheitern muss, die dadurch aber (erheblich) vermindert werden kann.

Unter diesem Vorzeichen wurde offenbar in den oben referierten *Fällen 8 und 9* entschieden. An der normativen Setzung, dass *Frau I. J. (Fall 5)* die Kinder durch aktives Tun getötet hat, da ein Unterlassen aus verschiedenen äußeren Gründen nicht wahrscheinlich sei, fand die in diesem Fall abgegebene forensisch-psychiatrische Beurteilung ihre Grenze. Frau J. wurde als viertes und jüngstes Kind ihrer Eltern der Großmutter zur Erziehung überantwortet. Durch die damit verbundenen Lebensumstände wurde nicht nur ein andauerndes konflikthafte und distanzierendes Verhältnis zu den Eltern, sondern auch das frühzeitige Streben nach Selbstständigkeit bei unzureichender Reife begünstigt. Der zehn Klassen umfassenden Schulbildung folgte eine abgeschlossene Berufsausbildung. Ein Studium wurde kurz vor dem Ende abgebrochen, nachdem über die frühe Bindung an einen Mann eine erste Schwangerschaft im 20. Lebensjahr eintrat, die mit einer Fehlgeburt im 5. Monat endete, und Frau J. im Rahmen einer zweiten Schwangerschaft im 21. Lebensjahr belastungsbedingte Risiken ausschalten wollte. Nach der Geburt der ersten Tochter im Alter von 21 Jahren erfolgte die Eheschließung mit dem Kindesvater. Eine zwei Jahre später eingetretene dritte Schwangerschaft endete wiederum mit einer Fehlgeburt. Im Alter von 25 Jahren bekam Frau J. eine zweite Tochter, die später aufgrund einer länger andauernden Erkrankung und notwendig gewordener Operationen ein besonderes Maß an Pflege und Fürsorge benötigte. Etwa ein Jahr später kam es zu einer weiteren, der nunmehr fünften Schwangerschaft, die bei nachgewiesener Rötelninfektion mit einem ärztlich durchgeführten Schwangerschaftsabbruch endete. Die Schwangerschaften, die zu den Geburten der beiden Töchter führten, waren ärztlich überwachte und von Dritten wahrgenommene Schwangerschaften. Nachdem Frau J. bis zur Geburt der zweiten Tochter eine einfach strukturierte ungelernte Tätigkeit verrichtete, wurde nun die Tätigkeit gewechselt und später auf diesem Gebiet mit Erfolg eine Umschulung erst zur Erzieherin und später dann zur Heilpädagogin absolviert. In diese Zeit und das 30. sowie dann das 32. Lebensjahr der Frau J. fallen die sechste und die siebte Schwangerschaft mit jeweils nachfolgender Kindstötung. Inzwischen hatte die Ehe eine „katastrophale Entwicklung“ (lt. Urteil) genommen und war durch den Alkoholismus des Mannes, durch Demütigungen und körperliche Gewalt zum Nachteil der Frau J. gekennzeichnet. Sexualität wurde von Frau J. aus Angst vor möglichen Schwangerschaften zu verweigern versucht. Zu einer Trennung vom Ehemann habe sie sich nicht entschließen können, weil sie anfangs glaubte, die Fassade und das Bild von Familie wahren zu müssen. Später kam hinzu, dass die Trennung durch den Ehemann mit dem Hinweis

darauf, dass sie da noch „zwei Leichen im Keller“ habe, zu verhindern versucht wurde. In beiden Fällen habe sie nicht schwanger sein wollen und in beiden Fällen sei sie „für sich selbst nicht schwanger gewesen“. Beide Schwangerschaften sind im Umfeld von Erzieherinnen einer Kindereinrichtung und auch sonst von niemandem wahrgenommen worden. Von Frau J. wurde vehement abgewehrt, die Kinder getötet zu haben. Die Geburten seien keine eigentlichen Geburten gewesen, sondern es sei jeweils sehr rasch in die Toilette hinein vor sich gegangen und die Kinder seien leblos gewesen. Nach ihrem Empfinden seien es Fehlgeburten etwa im 5. Monat der Schwangerschaften gewesen. Immer wurde das Erleben mit Blick auf beide Schwangerschaften und Geburten zusammenfassend berichtet, ohne Unterschiede mitteilen zu können. Aus rechtsmedizinischer Sicht konnte zwar ausgesagt werden, dass es sich jeweils um ein reifes Neugeborenes gehandelt habe, aber nicht ausgesagt werden, ob die Kinder lebend oder tot geboren worden sind bzw. wodurch der Tod der Kinder eingetreten ist. Durch den Ehemann wurden beide Kinder im Keller vergraben. In späterer Zeit wurde ein Betonsockel darüber gegossen. Nachdem sich Frau J. etwa 11 Jahre nach der zweiten Kindstötung trotz der Androhungen ihres Ehemanns, Anzeige zu erstatten, von diesem getrennt hatte, wurde durch diesen die Sache zur Anzeige gebracht, da seine Frau ja „noch zwei offene Posten hatte.“

Die hier wiedergegebenen Informationen wurden in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert. Weitere Details, die sich auf die Argumentation im Gutachten und im Urteil beziehen, sollen nicht wiedergegeben werden, da auch in diesem Falle noch nicht abschließend entschieden wurde. Es kann zusammengefasst werden, dass auf der Grundlage der Selbstschilderungen der Frau J., aber auch unter Bezugnahme auf die vom Ehemann gemachten Angaben, nach denen er Nachfolgehandlungen bis hin zum Vergraben der Kinder im Keller habe durchführen müssen, weil sie sowieso nicht gewusst hätte, was sie hätte machen sollen, weil sie nicht ansprechbar gewesen sei, weil sie irgendwie apathisch gewesen sei, davon ausgegangen wurde, dass sich Frau J. unter und nach der Geburt in einer solchen Verfassung befunden hat, die aufgrund ihrer Präganz und Intensität mit einer im Zentrum stehenden Ratlosigkeit und Aktualisierungsschwäche von normativen Handlungsschablonen am ehesten dem Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung zugeordnet werden könne. Somit sei für den Fall, dass der Tod der Kinder durch Unterlassen zustande gekommen sei, eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht auszuschließen. Das Gericht ist diesen Ausführungen im vollen Umfang gefolgt, ist jedoch davon ausgegangen, dass Frau J. die Kinder aktiv getötet habe, sodass damit keine Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB zu diskutieren seien. Es wird über die jeweiligen Argumentationsketten zu gegebener Zeit nach der abschließenden Entscheidung über diesen Fall zu berichten sein.

**Als fünfte Positionsbestimmung ist zur Diskussion zu stellen:**

Dem im Rahmen der Privilegierungsgründe unspezifisch als psychische Ausnahmesituation oder Erregungszustand charakterisierten Zustand unter der Geburt gehört die Ratlosigkeit als ein wesentliches Merkmal zu.

Einengung des Wahrnehmungsfeldes und Bewusstseinsengung mit zugehöriger Aktualisierungsschwäche und einem darin gründenden Unterlassen können über das Eingangsmerkmal der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung Beeinträchtigungen der Steuerungsfähigkeit zur Folge haben.

## 5.9 Schlussbemerkung

Seit jeher ist der Straftatbestand der Tötung eines Kindes unter der Geburt eine Problematik, die über die *Prüfung des Sachverständigen* hinaus die Verfahrensbeteiligten in besonderer Weise zur Überprüfung ihrer inneren *Werthaltung* zu diesem Thema auffordert. Soweit es um den *forensisch-psychiatrischen Fachbeitrag* geht, sollte dargestellt werden, dass die Differenzierung zwischen Privilegierungsgründen und psychischen Störungen mit Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit ebenso wichtig wie möglich ist und welchen Regeln sie folgen muss, um Ausnahmen begründen zu können. Insbesondere die Exkulpierung ist keine Gretchenfrage, denn die Gretchenfrage ist eine Gewissensfrage.

Aus dem Umstand, dass das Sachverständigen Gutachten, das im Rahmen der Pflicht zur Aufklärung der Wahrheit als Sachverständigenbeweis zur Feststellung subjektiver Deliktsmerkmale in Auftrag gegeben werden kann und zur Feststellung von Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB in Auftrag gegeben wird, nach dem Verfahrensgrundsatz der freien Beweiswürdigung im Rahmen des Überzeugungsbildungsprozesses und im Ergebnis einer objektiv-subjektiven Beweiswürdigung als Beweismittel durch den Richter bewertet werden muss, ergibt sich bei einer von der StPO und der Rechtsprechung abweichenden prozessualen Rollenverteilung (Kompetenzproblematik) die Gefahr, dass der Tatrichter aus seiner Pflicht zur freien Beweiswürdigung, d. h. aus dem Beweiswürdigungsprozess verdrängt wird, wenn z. B. ein gynäkologisches Gutachten über „Verdrängung“ der Schwangerschaft die Entscheidung über die Schuldfähigkeit diktiert (*Fall 9*). Das ist keine *Krise des Sachverständigenbeweises*, sondern eine *Krise der richterlichen Überzeugungsbildung*, denn nicht die Kompetenzüberschreitung des Sachverständigen ist das Problem, sondern die Unterschreitung der dem Tatrichter nach der StPO obliegenden Kompetenzen.

Beide, der forensisch-psychiatrisch erfahrene Sachverständige und der Richter, wissen, dass oft genug die Rede von der verminderten Schuldfähigkeit weder notwendig noch hinderlich ist, um im Einzelfall angemessen oder unange-

messen unter Inanspruchnahme normativer Kompetenz und Befugnis an der unteren oder oberen Grenze des Sanktionsrahmens entscheiden zu können.

Das heißt mit anderen Worten, dass *verminderte Schuldfähigkeit als Sonderfall der Schuldfähigkeit* und zumal als Kannbestimmung hinsichtlich der *Auswirkungen auf das Strafmaß* bisweilen geradezu verschwinden kann hinter den Wirkungen, die *normative Vorentscheidungen* haben. Das lässt sich z. B. erkennen, wenn angesichts ähnlicher Grundkonstellation und bei gleichermaßen fehlender Nachweismöglichkeit der Lebensfähigkeit des Kindes einmal trotz normal verlaufender Schwangerschaft „in dubio pro reo“ zwei Totgeburten (Fall 10) angenommen werden und einmal trotz Fehlgeburten in der Anamnese von der Geburt zweier gesunder und lebensfähiger Kinder ausgegangen wird (Fall 5). Steht dann einem „in dubio pro reo“ ein „in dubio contra reo“ gegenüber? Das lässt sich auch erkennen, wenn angesichts der gleichermaßen fehlenden Nachweismöglichkeit der Todesursache der Eintritt des Todes einmal als Folge des Unterlassens mit Unterkühlung der Kinder angenommen wird (Fall 4) und einmal der Tod durch Unterlassen durch normative Setzung ausgeschlossen wird (Fall 5).

**S** *Recht prononciert hat Wille in einer Zeit, in der man noch hoffen durfte, dass es einen vom Filter der Nichtehelichkeit des Kindes befreien § 217 StGB geben werde, formuliert: „Nicht jede juristisch-dogmatische Rationalität ist Ausdruck von Weisheit; zur Gerechtigkeit gehört auch der normativ stabilisierende Aspekt der Rechtsgleichheit, mit dem die Gefahr einer zu individualisierenden Beliebigkeit abgewendet werden soll“ (1997, 250). Sollte nun nach der Abschaffung des § 217 StGB der Eindruck gewonnen werden müssen, dass die Gefahr individualisierender Beliebigkeit hinsichtlich der Entscheidungsfindung größer wird, zumal die Fälle allenfalls über die BGH-Entscheidungen einem Vergleich zugeführt werden können, dann ist das ein juristisches und kein Sachverständigenproblem.*

## Literaturverzeichnis

- Aschaffenburg G. Strafrecht und Strafprozess. In: Hoche A. (Hrsg.) Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Hirschwald, Berlin 1901.
- Aschaffenburg G. Strafrecht und Strafprozeß. In: Hoche A (Hrsg.) Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 3. Aufl. Springer, Berlin 1934.
- Bauer M. Die Gretchenfrage: Exkulpierung nach Tötung des Kindes bei negierter Schwangerschaft? Psychiat Prax 24 1997: 248–250.
- Birnstiel FH. Versuch, die wahre Ursache des Kindermords aus der Natur- und Völkergeschichte zu erforschen, und zugleich daraus einige Mittel zu Verhinderung dieses Staatsverbrechens zu schöpfen. Darrentrapp & Wenner, Frankfurt, Leipzig 1785.
- Blanke D. Die Kindestötung in rechtlicher und kriminologischer Hinsicht. Diss., Kiel 1966.

## 5 Über die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Kindstötung nach der Geburt

- Braendli A. Das Verbrechen der Kindestötung. Diss., Bern o. J., um 1920.
- Busse F. Gustav Aschaffenburg (1866–1944) Leben und Werk. Diss., Leipzig 1991.
- Elo O. Kasuistische Beiträge zur Frage der Privilegierungsgründe beim Kindesmord. I und II. Teil. Helsinki 1939.
- Fabrice H v. Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindesmord. 3. Aufl. Barsdorf, Berlin 1911.
- Farge A. Familienehre und Familiengeheimnisse. In: Ariès P, Chartier R. (Hrsg.) Geschichte des privaten Lebens. 5 Bände. Bd. 3. Bechtermünz, Augsburg 2000.
- Ferri E. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig 1896.
- Feuerbach PJA. Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. Neudruck der 14. Aufl. Gießen 1847. Scientia Verlag, Aalen 1986.
- Gerchow J. Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindesmörderinnen. Marhold, Halle 1957.
- Göppinger H. Kriminologie. Beck, München 1973.
- Goethe JW. Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Vierzehntes Buch. In: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden. Bd. 10 1948ff: 11.
- Grolman K. Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. Neudruck der Ausgabe Gießen 1798. Auvermann, Glashütten im Taunus 1970.
- Grozdanic V, Karlavaris-Bremer U. Motive für Kindsmord im deutschen und kroatischen Strafrecht. MschrKrim 81 1998: 189–197.
- Gruhle HW. Der Unterricht in der Kriminalpsychologie. In: Graf zu Dohna A, Lilienthal K v.: Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Festgabe zum 60. Geburtstag von Gustav Aschaffenburg. Beiheft 1 zur: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1926: 31–38.
- Handke H. Die Kindestötung. Rechtshistorisch und rechtsvergleichend. Diss., Berlin 1937.
- Hoff, P. Emil Kraepelin und die Psychiatrie als Wissenschaft. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 1994.
- Hofman. Zur Lehre von der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und von der Kindestötung. Z für Staatsarzneikunde 33 1853 Ergänzungsheft 1–129: 44.
- Janzarik W. Strukturdynamische Grundlagen der Psychiatrie. Enke, Stuttgart 1988.
- Janzarik W. Grundlagen der Schuldfähigkeitsprüfung. Enke, Stuttgart 1995.
- Janzarik W. Handlungsanalyse und forensische Bewertung seelischer Devianz. Nervenarzt 71 2000: 181–187.
- Jaspers K. Allgemeine Psychopathologie. Springer, Berlin, Heidelberg 1946.
- Killy W. (Hrsg.) Literaturlexikon. Autoren und Werke deutscher Sprache. 15 Bände. Bd. 12. Bertelsmann Lexikon Verlag, Gütersloh, München 1988ff: 90ff.
- Kraepelin E. Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Enke, Stuttgart 1880.
- Lammel M. Der Fall Lucheni, oder: Was hat Elisabeth, Kaiserin von Österreich, mit dem Maßregelvollzug zu tun? Anmerkungen zur Forensischen Psychiatrie um 1900. In: Nissen G, Badura F. (Hrsg.) Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Nervenheilkunde. Bd. 6 2000: 239–261.
- Lammel M. Die erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit. In: Kröber HL, Albrecht HJ. (Hrsg.) Verminderte Schuldfähigkeit und psychiatrische Maßregel. Nomos, Baden-Baden 2001: 87–127.
- Lammel M. Der Weg von der schweren anderen seelischen Abartigkeit zur verminderten Steuerungsfähigkeit. In: Lammel M, Felber W, Lau S, Sutarski S. (Hrsg.) Forensische Begutachtung bei Persönlichkeitsstörungen. Jahresheft für Forensische Psychiatrie. MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2007: 79–108.
- Lange E, Schumann U. Spezielle psychiatrisch-psychologische Aspekte bei der Begutachtung von Frauen mit Tötungsverbrechen an Kindern. In: Schwarz H. (Hrsg.) Kriminalität der Frau – Alterskriminalität – Psychiatrische Begutachtungsfragen im Zivilrecht. Medizinisch-juristische Grenzfragen. Heft 11 1971: S. 13–22.
- Liszt F v. Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882). In: Liszt F v. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1. Guttentag, Berlin 1905: 126–179.
- Lorenz M. „als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte ...“. Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert. In: Dülmen R v. (Hrsg.) Körper-Geschichten. Studien zur historischen Kulturforschung. Bd. V. Fischer, Frankfurt/M 1996: 99–121.

- Luthe R. Forensische Psychopathologie. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 1988.
- Maneros A. Kindestötung: Zur Frage der Schuldfähigkeit nach „negierter“ Schwangerschaft. MschrKrim 81 1998: 173–179.
- Meister GJF. Practische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte. durch Urtheile und Gutachten der Göttingischen Juristen-Facultät erläutert. Dieterich, Göttingen, Bd. 1 (1791), Bd. 2 (1795). (1791/1795).
- Pestalozzi JH. Über Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume. Nachforschungen und Bilder. Barth, Leipzig 1910.
- Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. Vierte, umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Verlagsbuchhandlung von HA Pierer, Altenburg 1857–1864.
- Rameckers JM. Der Kindesmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Nijhg & van Ditmar N. V., Rotterdam 1944.
- Richter D. Schwangerschaftsverdrängung. Münch Med. Wochenschr. 132 1990: 367–368.
- Rohde A. Die Tötung und Aussetzung des eigenen Kindes – klinische und juristische Aspekte. In: Klier CM, Demal U, Katschnig H (Hrsg.) Mutterglück und Mutterleid. facultas-Verlag, Wien 2001: 117–127.
- Rohde A. Welche Mütter töten ihre Kinder? Vortrag auf der Veranstaltung „Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?“ 27./28.05.2003 in Bonn, Veranstalter: terres des hommes Deutschland e. V. 2003.
- Saß H. Forensische Erheblichkeit seelischer Störungen im psychopathologischen Referenzsystem. In: Schütz H, Kaatsch HJ, Thomsen H. (Hrsg.) Medizinrecht – Psychopathologie – Rechtsmedizin. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 1991: 266–281.
- Scharfetter C. Wissen – Meinen – Irren – Wähnen. Das Spektrum der Selbst- und Weltkonstrukte. Fundamenta Psychiatrica 17 2003a: 64–76 (a).
- Scharfetter C. Wahn im Spektrum der Selbst- und Weltbilder. Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2003b.
- Schneider HJ. Hauptrichtungen der Kriminologie. In: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Bd. XIV: Schneider H J. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft. 1981: 63–95.
- Tacke G. Verkennung der Schwangerschaft und ihre gerichtsmedizinische Bedeutung. Diss., Münster 1940.
- Wallach H. Zur Lehre vom Kindesmord. Diss., Köln 1932.
- Wessel J, Platz WE, Schneider V. Rechtsmedizinische, psychiatrische und geburtsmedizinische Aspekte bei der Kindestötung nach Schwangerschaftsverdrängung – eine Übersicht anhand einer Kasuistik. Rechtsmedizin 9 1998: 1–8.
- Wille R. Kommentar zum Beitrag von M. Bauer. Psychiat Prax 24 1997: 249–250.
- Wille J, Beier KM. „Verdrängte“ Schwangerschaft und Kindestötung: Theorie – Forensik – Klinik. Sexuologie 2 1994: 75–100.